

Ihre Zeichen und Nachricht

Unser Zeichen

Ihr Ansprechpartner

Durchwahl

Datum

20.07.2018

Rundschreiben Nr. 11/2018

Verfahrenserleichterungen bei gewerblichen Programmkrediten

Ausgehend von Anregungen aus der Kreditpraxis erfolgen bei unseren gewerblichen Programmkrediten für Zusagen ab 23.07.2018 folgende Anpassungen:

- Vereinfachte Angebotsannahme und verlängerte Abruffristen

Für unsere Neuzusagen ist keine separate Annahme des Darlehensangebots mehr erforderlich. Es gilt der Grundsatz: „Abruf = Annahme“. Zugleich werden die Abruffristen in unseren Darlehensangeboten auf den maximal möglichen Zeitraum ausgedehnt; Abruffristverlängerungen erübrigen sich damit. Die Regelungen zum bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraum bleiben unverändert. Das geänderte Verfahren zur Angebotsannahme macht Änderungen in unserem Standardantrag Nr. 100 notwendig. Wir bitten ab sofort nur noch die neue Version „Nr. 100/07.18“ einschließlich integrierter Datenschutzhinweisen zu verwenden, die unter www.lfa.de zum Download bereit steht.

- Verzicht auf gesamtschuldnerische Haftung

Bei Investitionsvorhaben im Rahmen einer „echten“ Betriebsaufspaltung wird allein die investierende Besitzgesellschaft Darlehensnehmerin (sofern nicht im Antrag explizit ein gesamtschuldnerisches Verhältnis gewünscht wird). Die Besicherung der Rückzahlungsverpflichtung und Verzahnung zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft wird durch eine zu übernehmende Bürgschaft der Betriebsgesellschaft und eine Auflage zur Verwendung des finanzierten Wirtschaftsguts („Vermietungsklausel“) im Darlehensvertrag dargestellt.

- Investivkredit als Eigenmittelprogramm

Durch die Umstellung des Investivkredits auf ein Eigenmittelprogramm der LfA ergeben sich haushaltsrechtliche Erleichterungen insbesondere hinsichtlich Verwendungsnachweisführung und Mitteleinsatzfrist. Entsprechend gelten für den Investivkredit künftig die Allgemeinen Darlehensbestimmungen bei Darlehen ohne staatliche Zinsverbilligung.

- Verlängerung der Mitteleinsatzfrist

In den staatlich zinsverbilligten Programmdarlehen wird für Zusagen ab 23.07.2018 die Mitteleinsatzfrist einheitlich von 2 Monaten auf 4 Monate nach Auszahlung der Darlehensbeträge durch die LfA verlängert.

- Einheitliche Regelungen zur Finanzierung von Pkw

Die bisher nur eingeschränkt mögliche Finanzierung von Pkw-Anschaffungen im Startkredit und Investivkredit wird an die bestehenden, flexibleren Regelungen des Univeralkredits angeglichen. Damit können diese Vorhaben nunmehr finanziert werden, wenn eine Aktivierungsfähigkeit des anzuschaffenden Pkw vorliegt. Eine ausschließliche betriebliche Nutzung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Im Zuge der vorgenannten Änderungen erfolgen auch Aktualisierungen in den Merkblättern. Im Wesentlichen wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Präzisierungen zum jeweiligen bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraum und zu den geänderten, häufig deutlich verlängerten, Abruffristen.
- Aktualisierung der Hinweise zu den beihilferechtlichen Grundlagen.
- Ergänzende Klarstellungen zum Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status im Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ und Informationsblatt zur KMU-Definition.
- Die Regelungen zur Stundung von Tilgungsraten haftungsfreigestellter Darlehen wurden im gleichnamigen neuen Merkblatt zusammengefasst.

Mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen sind alle inhaltlichen Änderungen in den beige-fügten Merkblättern durch Randstriche gekennzeichnet.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 0800 / 21 24 24 0 (kostenfrei), per Fax unter 089 / 21 24 - 22 16, per E-Mail unter info@lfa.de oder auch persönlich in München, in der Königinstraße 17, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

gez. Schneid

gez. Schwarzmayer

Anlagen

Merkblatt „Beteiligungskapital für Existenzgründer“

Die LfA bietet Nachwuchsunternehmen stille Beteiligungen der BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH an, um eine solide Eigenkapitalausstattung der Unternehmen in der Gründungsphase sicherzustellen.

- Zielgruppe:**
- Existenzgründer (auch bei Betriebsübernahmen) aller Bereiche der gewerblichen Wirtschaft sowie
 - gewerbliche Unternehmen in der Existenzfestigungsphase (maximal fünf Jahre – bei Aufstockungen max. acht Jahre – nach Aufnahme der selbstständigen Existenz) mit Sitz oder Niederlassung in Bayern.

Mittelverwendung: Mitfinanzierung des in Zusammenhang mit der Existenzgründung stehenden Investitions- und Betriebsmittelbedarfs

Beteiligungsart: Typisch stille Beteiligungen

Beteiligungshöhe: 20.000 EUR bis maximal 250.000 EUR

- Anforderungen:** Voraussetzungen für eine Beteiligung sind u. a.
- die fachliche und kaufmännische Qualifikation des Gründers;
 - ein tragfähiges Konzept und eine nachhaltige Marktfähigkeit;
 - ein angemessener Eigenmitteleinsatz (dazu zählen auch öffentliche Eigenkapitalhilfen);
 - die persönliche Haftung der Gesellschafter/Inhaber;
 - eine Hausbank.

Laufzeit: 10 Jahre (tilgungsfrei);
die Rückzahlung erfolgt am Beteiligungsende zum Nominalwert, jedoch spätestens bis zum 65. Lebensjahr des Inhabers/Gesellschafters.

Konditionen: Abschlussgebühr: 2,0 % (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Ab dem 1. bis einschließlich dem 4. Beteiligungsjahr:

Festes Entgelt (einschließlich Garantieprovision): 5,2 % p. a.
Gewinnabhängiges Entgelt: 1,0 % p. a.

Ab dem 5. bis einschließlich dem 7. Beteiligungsjahr:

Festes Entgelt (einschließlich Garantieprovision): 5,7 % p. a.
Gewinnabhängiges Entgelt: 2,0 % p. a.

Ab dem 8. bis einschließlich dem 10. Beteiligungsjahr:

Festes Entgelt (einschließlich Garantieprovision): 6,7 % p. a.
Gewinnabhängiges Entgelt: 2,0 % p. a.

Kontaktaufnahme: Für eine erste Beurteilung ist das (formlose) Gründungs- bzw. Unternehmenskonzept mit tabellarischem Lebenslauf einzureichen bei:

**LfA Förderbank Bayern, Abteilung Förderkredite,
Postfach 22 14 54, 80504 München**

Ansprechpartner: Herr Breitmoser 089 / 21 24 - 26 07
Frau Kempf 089 / 21 24 - 23 27
Frau Gärtner 089 / 21 24 - 24 76

München, 20.07.2018

Merkblatt „Startkredit“ (SK6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Startkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Gründerkredit - Universell der KfW sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt bis zu 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) und Angehörige Freier Berufe sowie natürliche Personen, die eine Voll- oder Nebenerwerbsexistenz gründen. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht förderfähig.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Betriebe kann der Tz. 2 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden insbesondere für Investitionen im Zusammenhang mit Neuerrichtungen und Einrichtungen von Betrieben, Betriebsübernahmen, von tätigen Beteiligungen sowie für die Anschaffung eines ersten Warenlagers im Rahmen von Existenzgründungen gewährt.

Innerhalb einer 5-jährigen Existenzgründungsphase begonnene Investitionen können ebenfalls berücksichtigt werden, Betriebsübernahmen und tätige Beteiligungen durch natürliche Personen auch darüber hinaus. Auch die wesentliche Aufstockung des Warenlagers ist berücksichtigungsfähig.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben der Ersatzbeschaffung,
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten.

Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Aufwendungen kann der Tz. 1 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 10.000 EUR.

Bei Gesellschaftsgründungen gelten Darlehensmindest- und -höchstbetrag für jeden Gesellschafter mit dessen individuellem Anteil am Gesamtvorhaben.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzzahlig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate sowie bei endfälligen Darlehen 24 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstandes (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP) in der jeweils gültigen Fassung.

Zudem gelten, ausgenommen bei endfälligen Darlehen, die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln, die in unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten verankert sind.

4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Darlehen werden grundsätzlich als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017), beantragt werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antrags- eingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Merkblatt Bearbeitungsgrundsätze

Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Bewilligungsgrundsätze enthält unser Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“.

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Startkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Gründerkredit – Universell beantragt werden, ist der Startkredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Gründerkredits – Universell anzurechnen.

Keine Kombination ist möglich mit dem ERP-Gründerkredit – StartGeld und mit der bayerischen Regionalförderung (z. B. Regionalkredit bzw. Zuwendungen im Rahmen der Bayerischen regionalen Förderungsprogramme), wohl aber mit dem ERP-Regionalförderprogramm.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 70%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der AGVO (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf AGVO-Basis“; der Vordruck 120 kann bei dieser Alternative entfallen.

Das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ ist beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.

Merkblatt „Investivkredit“ (IK6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Investivkredit wird zinsgünstig aus dem KfW-Unternehmerkredit sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) und Angehörige Freier Berufe. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht förderfähig.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Betriebe kann der Tz. 2 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden insbesondere für Investitionen im Zusammenhang mit der Erweiterung, Rationalisierung und Modernisierung von bestehenden Betrieben gewährt.

Nicht förderfähig sind:

- Waren,
- Vorhaben der Ersatzbeschaffung,
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten.

Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Aufwendungen kann der Tz. 1 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 10.000 EUR.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Darlehen erfolgt auf der Grundlage der vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstandes (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Darlehen werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, beantragt werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antrags-
eingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank)
bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt
werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten
Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilfe-
rechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermö-
gens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens
die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheb-
lich ist, können nicht gefördert werden.

4.4 Merkblatt Bearbeitungsgrundsätze

Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten
Bewilligungsgrundsätze enthält unser Merkblatt „Bear-
beitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“.

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU
nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilfe-
rechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“,
insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Investivkre-
dit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kom-
biniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Pro-
gramms KfW-Unternehmerkredit beantragt werden, ist
der Investivkredit auf die vorhabensbezogene Ober-
grenze des KfW-Unternehmerkredits anzurechnen.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht
ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige
Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entspre-
chendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei
nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der
LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH bean-
tragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten
Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist
nicht möglich.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse)
einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vor-
druck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf
Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.1)
ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung
auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vor-
druck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung ei-
nes Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-
Beihilfen) einzureichen.

Das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches
Beiblatt Investitionen allgemein“ ist beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der
Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben
sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Un-
terlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.

Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Startkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt. Der Startkredit wird zinsgünstig aus dem ERP-Gründerkredit - Universell der KfW und der Investivkredit aus dem KfW-Unternehmerkredit sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Abgrenzung förderfähiger Aufwendungen

Folgende Aufwendungen sind generell förderfähig:

- Investitionen und Nebenkosten, die im Anlagevermögen aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind, sowie Vermietungsgegenstände, die im Anlagevermögen aktiviert werden (keine langfristige Immobilienvermietung, ausgenommen Tz. 7 dieses Merkblatts).
- Immaterielle Vermögensgegenstände, wie Patente, Lizenzen, Software und Konzessionen, die abschreibungsfähig sind und die weiteren Voraussetzungen für die Förderfähigkeit gemäß Tz. 9 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ erfüllen.
- Eigenleistungen in angemessenem Umfang, soweit diese in der Bilanz aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind und keine Gewinnbestandteile enthalten.

Der Erwerb von betrieblich genutzten Verkehrsmitteln kann, mit Ausnahme von Luftfahrzeugen, grundsätzlich gefördert werden. Personenwagen können gefördert werden, wenn diese im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind; eine ausschließliche betriebliche Nutzung ist nicht erforderlich.

Folgende Aufwendungen sind nur auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 5) förderfähig:

- Betriebsübernahmen (Kaufpreis, Firmenwert beim Erwerb von Betrieben) sowie tätige Beteiligungen
- Erstes Warenlager und wesentliche Warenlageraufstockungen (nur im Startkredit förderfähig)
- Der Erwerb von Vermögenswerten von Dritten, die in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Käufer stehen (z. B. der Erwerb bislang gepachteter Geschäftsräume).

Nicht förderfähig sind programmübergreifend:

- allgemeiner Betriebsmittelbedarf (Löhne und Gehälter, Werbungskosten)
- eigene Entwicklungskosten
- Finanzierungskosten (Disagio, Bankprovision, Bearbeitungsgebühren, Zwischenkreditzinsen)
- Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter und Erben
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten

2 Antragstellerkreis

Siehe Tz. 1 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

Im Einzelnen förderfähig sind:

- Franchiseunternehmen, wenn
 - das Vorhaben einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt,

- die selbstständige gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit als Haupterwerb ausgeübt wird,
- der Franchisenehmer rechtlich und wirtschaftlich selbstständig ist und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt,
- im Franchisevertrag deutsches Recht oder das Recht des in einem EU/EFTA-Staat ansässigen Franchisegebers vereinbart ist.

- Betriebe, die sowohl landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen (Primärerzeugung) als auch verarbeiten/vermarkten (z. B. Hofläden, Handelsgärtnereien), sofern sie mehr als 30 % fremde Erzeugnisse verarbeiten bzw. vermarkten.

Förderfähig sind dabei ausschließlich Investitionen, die die Verarbeitung/Vermarktung (z. B. Verkaufsräume, Käsereigerätschaften) und nicht die Primärproduktion (z. B. Pflanz-/Sä-/Erntemaschinen, Gewächshäuser) betreffen.

- Kinos (soweit sie ausschließlich von der Freiwilligen Selbstkontrolle bzw. der Juristenkommission zur öffentlichen Vorführung freigegebene Spielfilme zeigen)
- Kraftfahrzeugvermietung
- landwirtschaftliche Lohnunternehmen (z. B. Lohn-druschunternehmen, HolZRückebetriebe)
- Leasing-Firmen (z. B. mit Büromaschinen)
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Bäckereien, Brotfabriken, Teigwarenhersteller, Nahrungsmittelhersteller, Backwaren- und Dauerbackwarenhersteller, Mälzereien, Zuckerproduzenten, Metzger, fleischverarbeitende Unternehmen
- Tierzucht außerhalb der Landwirtschaft, soweit die Tiere zu Dienstleistungs- oder Unterhaltungszwecken dienen.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV, wie Tiere, Pflanzen, Früchte, Gemüse, Blumen etc., produzieren (Primärproduktion)
- Unternehmen der Fischerei und Aquakultur, einschließlich deren Verarbeitung und Vermarktung
- Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen
- Treuhandverhältnisse
- Gewerbliche Tätigkeiten, die nicht im Einklang mit den mittelstandspolitischen Zielen bzw. dem Tourismuspolitischen Konzept der Bayerischen Staatsregierung stehen
- Waffenhandel bzw. -produktion (bei Erfüllung restriktiver Kriterien sind Ausnahmen möglich)
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“)

- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

Darüber hinaus können sich Fördereinschränkungen ergeben, sofern für einzelne Wirtschaftszweige EU-rechtliche Sondervorschriften für staatliche Beihilfen gelten (siehe Tz. 8 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

3 Antragstellung vor Beginn des Vorhabens (Vorbeginn)

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens (siehe Tz. 18 dieses Merkblatts und Tz. 4.3 bzw. Tz. 4.2 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“) bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) gestellt werden, eine Nachfinanzierung ist nicht möglich.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4 Antragsverfahren

Siehe Tz. 7 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“ und das Merkblatt „Antragsunterlagen“.

5 Beihilferechtliche Grundlagen

Der Investivkredit wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017), gegeben.

Der Startkredit wird grundsätzlich auf Basis der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, ausgereicht.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, kann der Startkredit alternativ auf Grundlage von Art. 17 AGVO bzw. der Investivkredit auf Basis der De-minimis-Verordnung gewährt werden.

Weiterführende Informationen enthält das Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

6 Beteiligungen

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine tätige Beteiligung kann dann als Gründung einer selbstständigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Existenz angesehen werden, wenn der Antragsteller

- eine wesentliche Kapitalbeteiligung von i. d. R. mindestens 10 % übernimmt und
- an der Geschäftsführung beteiligt wird.

Beteiligungsquoten unter 10 % sind in begründeten Ausnahmefällen finanzierbar. Voraussetzung dafür sind, dass der Antragsteller die Geschäfts- und Unternehmenspolitik aktiv mitgestaltet und dem Antragsteller kein anderer Gesellschafter gegenübersteht, der im Alleingang Änderungen an der Satzung bzw. am Gesellschaftervertrag vornehmen kann und die Hausbank dies im Antrag bestätigt.

Gemeinsame Beteiligungen von Eheleuten können i. d. R. nur dann als Gesamtvorhaben gefördert werden, wenn beide Partner jeweils mindestens 10 %

der Kapitalanteile übernehmen und im Unternehmen tätig sind; ausnahmsweise reicht es bei Eheleuten aus, wenn nur einer der Partner an der Geschäftsführung beteiligt ist.

6.2 Beteiligung als Kommanditist

Die Förderung eines Kommanditisten als Existenzgründer bleibt auf Ausnahmefälle beschränkt. Er muss eine wesentliche Kapitalbeteiligung erwerben und maßgeblich an der Unternehmensführung mitwirken. Dies setzt voraus, dass dem Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag

- Geschäftsführungsbefugnis nach innen und
 - umfassende Vertretungsvollmacht nach außen (Generalvollmacht oder Einzelprokura)
- eingräumt wird.

6.3 Beteiligung am Betrieb des Ehegatten

Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit eines Ehegatten in der Branche, in der der andere Ehegatte bereits selbstständig ist, kann – auch in Form einer tätigen Beteiligung am Betrieb des Ehegatten – als Existenzgründung grundsätzlich gefördert werden, sofern die übrigen Voraussetzungen einer Existenzgründung gegeben sind.

Förderfähig sind Investitionen und die Anschaffung/Aufstockung des Warenlagers, dagegen keine Kaufpreis- oder sonstige Zahlungen an den Ehegatten.

6.4 Beteiligung am Betrieb der Eltern/Schwiegereltern

Die tätige Beteiligung am Betrieb der Eltern/Schwiegereltern ist grundsätzlich als Existenzgründung förderfähig, wenn die übrigen Voraussetzungen einer echten Selbstständigmachung gegeben sind (insbesondere die Voraussetzungen der Tz. 6.1 dieses Merkblatts).

Förderfähig sind Investitionen und die Aufstockung des Warenlagers sowie Kaufpreiszahlungen an die Eltern/Schwiegereltern.

Sofern die einfließenden Mittel in erster Linie zur Konsolidierung von kurzfristigen Verbindlichkeiten des Betriebs benötigt werden, kommt nur die Förderung aus dem Akutkredit (siehe entsprechendes Merkblatt) in Frage.

7 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Beispiel: Eigentümer ist eine Besitzgesellschaft oder der Inhaber des Betriebs als Privatperson, die Anlagen werden langfristig an die Betriebsgesellschaft vermietet oder verpachtet. Investitionen werden vom Eigentümer vorgenommen, der jedoch als solcher nicht Gewerbetreibender und daher nicht förderfähig ist.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben jedoch gefördert werden, wenn

- auf beiden Seiten dieselben Personen zu mindestens 50 % beteiligt oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten) sind.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgerschaft zu übernehmen.

8 Betriebsübernahme

8.1 Betriebsübernahme vom Ehepartner

Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Dies gilt auch für die Übernahme von Betrieben.

8.2 Betriebsübernahme von Eltern/Schwiegereltern

Kaufpreiszahlungen im Rahmen von Betriebsübertragungen an die Folgegeneration, d. h. von den Eltern/Schwiegereltern an die Kinder und deren Ehegatten, sowie im Zusammenhang mit der Betriebsübernahme entstehende Neuinvestitionen und Warenlageraufstockungen werden als Gründungsvorhaben gefördert.

Abfindungen an Geschwister und sonstige Verwandte, etwa im Erbfall oder bei vorgezogener Erbfolge sind hingegen nicht förderfähig.

8.3 Betriebsübernahme vom Insolvenzverwalter

Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter sind grundsätzlich förderfähig.

Übernahmen durch den Ehegatten aus der Insolvenz des anderen Ehepartners heraus, können nicht gefördert werden.

9 Existenzgründungsphase

Die Existenzgründungsphase beträgt bis zu fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Innerhalb dieser Zeit begonnene (siehe Tz. 18 dieses Merkblatts) Investitionen können zu den Konditionen des Startkredits gefördert werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Existenzgrundlage schon gefestigt ist oder nicht. Auch die wesentliche Aufstockung des Warenlagers kann gefördert werden.

Bei Vorhaben innerhalb der fünfjährigen Anlaufphase (nicht aber unmittelbar bei Gründung) hat der Antragsteller die Möglichkeit, zwischen einer personen- oder unternehmensbezogenen Förderung zu wählen, wobei jeder Antragsteller weiterhin individuell die Fördervoraussetzungen erfüllen muss. Bei der Wahl einer unternehmensbezogenen Förderung wird das Gesamtvorhaben nicht mehr auf einzelne Gesellschafter aufgeteilt, sofern hier gleiche Fördervoraussetzungen vorliegen. Im übrigen besteht auch die Möglichkeit den Investivkredit zu wählen, wobei sich Fördervoraussetzungen und -umfang nach den dort gültigen Regelungen richten.

10 Förderung tragfähiger Vollerwerbstätigkeiten

Außerhalb der fünfjährigen Existenzgründungsphase sind nur tragfähige gewerbliche bzw. freiberufliche Vollerwerbstätigkeiten förderfähig. Hierbei sind auch die allgemeinen Voraussetzungen für Beteiligungen (siehe Tz. 6.1 dieses Merkblatts) zu erfüllen.

Ein tragfähiger Vollerwerb kann nur angenommen werden, wenn ein Gewinn von derzeit mindestens 15.000 EUR vor Steuern auf Dauer zu erwarten ist.

Bei Vorhaben von bestehenden Gesellschaften muss das Unternehmen zumindest für einen Gesellschaf-

ter eine selbstständige gewerbliche bzw. freiberufliche Existenzgrundlage (Vollexistenz) darstellen.

11 Gewerbliche Existenzgründung von Landwirten

Landwirte, die sich außerhalb der Landwirtschaft erstmalig eine selbstständige gewerbliche Existenz aufbauen, können zu Gründungskonditionen gefördert werden, unbeschadet der bisherigen selbstständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit. Gewerbliche Existenzgründungen von Landwirten können auch dann gefördert werden, wenn der Gewerbebetrieb für sich allein keine tragfähige Existenzgrundlage gewährleistet (eine nach Art und Umfang der Tätigkeit nachhaltige gewerbliche Betätigung wird dabei allerdings vorausgesetzt), sondern nur unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes, d. h. bei Einkommenskombination, eine tragfähige Existenz gesichert werden kann.

Die parallele Förderung aus einem Landwirtschaftsprogramm ist ausgeschlossen.

12 Haftungsfreistellung

Siehe Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

13 Höhe der Förderung

Siehe Tz. 3.2 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

14 Konditionen

Siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen sowie Tz. 3 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

15 Mehrfachförderung

Siehe Tz. 5 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

16 Vermögens- und Ertragslage (Allgemeine Prosperitätsklausel)

Siehe Tz. 4.4 bzw. Tz. 4.3 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

17 Verwendungszweck

Siehe Tz. 2 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“ und Tz. 1 dieses Merkblatts.

18 Vorhabensbeginn

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Bei Bauvorhaben ist der Vertragsabschluss und bei Anschaffung von Maschinen und Einrichtungen die rechtsverbindliche Bestellung der Vorhabensbeginn.

Eine Aufteilung einheitlicher Vorhaben, mit denen teilweise schon begonnen wurde, in einen förderfähigen und einen nicht förderfähigen Teil ist ausnahmsweise dann möglich, wenn das Vorhaben in wirtschaftlich selbstständigen Abschnitten durchgeführt wird. Daher schadet es in der Regel nicht, wenn vor Antragstellung ein Grundstück erworben wurde, das nunmehr bebaut werden soll; die Grunderwerbskosten gehören dann aber nicht zu den förderfähigen Investitionen.

Kein Vorhabensbeginn ist bei Kaufverträgen gegeben, die nicht endgültig rechtsverbindlich sind, z. B. weil die notwendige Beurkundung fehlt oder weil ein Finanzierungs- oder sonstiger Vorbehalt - in Form einer Rücktrittsmöglichkeit, die vom Antragsteller ausgeübt und beeinflusst werden kann - gegeben ist und dies die Hausbank bestätigt.

Unschädlich sind auch rechtliche und organisatorische Vorbereitungsmaßnahmen, z. B. Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde, Eintragung ins Handelsregister oder in die Handwerksrolle, Abschluss eines Miet- oder Gesellschaftsvertrages (soweit mit diesem Vertragsabschluss nicht sofort größere Zahlungspflichten entstehen).

19 Vorhabensbegriff – getrennte Vorhaben

Getrennte Vorhaben liegen vor, wenn die jeweiligen Investitionen für sich genommen jeweils sinnvolle, in sich geschlossene Vorhaben darstellen. Beurteilungskriterien dafür sind insbesondere die räumliche und/oder zeitliche Trennung der Investition. Anhaltspunkte können außerdem die Zurechenbarkeit der Investition zu verschiedenen Branchen und Fertigungsstufen sein.



Merkblatt „Universalkredit“ (UK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Universalkredite wird durch die von COSME bereitgestellte Garantie und den im Zusammenhang mit dem Investitionsplan für Europa begründeten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) ermöglicht. Der Zweck des EFSI ist die Unterstützung bei der Finanzierung und Umsetzung produktiver Investitionen in der Europäischen Union und die Sicherstellung eines besseren Zugangs zu Finanzierungen.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. EUR und Angehörige der Freien Berufe.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen, deren Tätigkeiten den mittelstandspolitischen Zielen nicht entsprechen (z. B. (Online-) Casinos, Paintball-, Lasertag-Anlagen, Produktion von und Handel mit Waffen sowie Munition). Falls eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ beantragt wird, sind zudem Unternehmen nicht antragsberechtigt, die den Vorgaben des Europäischen Investitionsfonds (EIF) nicht entsprechen. Betroffen hiervon sind insbesondere Produktion von Tabak bzw. destillierten alkoholischen Getränken; IT-Lösungen, die vorgenannte Bereiche bzw. Pornographie unterstützen; F&E in Bezug auf Klone von Menschen sowie genetisch veränderte Organismen.

2 Verwendungszweck

Finanziert werden Investitionen (einschließlich betrieblich genutzter PKW und Kaufpreiszahlungen an die Eltern/Schwiegereltern), wesentliche Aufstockungen des Warenlagers sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Betriebsmittel sowie Umschuldungen sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar (Betriebsmittel in Verbindung mit langfristigen Investitionen können darüber hinaus zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden).

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre beantragt werden. Bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ist die erste Tilgungsrate immer am Ende des auf das Zu-sagequartal folgenden Quartals zu leisten.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 2 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Ab-ruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA (bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ergibt sich, in Abhängigkeit von der ersten Tilgungsrate im Einzelfall, i. d. R. eine kürzere Frist).

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden gegebenenfalls als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn ist unschädlich. Dies gilt nicht im Hinblick auf eventuelle Risikoübernahmen, da nachträgliche Risikoverlagerungen nicht zulässig sind. Zudem können keine Darlehen gewährt werden, wenn das Investitionsvorhaben bereits weitgehend durchgeführt ist. Für Vorhabenteile, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind, kann der Universalkredit nicht eingesetzt werden.

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Investitionsvorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht wird (Bayerneffekt).

4.5 Vermietung/Verpachtung (Betriebsaufspaltung)

Betriebsaufspaltungen (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze Startkredit und Investivkredit“) können finanziert werden. Außerhalb von „echten“ Betriebsaufspaltungen ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung (bei „echten“ Betriebsaufspaltungen auch durch natürliche Personen) an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung des Nutzers (Betriebsfirma) ist nicht erforderlich, wenn sich der Investor (Besitzfirma) vertraglich verpflichtet, das mit Hilfe des Darlehens angeschaffte Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich für Betriebszwecke gewerblicher oder freiberuflicher Art zur Verfügung zu stellen. Es ist ausreichend, wenn allein der Investor die Antragsvoraussetzungen für den Universalkredit erfüllt. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeschwellewerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der Universalkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 Konsortialfinanzierungen der LfA

Bei größeren Investitionen (in der Regel ab ca. 5 Mio. EUR) besteht ggf. die Möglichkeit einer Konsortialfinanzierung der LfA. Diese kann von gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie von kommunalen Maßnahmeträgern für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben formlos über die Hausbank (Bank oder Sparkasse) beantragt werden.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR (bzw. 1,25 Mio. EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen bei einer Darlehenslaufzeit von mehr als 5 Jahren) bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist für kleine und mittlere Unternehmen (siehe Tz. 6 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ, insbesondere für Unternehmen die das KMU-Kriterium nicht erfüllen, und bei Darlehen über 2 Mio. EUR (bzw. 1,25 Mio. EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen bei einer Darlehenslaufzeit von mehr als 5 Jahren) kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Für Blankokredite, endfällige Darlehen, Umschuldungen und Prolongationen übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

Auch für haftungsfreigestellte Universalkredite gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Da die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ durch eine COSME-Garantie der EU ermöglicht wird, haben der Kreditnehmer und die zwischengeschalteten Kreditinstitute eine Überprüfung des zielgerichteten Mitteleinsatzes durch die betreffenden europäischen Institutionen (z. B. Europäischer Investitionsfonds) und deren Beauftragte zuzulassen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit einer Weitergabe der im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung gespeicherten Daten an den Europäischen Investitionsfonds, die Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institute haben sie sich einverstanden zu erklären.

Entsprechend der EU-Regelungen werden unabhängig von der Darlehenshöhe Name, Adresse und Förderinstrument der LfA sowie der zwischengeschalteten Kreditinstitute auf der Webseite des EIF (www.eif.org) veröffentlicht. Zudem haben Kreditinstitute (sowie bei haftungsfreigestellten Darlehen über 600.000 EUR auch die Endkreditnehmer) mit der Annahme des Darlehensangebots eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Insolvenz-/Vergleichsverfahren bzw. Liquidation sowie zur beruflichen Zuverlässigkeit abzugeben.

Bei Darlehen mit Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ muss eine Teilauszahlung spätestens bis zum 13.06.2021 erfolgt sein.

Zudem gelten für Darlehen mit Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ über 150.000 EUR folgende Regelungen (zu Details siehe LfA-Vordruck 106):

- Es besteht keine Antragsberechtigung, wenn der Antragsteller eines der InnovFin-Innovationsförderkriterien erfüllt. Soweit mindestens ein Kriterium erfüllt wird, besteht ggf. die Möglichkeit das Vorhaben mit dem Universalkredit Innovativ der LfA zu finanzieren oder statt der Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zu beantragen.
- Name und Adresse des Endkreditnehmers sowie das genutzte Förderinstrument werden auf der Webseite des EIF (www.eif.org) veröffentlicht, soweit der Endkreditnehmer nicht der Veröffentlichung widerspricht. Natürliche Personen sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

8 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ ist für Darlehen über 150.000 EUR zudem der Vordruck 106 erforderlich (siehe Tz. 7). Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Dies ist von der Hausbank im Antragsvordruck 100 in Tz. 9.5 wie folgt zu bestätigen: „Die Antragsvoraussetzungen gem. Vordruck 106 sind erfüllt.“ Zudem ist hier das Ergebnis der Erklärung zur Veröffentlichung entsprechend festzuhalten.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen sind im Vordruck 100 in Tz. 9.5 (weitere Erläuterungen) ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) erforderlich (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung an den Endkreditnehmer ausgereicht. Wird eine Bürgschaft beantragt, können die bei Staats-/LfA-Bürgschaften bzw. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.



Merkblatt „Universalkredit Innovativ“ (UI6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Die Finanzierung wird von der InnovFin KMU-Kredit-Garantiefazilität des Horizon 2020-Programms der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und dem unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) ermöglicht. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie einen verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind KMU (kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen gemäß Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) und Angehörige freier Berufe, die in den Bereichen Forschung und Entwicklung bzw. Innovation besonders engagiert sind (siehe Förderkriterien in Tz. 3.1).

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen, deren Geschäftsschwerpunkt in einen (oder mehrere) der folgenden Bereiche fällt: Produktion von oder Handel mit Tabak bzw. destillierten alkoholischen Getränken; die Finanzierung der Produktion von oder des Handels mit Waffen und Munition; Spielkasinos; F&E oder technische Anwendungen im IT-Bereich hinsichtlich vorgenannter Branchen, Internet-Glücksspielen, Online-Kasinos, Pornographie oder der Ermöglichung des illegalen Datendownloads bzw. des unrechtmäßigen Zugangs zu Datennetzwerken; die finanzielle Unterstützung und Durchführung von F&E oder technischen Anwendungen im Bereich des Klonens von Menschen oder gentechnisch veränderten Organismen. Tätigkeiten bzw. Aktivitäten, die in Deutschland nach deutschem oder EU-Recht verboten sind, sind ebenso von der Förderung ausgeschlossen.

2 Verwendungszweck

Finanziert werden Investitionen und der allgemeine Betriebsmittelbedarf. Betriebsübernahmen können finanziert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zuführung von zusätzlichem neuen Kapital (Darlehen, Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital) durch eine der Parteien der Betriebsübernahme in Höhe von mindestens 50 % des Darlehensbetrags.
- nach der Betriebsübernahme zählt das Unternehmen nicht mehr als 499 Beschäftigte (siehe Tz. 1) und
- das Zielunternehmen und/oder das Unternehmen nach Betriebsübernahme erfüllen mindestens eines der Förderkriterien gemäß Tz. 3.1.

Umschuldungen und Prolongationen sind ausgeschlossen.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Förderkriterien

Antragsteller gelten dann als besonders in den Bereichen Forschung und Entwicklung (F&E) bzw. Innovation engagiert, wenn sie zumindest eines der folgenden 11 Kriterien (sog. InnovFin-Criteria) erfüllen:

- ①. Das KMU¹⁾ investiert den Kredit in die Produktion oder Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, die innovativ sind und bei denen ein technologisches oder marktmäßiges Risiko des Scheiterns von einem unabhängigen fachkundigen Dritten belegt wird.
- ②. Das KMU¹⁾ ist ein "schnell wachsendes Unternehmen", d. h. es ist seit dem ersten Umsatz weniger als 12 Jahre am Markt und hat/hatte über einen Drei-Jahres-Zeitraum ein durchschnittliches jährliches Wachstum (ohne Zukäufe) der Mitarbeiterzahl oder des Umsatzes von mehr als 20 %, bei mindestens 10 Mitarbeitern zu Beginn des Drei-Jahres-Zeitraums.
- ③. Das KMU¹⁾ ist seit seinem ersten Umsatz weniger als 7 Jahre am Markt und seine F&E- und/oder Innovationskosten (i. S. v. Aufwendungen und/oder Investitionen) betragen in zumindest einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung mindestens 5 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT). Im Falle eines neu gegründeten KMU¹⁾ ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist das von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater auf Basis unterjähriger Zahlen zu bestätigen.

Das KMU¹⁾ hat ein signifikantes Innovationspotenzial und/oder ist ein „F&E- und/oder innovationsintensives Unternehmen“, d. h. es erfüllt mindestens eines der folgenden Kriterien:

- ④. Die im neuesten, gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss ausgewiesenen jährlichen F&E- und/oder Innovationskosten des KMU¹⁾ betragen mindestens 20 % des beantragten Kreditbetrags, falls der Geschäftsplan des KMU¹⁾ eine Steigerung seiner F&E- und/oder Innovationskosten mindestens in Höhe des Kredits vorsieht.
- ⑤. Das KMU¹⁾ verpflichtet sich, wie in seinem Geschäftsplan dargelegt, mindestens 80 % des Kredits für F&E- und/oder Innovationskosten einzusetzen und den Restbetrag für Kosten, die zur Umsetzung der geplanten Aktivitäten notwendig sind.
- ⑥. Das KMU¹⁾ hat in den letzten 36 Monaten²⁾ Zuschüsse, Darlehen oder Bürgschaften/Garantien aus europäischen F&E- und/oder Innovationsförderprogrammen (z. B. Horizon 2020 oder 7. EU-Forschungsrahmenprogramm FP7) oder aus deren Finanzierungsinstrumenten (z. B. Gemeinsame Technologieinitiativen JTIs oder Eurostars) oder aus regionalen bzw. nationalen F&E- und/oder Innovationsförderprogrammen erhalten. Bedingung ist, dass der beantragte Kredit nicht dieselben Kosten abdeckt.
- ⑦. Das KMU¹⁾ wurde in den letzten 24 Monaten²⁾ mit einem F&E- oder Innovationspreis einer EU-Institution ausgezeichnet.

- ⑧. Das KMU¹⁾ hat in den letzten 24 Monaten²⁾ mindestens ein technologiebasiertes Schutzrecht angemeldet (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können, Sortenschutzrechte oder Urheberrechte für Software) und der Kredit dient dazu, direkt oder indirekt, die Nutzung dieses Rechts zu ermöglichen.
- ⑨. Das KMU¹⁾ ist seit seinem ersten Umsatz weniger als 5 Jahre am Markt und hat in den letzten 24 Monaten²⁾ ein Investment (z. B. offene oder stille Beteiligung) eines Venture-Capital-Investors oder eines Business Angels, der Mitglied eines Business Angel-Netzwerks ist, erhalten oder ein solcher Investor oder Business Angel ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Teilhaber des KMU¹⁾.
- ⑩. Das KMU¹⁾ benötigt eine Risikokapital-Finanzierung (i. S. v. Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Mittel, Darlehen, Garantien oder eine Mischung davon), die gemäß seines Geschäftsplans der Einführung eines neuen Produktes oder der Erschließung eines neuen geographischen Marktes dient und deren Volumen über 50 % seines durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 5 Jahre²⁾ liegt.
- ⑪. Die F&E- und/oder Innovationskosten²⁾ des KMU¹⁾ machen mindestens 10 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT) in mindestens einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung aus. Im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer auf Basis unterjähriger Zahlen zu bestätigen.

- 1) Dies gilt ebenso für Angehörige freier Berufe.
- 2) Bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung.

3.2 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Die Weitergabe des Vorteils aus der InnovFin-Garantie des Europäischen Investitionsfonds (EIF) an den Endkreditnehmer erfolgt innerhalb des risikogerechten Zinssystems.

Es besteht die Möglichkeit, das Vorhaben über mehrere Darlehen zu finanzieren. Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.3 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag ist auf 5 Mio. EUR je Vorhaben und 10 Mio. EUR pro Endkreditnehmer festgesetzt, soweit die De-minimis-Regelung keine Verminderung erfordert.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens. Der Darlehensmindestbetrag ist auf 25.000 EUR festgelegt. Dadurch können Vorhaben ab 25.000 EUR berücksichtigt werden.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden gegebenenfalls als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

4.2 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Investitionsvorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht werden (Bayerneffekt).

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der Universalkredit Innovativ mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 70%igen Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für die Hausbank ausgereicht (siehe entsprechendes Merkblatt).

Die Beantragung einer Bürgschaft ist nicht möglich.

Für Blankokredite übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“. Sie sind damit nicht zulässig.

Es gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen.

Dies führt dazu, dass

- die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen bei Betriebsmittelfinanzierungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und
- die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweisen muss, dass keine unzulässige Risikoverlagerung erfolgt ist.

Da die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ durch eine InnovFin KMU Garantie-Fazilität der EU ermöglicht wird, haben der Endkreditnehmer und die zwischengeschalteten Kreditinstitute eine Überprüfung hinsichtlich der InnovFin-Darlehensgewährung durch die betreffenden europäischen Institutionen (z. B. den EIF) und deren Beauftragte zuzulassen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Mit Abschluss des Darlehensvertrags erklären sich der Endkreditnehmer und die zwischengeschalteten Kreditinstitute mit einer Weitergabe der im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung gespeicherten personenbezogenen Daten an den EIF, die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institute einverstanden.

Bei Darlehen von mehr als 1,4 Mio. EUR werden Name und Adresse des Endkreditnehmers sowie das genutzte Förderinstrument der LfA auf der Webseite des EIF (www.eif.org) veröffentlicht, falls der Endkreditnehmer der Veröffentlichung nicht widerspricht (zu Details siehe Vordruck 105). Natürliche Personen sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

Durch die Annahme des Darlehensangebots gibt das Kreditinstitut – auch hinsichtlich des Endkreditnehmers – eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Insolvenz-/Vergleichsverfahren bzw. Liquidation sowie zur beruflichen Zuverlässigkeit ab.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Die zusätzlich einzureichenden Antragsunterlagen können dem gleichnamigen Merkblatt entnommen werden.

Im Vordruck 100 ist in Tz. 9.5 (weitere Erläuterungen) das zutreffende Förderkriterium gem. Tz. 3.1 anzugeben (Mehrfachnennungen nicht möglich, bei mehreren zutreffenden Förderkriterien ist nur das überwiegende Kriterium zu nennen).

Falls die Innovationstätigkeit darauf abzielt bzw. dazu beiträgt, den Umweltschutz signifikant zu verbessern, ist in dem Freitextfeld ferner einzutragen: „Umweltschutzeffekt gegeben“.

Bei Betriebsmittelfinanzierungen sind in Tz. 9.5 ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) anzugeben.

Bei Darlehen von mehr als 1,4 Mio. EUR ist zudem der Vordruck 105 erforderlich (siehe Tz. 6). Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Im Antragsvordruck 100 ist im Freitextfeld 9.5 das Ergebnis der Erklärung zur Veröffentlichung entsprechend festzuhalten.

Merkblatt „Digitalkredit“ (DK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Digitalkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern sowie durch Mittel der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Unternehmerkredit und von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- freiberuflich Tätige.

2 Verwendungszweck

Ziel des Programms ist es, KMU zu unterstützen, ihre Produkte, Dienstleistungen und Prozesse digital zu transformieren und ihre IT-Sicherheit zu verbessern.

Gefördert werden Vorhaben für

- a) die Entwicklung, Einführung oder Verbesserung (wenn bei bestehenden Produkten, Prozessen und Dienstleistungen erstmals digitale Systeme eingesetzt werden oder der Digitalisierungsgrad auf neuesten Stand erhöht wird) von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen durch IKT-Hardware, IKT-Software sowie Migration und Portierung von IT-Systemen und IT-Anwendungen und
- b) die Einführung oder Verbesserung (individuell auf das Unternehmen abgestimmte Lösungen zur IT-Sicherheit oder die dahingehende Umstellung von einer Standardlösung) der IT-Sicherheit

im Unternehmen.

Förderfähig im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben sind Ausgaben für Leistungen externer Anbieter, einschließlich der zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Hard- und Software (die Bestimmung der förderfähigen Hard- und Software geschieht im Rahmen einer kritischen Würdigung des konkreten Einzelfalls). Im Bewilligungszeitraum (siehe Tz. 4.3) anfallende Lizenzkosten und Systemservicegebühren sind für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten förderfähig. Die förderfähigen Leistungen umfassen die Einführung der entwickelten Lösungen, im Zusammenhang mit IT-Sicherheitsmaßnahmen auch Projektbegleitungen und Schulungen. Förderfähig bei der Verbesserung von bestehenden Webseiten sind ausschließlich Anwendungen, die einen erheblichen unmittelbaren Mehrwert für die betrieblichen Abläufe schaffen, z. B. eine interaktive Einbindung von Kundeneingaben. Es sind auch Maßnahmen zum Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems im Unternehmen förderfähig, sofern am Ende ein Zertifikat erreicht wird (z. B. nach ISO 27001).

Nicht förderfähig sind

- die Ausgaben für Standard-Webseiten (vor allem herkömmliche Webseiten zur Unternehmens- und Produktpräsentation ohne tiefere funktionelle Einbindung in die betrieblichen Abläufe),
- die Ausgaben für Standard-Webshops (dazu zählen insbesondere Standard-Shop-Templates),

- die Ausgaben für Standard-Online-Marketing-Maßnahmen (dazu zählen insbesondere Suchmaschinenoptimierung, Display-Advertising, Content-Marketing, E-Mail-Marketing und Newsletter),
- Mietkauf und Leasing,
- der Erwerb von Standard-Software (wie herkömmliche Bürosoftware oder Betriebssysteme),
- der Erwerb von Standard-Hardware (wie PCs, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone),
- IKT-Lösungen, die zum Einsatz in anderen Unternehmen kommen sollen.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Die Darlehenslaufzeit soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in zwei Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung).

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (12 Monate nach Darlehenszusage der LfA) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2 Mio. EUR. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten von mindestens 25.000 EUR gefördert werden.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“ in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden als sogenannte De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Bewilligungszeitraum

Mit der Durchführung der Maßnahme darf begonnen werden, wenn der Eingang des vollständigen elektronischen Förderantrags von der Bewilligungsstelle bestätigt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

Leistungen, die im Vorfeld der Antragstellung für konkrete Maßnahmen im Rahmen einer Beratung, Planung oder Strukturierung des Projekts erbracht werden, sind nicht förderfähig.

Die geförderte Maßnahme muss binnen 18 Monaten nach Erhalt der Projektbescheinigung beendet sein.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5 Mehrfachförderung

Der Digitalkredit kann ohne die Zuschussvarianten („Digitalbonus Standard“ und „Digitalbonus Plus“) aus dem Förderprogramm „Digitalbonus“ (siehe Tz. 4.1) in Anspruch genommen oder ergänzend dazu gewährt werden.

Falls der Digitalkredit ergänzend zu einer der Zuschussvarianten gewährt wird, kann der Digitalkredit nur für die Kosten in Anspruch genommen werden, die bei kleinen Unternehmen das Doppelte bzw. bei mittleren Unternehmen das 3,33-fache der gewährten Zuschussförderung übersteigen. Beispiele:

Wird ein „Digitalbonus Standard“ i. H. v. 10.000 EUR durch ein kleines Unternehmen in Anspruch genommen, kann bei einem Vorhaben von insgesamt 100.000 EUR ergänzend ein Digitalkredit i. H. v. maximal 80.000 EUR gewährt werden.

Wird ein „Digitalbonus Standard“ i. H. v. 10.000 EUR durch ein mittleres Unternehmen in Anspruch genommen, kann bei einem Vorhaben von insgesamt 100.000 EUR ergänzend ein Digitalkredit i. H. v. maximal 66.700 EUR gewährt werden.

Bei förderfähigen Ausgaben von mehr als 200.000 EUR beim „Digitalbonus Standard“ bzw. bei förderfähigen Ausgaben von mehr als 1 Mio. EUR beim „Digitalbonus Plus“ kann nur der Digitalkredit gewährt werden.

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5 und 10), kann der Digitalkredit darüber hinaus mit den Eigenmittelprogrammen der LfA (Investivkredit, Universalkredit und Universalkredit Innovativ) und der KfW kombiniert werden. Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms KfW-Unternehmerkredit beantragt werden, sind Digitalkredit bzw. Investivkredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des KfW-Unternehmerkredits anzurechnen. Zusammen mit anderen öffentlichen Förderprogrammen kann der Digitalkredit nicht kombiniert werden.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich. Alternativ kann bei nicht ausreichender Absicherung eine LfA-Bürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

7 Antragsverfahren

7.1 Projektbescheinigung

Die Gewährung eines Digitalkredits im Rahmen der Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“ (siehe Tz. 4.1) setzt voraus, dass durch die jeweils zuständige Bezirksregierung (Bewilligungsstelle) eine Projektbescheinigung erstellt wird. Diese ist mit den online unter www.digitalbonus.bayern zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen bei der zuständigen Bezirksregierung zu beantragen. Der Förderantrag muss nach dem elektronischen Versand ausgedruckt, vom Antragsteller unterschrieben und innerhalb von 4 Wochen nach der elektronischen Antragstellung postalisch bei der Bezirksregierung eingereicht werden. Bei Überschreiten der Frist erfolgt keine Förderung. Die Bezirksregierung bestätigt die Höhe der förderfähigen Kosten und des maximal möglichen Kreditvolumens und stellt die Projektbescheinigung aus.

7.2 Darlehensantrag

Zur Beantragung des Darlehens ist die Projektbescheinigung (ggf. zusammen mit einem von der Bezirksregierung erteilten Förderbescheid zu einem „Digitalbonus Standard“ bzw. „Digitalbonus Plus“) mit dem LfA-Antragsvordruck 100 spätestens 3 Monate nach Erhalt der Projektbescheinigung bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Projektbescheinigung verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Die Hausbank hat in Tz. 9.5 des Vordrucks 100 zu bestätigen, dass ihr die Projektbescheinigung vorliegt. Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ beizufügen.

Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen sind im Vordruck 100 in Tz. 9.5 (weitere Erläuterungen) ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) erforderlich.

Über die Anträge entscheidet die LfA nach Prüfung der Fördervoraussetzungen.

8 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung des Vorhabens vom Kreditnehmer direkt gegenüber der Bezirksregierung zu führen.

Merkblatt „Technokredit“ (TK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Technokredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt, und von der LfA Förderbank Bayern zinsgünstig refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Definition der Europäischen Union (siehe Tz. 6 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) und
- Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU nicht nachgekommen sind.

2 Verwendungszweck

Gefördert wird die Anwendung neuer Technologien in Unternehmen. Dabei muss es sich um den Einsatz neuer Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Der Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 5 Mio. EUR.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Technokredits gelten die durch das Bayerische Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für das Bayerische Technologieförderungsprogramm in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die LfA vergibt im Technokredit Beihilfen nach Art. 17 und Art. 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017).

Alternativ kommt eine Förderung auf Basis der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013 in Betracht.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht gefördert werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind nur Vorhaben, die mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sind, aber dennoch auf der Grundlage des vorgesehenen Lösungswegs als technisch machbar erscheinen. Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen und im Hinblick auf die Marktgegebenheiten zumindest mittelfristig wirtschaftlich erfolgversprechend sein.

Das Vorhaben muss von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sein und in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden. Volkswirtschaftlich bedeutsam ist ein Vorhaben dann, wenn es einen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft oder zur Sicherung bzw. zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in Bayern leistet.

4.6 Umfang der Förderung

Förderfähig (zuwendungsfähig gemäß Richtlinien) sind folgende Kosten, die nach Eingang eines prüffähigen Antrags im Rahmen der Durchführung der Vorhaben anfallen:

- Personalkosten,
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen,
- sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel und dergleichen),
- Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Grundstücke können nicht mitfinanziert werden.

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Technokredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 70%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich. Alternativ kann bei nicht ausreichender Absicherung eine LfA-/Staatsbürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit den Vordrucken 100 und 108. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „Haftung-Plus“ oder eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Eine Antragsprüfung aus technischer Sicht erfolgt durch den vom Bayerischen Wirtschaftsministerium beauftragten Projektträger Bayern (ITZB).

8 **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist auf Vordruck 560 zu führen und über die Hausbank der LfA vorzulegen, die die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüft. Dazu kann die LfA eine technische Stellungnahme beim Projektträger Bayern (ITZB) einholen.

Merkblatt „Energiekredit“ (EK5) und „Energiekredit Plus“ (EK6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Energiekredit und der Energiekredit Plus werden aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) und
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsentscheidung der EU nicht nachgekommen sind.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich Produktionsanlagen und -prozesse.

Investitionen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 10 % führen, können mit dem Energiekredit (EK5) gefördert werden.

Im besonderen Maße zur Steigerung der Energieeffizienz beitragende Maßnahmen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 30 % führen, sind im Energiekredit Plus (EK6) förderfähig.

2.1 Förderfähige Investitionen

Es werden Neu- und Modernisierungsinvestitionen u. a. in folgenden Bereichen gefördert:

- Maschinen/Anlagen/Prozesstechnik
- Druckluft/Vakuum/Absaugtechnik
- elektrische Antriebe/Pumpen
- Prozesswärme
- Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse)
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, wenn keine Förderung nach dem EEG bzw. dem KWKG in Anspruch genommen wird (siehe Tz. 2.2).

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit den angestrebten Energieeinspareffekten stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, Energiemanagementsysteme, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

2.2 Nicht förderfähige Investitionen

Für den Energiekredit und Energiekredit Plus gelten folgende Ausschlüsse:

- Fahrzeuge
- Grundstückskosten
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten
- Vorhaben, soweit sie aufgrund behördlicher Auflagen oder rechtlicher Vorgaben durchgeführt werden müssen
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten.

2.3 Nachweis der Energieeinsparung

Die erwartete Energieeinsparung durch die Investition ist im Vordruck 119 (abrufbar unter www.lfa.de) zu quantifizieren und wahlweise durch:

- das Unternehmen (auf Basis von Produktdatenblättern, Herstellernachweisen etc.) oder
- einen fachkundigen Dritten (z. B. Anlagenhersteller, Händler, Energieberater, ext. Planungsbüro) zu bestätigen.

Für Neuinvestitionen ist die Energieeinsparung im Vergleich zum Branchendurchschnitt zu ermitteln. Bei Modernisierungsinvestitionen ist der Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre heranzuziehen.

3 Beratung

Um Energieeinsparpotenziale fundiert zu identifizieren und anschließend entsprechende Energieeffizienzmaßnahmen erfolgreich zu realisieren, kann im Vorfeld die Einschaltung eines qualifizierten Energieberaters sinnvoll sein. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, www.bafa.de) fördert im Rahmen der „Energieberatung im Mittelstand“ bis zu 80 % der förderfähigen Beratungskosten, jedoch max. 6.000 EUR.

Das Bayerische Wirtschaftsministerium (www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/energiefoerderung/) fördert Energieeinsparkonzepte mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten der Untersuchung.

Informationen sind zudem kostenlos über die jeweilige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer erhältlich.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abrufrfrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abrufrfrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4.2 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung und somit der Erreichung der geplanten Energieeinsparung wird ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben.

Die Höhe des Tilgungszuschusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Zusagebetrages:

- Energiekredit (EK5): 1 % Tilgungszuschuss
- Energiekredit Plus (EK6): 2 % Tilgungszuschuss.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4.3 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR je Vorhaben. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits und Energiekredits Plus gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit und Energiekredit Plus werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017), gegeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, beantragt werden.

Tilgungszuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

5.3 Betriebsaufspaltung

Betriebsaufspaltungen (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze Startkredit und Investivkredit“) können finanziert werden.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft zu übernehmen.

5.4 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

5.5 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.6 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

6 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilfe-rechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können der Energiekredit und der Energiekredit Plus mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Ausgenommen hiervon ist die Kombination des Energiekredits mit dem Energiekredit Plus.

Falls zum Energiekredit oder Energiekredit Plus auch Mittel aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse beantragt werden, ist der Energiekredit oder Energiekredit Plus auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Energieeffizienzprogramms – Produktionsanlagen/-prozesse anzurechnen.

Die Inanspruchnahme eines BAFA-Zuschusses für dieselbe Maßnahme bzw. dieselben Kosten ist nicht zulässig.

7 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

8 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 5.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investition allgemein“ beizufügen.

Die Energieeinsparung ist gemäß Tz. 2.3 mit dem Vordruck 119 darzulegen. Der Vordruck verbleibt grundsätzlich in der Kreditakte der Hausbank. Von der Hausbank ist in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß Vordruck 119 zu bestätigen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

In Zweifelsfällen kann sich die LfA den Vordruck 119 vorlegen lassen bzw. Fachgutachten zum Energieeinspareffekt einholen.

9 **Verwendungsnachweis**

Die antrags- und programmgemäße Verwendung und somit die Erreichung der geplanten Energieeinsparung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den Verwendungsnachweis nach deren Bestätigung der Richtigkeit unverzüglich bei der LfA einzureichen.

Merkblatt „Energiekredit Gebäude“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für die Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzgebäude (EG5)
- für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik (EG6)
- für die Errichtung von KfW-Effizienzgebäuden (EG7)

Der Energiekredit Gebäude wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) und
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Maßnahmen an gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden bzw. Gebäudeteilen, die nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) fallen.

Alle Maßnahmen müssen die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, die die KfW in ihrer „Anlage zu den Merkblättern Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude“ (KfW-Formular 600 000 3418) definiert hat. Die Technischen Mindestanforderungen sind im Internet unter www.lfa.de; Service; Download; Produktinformationen abrufbar.

2.1 Förderfähige Bereiche

• Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzgebäude

Gefördert wird die Sanierung von bestehenden gewerblich genutzten Gebäuden, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Bestandsgebäude erreichen. Folgende Standards werden gefördert:

- KfW-Effizienzgebäude 70
- KfW-Effizienzgebäude 100

Nicht gefördert wird der Standard KfW-Effizienzgebäude Denkmal.

Förderfähig sind alle im Anlagevermögen aktivierbaren energetischen Maßnahmen, die der Sachverständige in seiner Planung vorsieht, um das KfW-Effizienzgebäude-Niveau zu erreichen.

Innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme wird auch der Ersterwerb eines sanierten Gebäudes (nur die Kosten für die energetische Sanierung) gefördert, sofern der Verkäufer keinen Förderkredit erhalten hat und das Gebäude durch den Ersterwerber vor Antragstellung weder gekauft noch bezogen wurde.

• Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden Betriebsgebäuden, sofern sie im Anlagevermögen aktivierbar sind:

- Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschosdecken und Bodenflächen
- Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren
- Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und climatechnischer Anlagen inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung
- Erneuerung und/oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung inkl. Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
- Austausch und Optimierung der Beleuchtung
- Einbau und Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Gebäudeautomation.

• Errichtung von KfW-Effizienzgebäuden

Gefördert wird die Errichtung energieeffizienter gewerblich genutzter Gebäude sowie der Ausbau bislang nicht unter den Anwendungsbereich der EnEV fallender gewerblich genutzter Gebäude und die Erweiterung bestehender gewerblich genutzter Gebäude um mehr als 50 m² Nettogrundfläche, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Neubauten erreichen. Folgende Standards werden gefördert:

- KfW-Effizienzgebäude 55
- KfW-Effizienzgebäude 70

Finanziert werden im Anlagevermögen aktivierbare Bauwerkskosten (Baukonstruktion und technische Anlagen). Kosten für nicht beheizte Gebäudeteile müssen herausgerechnet werden.

Innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme wird auch der Ersterwerb eines entsprechenden Neubaus gefördert, sofern der Verkäufer keinen Förderkredit erhalten hat und das Gebäude durch den Ersterwerber vor Antragstellung weder gekauft noch bezogen wurde.

2.2 Sonstige Maßnahmen

Förderfähig sind auch alle sonstigen im Anlagevermögen aktivierbare Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der geförderten Maßnahmen erforderlich sind. Dazu gehören auch:

- Nebenarbeiten, wie z. B. Ausbau und Entsorgung von Altanlagen, Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit

- Planungskosten, die notwendigerweise Bestandteil der Baumaßnahme sind
- Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage (Messung und Anpassung der Regelparameter inkl. des hydraulischen Abgleichs von Wärme- und Kälteverteilungsanlagen)
- Aufwendungen für Energiemanagementsysteme.

2.3 Nicht förderfähige Investitionen

- Grundstückskosten, Außenanlagen und Inneneinrichtungen
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten.

2.4 Nachweis der Energieeinsparung

Die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen und die Einsparung von Energie und CO₂ sind bei Antragstellung von einem Sachverständigen im KfW-Formular „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW-Formular 600 000 3415) zu quantifizieren und zu bestätigen. Die Bestätigung ist mit den Antragsunterlagen bei der LfA einzureichen.

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Kreditprogramms ist eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigte Person für Nichtwohngebäude. Qualitätsgeprüfte Sachverständige für Nichtwohngebäude können beispielsweise der Energieeffizienz-Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de entnommen werden.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung sowie des Nachweises über das erreichte KfW-Effizienzgebäude-Niveau gemäß Zusage bzw. der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Einzelmaßnahmen (vgl. Tz. 8) wird ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben, der vom Freistaat Bayern bzw. der KfW Bankengruppe bereit gestellt wird.

Die Höhe des Tilgungszuschusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Zusagebetrags und einem Höchstbetrag pro m² Nettogrundfläche (unter den Anwendungsbereich der EnEV fallende Flächen, berechnet gemäß DIN 277).

Sanierung:

- KfW-Effizienzgebäude 70: 18,5 % Tilgungszuschuss max. 185 EUR pro m²
- KfW-Effizienzgebäude 100: 11,0 % Tilgungszuschuss max. 110 EUR pro m²
- Einzelmaßnahmen: 6,0 % Tilgungszuschuss max. 60 EUR pro m²

Neubau:

- KfW-Effizienzgebäude 55: 6,0 % Tilgungszuschuss max. 60 EUR pro m²
- KfW-Effizienzgebäude 70: 1,0 % Tilgungszuschuss max. 10 EUR pro m²

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

3.3 Finanzierungshöhe/Vorhabenshöchstbetrag

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR. Der Finanzierungsanteil des Darlehens am förderfähigen Vorhaben beträgt bis zu 100 %.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Gebäude gelten die Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Gebäude wird als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amts-

blatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, beantragt werden.

Tilgungszuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.5 Vermietung/Verpachtung (Betriebsaufspaltung)

Betriebsaufspaltungen (vgl. Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit, Tz. 7) können finanziert werden. Außerhalb von „echten“ Betriebsaufspaltungen ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung (bei „echten“ Betriebsaufspaltungen auch durch natürliche Personen) an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung des Nutzers (Betriebsfirma) ist nicht erforderlich, wenn sich der Investor (Besitzfirma) vertraglich verpflichtet, das mit Hilfe des Darlehens angeschaffte Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich für Betriebszwecke gewerblicher oder freiberuflicher Art zur Verfügung zu stellen. Investor und Nutzer müssen die Antragsvoraussetzungen gemäß Tz. 1 erfüllen. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Energiekredit Gebäude mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Für die gleichen förderfähigen Kosten ist eine Kombination des Energiekredit Gebäude mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren ausgeschlossen. Falls der Förderhöchstbetrag der LfA nicht ausreicht, können aber die darüber hinaus gehenden Kosten mit einem KfW-Darlehen aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren finanziert werden. Dabei ist zu beachten, dass der Tilgungszuschusshöchstbetrag pro m² Nettogrundfläche nicht überschritten wird.

Die Kombination mit anderen Förderprogrammen des Bundes (z. B. mit einem BAFA-Zuschuss) für dieselbe Maßnahme bzw. dieselben Kosten ist nicht zulässig.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist dann Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ und das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW-Formular 600 000 3415; abrufbar unter www.lfa.de; Service; Download; Anträge) beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

8 **Verwendungsnachweis**

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist gegenüber der Hausbank nachzuweisen. Zusätzlich hat ein Sachverständiger die Durchführung des geförderten Vorhabens gemäß „Bestätigung zum Kreditantrag“ sowie Einhaltung der technischen Anforderungen gemäß der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zu bestätigen. Hierzu ist das KfW-Formblatt „Bestätigung nach Durchführung“ (KfW-Formular 600 000 3413; abrufbar unter www.lfa.de; Service; Download; Anträge) zu verwenden und innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung bei der LfA einzureichen.

9 **Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Endkreditnehmers**

Das Unternehmen muss folgende Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Darlehenszusage aufbewahren und

auf Verlangen der LfA vorlegen:

- Nachweise über die förderfähigen Investitionskosten
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Sachverständigen erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabensbegleitung)
- Bei Sanierung oder Errichtung eines KfW-Effizienzgebäudes: Vollständige Dokumentation der Berechnung gemäß § 4 EnEV sowie aller dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage „Technische Mindestanforderungen“
- Bei Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik: Alle dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage „Technische Mindestanforderungen“
- Beim Ersterwerb: die vorgenannten Unterlagen zum Nachweis der energetischen Eigenschaften, anstelle von Rechnungen einen Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und –kosten (mindestens eine Bestätigung des Verkäufers)

Sofern der Endkreditnehmer innerhalb von 10 Jahren das geförderte Gebäude verkauft, ist der Erwerber auf die Förderung der LfA und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11, Absatz 1 ENEV hinzuweisen.

Merkblatt „Ökokredit“

- für besonders klimaschutzrelevante Investitionen (ÖK9) und sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8)
(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Ökokredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Umweltprogramm (ÖK8) bzw. dem KfW-Unternehmerkredit (ÖK9) und von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Tz. 6 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) und
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

2 Verwendungszweck

2.1 Förderfähige Bereiche

Gefördert werden eigenverantwortliche Umweltschutzinvestitionen auf den Gebieten (ÖK8):

- Abwasserreinigung
 - Luftreinhaltung
 - Lärm- und Erschütterungsschutz
 - Kreislaufwirtschaft (siehe Tz. 4.7)
 - Ressourceneffizienz (siehe Tz. 5.6)
 - Boden- und Grundwasserschutz
- sowie Investitionen (ÖK9) im Rahmen von
- besonders klimaschutzrelevanten Vorhaben (siehe Tz. 6).

2.2 Umweltschutzeffekt

Der Ökokredit ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben, die einen Umweltschutzeffekt (einschließlich Klimaschutz) erzielen, d. h. zu wesentlichen umweltschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonung führen.

Gefördert werden Investitionen, die umweltschutzrelevante Verbesserungen (z. B. bezüglich Schadstoffausstoß, Lärmemission, Ressourcenverbrauch etc.) bewirken. Der Umweltschutzeffekt muss überobligatorisch sein, d. h. über das hinausgehen, wozu der Antragsteller durch behördliche oder rechtliche Vorgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet ist.

Die Vermeidung von Leerfahrten bzw. die allgemeine Einsparung von (Lkw-) Fahrten kann hinsichtlich der dadurch reduzierten Emissionen und des eingesparten Treibstoffs nicht zur Begründung eines Umweltschutzeffekts herangezogen werden.

Förderfähig sind:

Investitionen, Nebenkosten und Eigenleistungen, soweit diese aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind. Darunter fallen u. a. auch gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten
- Grundstückskosten
- Fahrzeuge (Ausnahmen siehe Tz. 5.4)
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung kommunaler Aufgaben.

Weitere Abgrenzungen zu den förderfähigen Bereichen und Aufwendungen können den Tzn. 4, 5 und 6 entnommen werden.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzzählig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abrufrfrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abrufrfrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe/Vorhabenshöchstbetrag

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2 Mio. EUR. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens. Dies gilt auch für integrierte Vorhaben.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten von 25.000 EUR bis 12,5 Mio. EUR gefördert werden.

4 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Ökokredits gelten die Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Betriebsaufspaltung

Betriebsaufspaltungen (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze Startkredit und Investivkredit“) können finanziert werden.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft zu übernehmen.

4.3 Beihilferechtliche Grundlage

Der Ökokredit wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, beantragt werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.4 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

4.5 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.6 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.7 Integrierte Vorhaben

Vorhaben, bei denen die Kosten der umweltschutzrelevanten Investitionsteile nicht explizit ermittelt werden können (integrierte Vorhaben), können als Gesamtvorhaben gefördert werden, wenn ein signifikanter Anteil der Kosten auf die Umweltschutzinvestitionen entfällt und der Umweltschutzeffekt im Vergleich zu den Gesamtkosten nicht unverhältnismäßig gering ist.

Können hingegen die Kosten der umweltschutzrelevanten Maßnahmen explizit ermittelt werden, sind nur diese förderfähig. Die Kosten für zusätzliche Kapazitäts- und Erweiterungseffekte können in diesem Fall nicht in die Förderung einbezogen werden.

4.8 Vorhaben der Kreislaufwirtschaft

Investitionen auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft sind Maßnahmen, die der Abfallvermeidung, Abfallverwertung oder der Schadstoffminimierung dienen und primär durch Unternehmen der Entsorgungs- bzw. Rückgewinnungswirtschaft durchgeführt werden.

Aufgrund der Regelungen im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) sind konventionelle Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und stofflichen Abfallverwertung nicht förderfähig.

Diese Fördereinschränkungen gelten auch für Vorhaben privater Unternehmen, die im Rahmen der öffentlichen Entsorgungspflicht tätig werden (z. B. Kompostierung von Abfällen aus Haushalten).

Andere Vorhaben außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung können dagegen gefördert werden, wenn es sich um die Herstellung innovativer Recyclingprodukte aus fremden Abfällen oder Mustervorhaben im Bereich der abfallwirtschaftlichen Vermeidung und Verwertung sowie Schadstoffminimierung handelt. Die Zuordnung dieser Maßnahmen wird ggf. im Einzelfall entschieden.

4.9 Behördliche Auflagen/gesetzliche Bestimmungen

Umweltschutzrelevante Investitionen können grundsätzlich auch dann gefördert werden, wenn sie aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden.

Voraussetzung dabei ist, dass der Investor einen eigenen Entscheidungsspielraum nutzt. Dies ist dann der Fall, wenn die Investition z. B. in einem merklich über die gesetzliche bzw. behördliche Vorgabe hinausgehenden Umfang oder zeitlich vorgezogen (i. d. R. mindestens 1 Jahr vor dem verbindlich festgesetzten Termin) realisiert wird.

5 **Spezifische Vorhaben**

5.1 Ersatzinvestitionen

Ersatzinvestitionen sind nur förderfähig, sofern diese einen Umweltschutzeffekt aufweisen. Dabei ist es ausreichend, wenn bestehende Verhältnisse unter Umweltschutzgesichtspunkten verbessert werden (z. B. Austausch einer alten durch eine neue Maschine, die weniger Ausschuss produziert und somit Ressourcen schont).

5.2 Erweiterungsinvestitionen

Erweiterungsinvestitionen sind förderfähig, sofern sie zu einem Umweltschutzeffekt führen. Dabei kann dies im Rahmen des Austausches vorhandener Maschinen oder Anlagen erfolgen (z. B. eine neue effizientere Maschine, die weniger Ausschuss oder Treibhausgasemissionen produziert, hat gleichzeitig einen höheren Output als die zu ersetzende Maschine).

Zum anderen können Erweiterungsinvestitionen auch als Neuinvestitionen erfolgen und gefördert werden, wenn mit dem Vorhaben die derzeitige Umweltsituation verbessert, der umweltschutztechnische Standard übertroffen oder eventuelle gesetzliche Vorgaben übererfüllt werden.

5.3 Betriebsverlagerungen

Die Kosten einer Betriebsverlagerung (BV) können grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Die BV muss in erster Linie aus Umweltschutzgründen erfolgen.
- Mit der BV müssen umweltschutzrelevante Verbesserungen erzielt werden (z. B. Reduzierung der Lärmemission aufgrund besserer Schalldämmung der neuen Gebäude). Eine reine Verlagerung von Emissionen (z. B. vom Ortskern an den Ortsrand) allein begründet keinen Umweltschutzeffekt.
- Die BV muss freiwillig, aber im Interesse der Kommune erfolgen. Erfolgt sie aufgrund einer behördlichen Anordnung, muss ein ausreichender eigener Entscheidungsspielraum vorliegen (siehe Tz. 4.8). Es ist immer eine Bestätigung der Kommune notwendig, dass durch den Betrieb eine störende Umweltbelastung bzw. eine klimabedingte Bedrohung für den Betrieb (z. B. durch Hochwasser) besteht, die Kommune aber keine Handhabe hat, deren Beseitigung zeitnah durch entsprechende Anordnung zu erreichen.

Die mit einer BV einhergehende Möglichkeit zur Erweiterung des Betriebs ist unschädlich für die Förderung.

Wird bei einer BV die bisherige Betriebsstätte verkauft, so ist der Verkaufserlös – soweit er die Kosten für den Erwerb eines neuen Grundstücks übersteigt – von den zuwendungsfähigen Aufwendungen für das Vorhaben abzuziehen.

5.4 Fahrzeuge

Fahrzeuge (auch Luft- und Wasserfahrzeuge) sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Ausnahmemöglichkeiten bestehen lediglich in folgenden Fällen:

- Fahrzeuge mit besonders innovativen Formen des sparsamen Antriebs
- Lärmgedämmte Fahrzeuge bei außergewöhnlichen Besonderheiten des Einzelfalles
- Spezialfahrzeuge (selbstfahrende Arbeitsmaschinen), die fest mit einer auf- oder eingebauten Maschine verbunden sind und deren Umweltschutzeffekt aus dieser Maschine resultiert und nicht aus dem Fahrzeug.

5.5 Heizungsanlagen

Die Umstellung einer Heizungsanlage auf umweltfreundlichere Energieträger (z. B. Gas anstatt Öl) ist förderfähig, soweit die Schadstoffemissionen (z. B. Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Feinstaub) hierdurch signifikant verringert werden.

Das gleiche gilt auch für Heizanlagen, die innerhalb eines Produktionsprozesses (z. B. einer Brauerei) integriert sind.

Der Ersatz einer alten durch eine neue, effizientere Heizungsanlage, wodurch es zu einer Einsparung beim Primärenergieeinsatz bzw. einer höheren Heizleistung bei gleich bleibendem Verbrauch kommt, ist grundsätzlich Fördergegenstand der Energiekredite der LfA und nicht des Ökokredits.

5.6 Ressourceneffizienz

Investitionsmaßnahmen, die zu einem effizienteren und sparsameren Einsatz von Ressourcen wie Wasser und anderen Rohstoffen (Materialeffizienz) führen, sind förderfähig.

Hierzu gehören zum Beispiel die Optimierung von Produktionsprozessen, insbesondere von materialintensiven Herstellungsverfahren, die Substitution kritischer Rohstoffe, der Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als Sekundärrohstoffe und der Kauf bzw. die Entwicklung/Herstellung von ressourceneffizienten Produkten (z. B. Maschinen). Dabei kann die Ressourceneffizienz sowohl in der Herstellung des Produkts liegen als auch in dessen Nutzung.

Beispielsweise kann der Bau einer Regenwassernutzungsanlage, die zur Verminderung des Trinkwasserverbrauchs beiträgt, gefördert werden.

5.7 Tankstellen

Die Errichtung und Umstellung von Gastankstellen bzw. -tankeinrichtungen kann nicht gefördert werden.

6 **Besonders klimaschutzrelevante Investitionen**

Im Teilbereich für besonders klimaschutzrelevante Investitionen können folgende Investitionen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel gefördert werden:

- Maßnahmen, die zur Verringerung von Treibhausgasemissionen um mindestens 10 % in Form von z. B. energiebedingten und prozessbedingten Treibhausgasemissionen sowie von fluorierten Treibhausgasen führen. Beispiele für Treibhausgase in diesem Zusammenhang sind: Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid.
- Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen potenzielle Schäden als Folge von Extremwetterereignissen wie z. B. Überflutung, Hitze, Wind- oder Schneelast, Hagel- und Blitzschlag.

Beispiele für Präventionsmaßnahmen:

- gegen Überflutung:

Hochwasserstauauern/-wälle/-dämme;
Betriebsverlagerungen aus hochwassergefährdeten Gebieten (Verlagerung aus Hochwassergefahrenflächen eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ₁₀₀), entsprechend „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) unter www.iug.bayern.de)

- gegen Hitze:

natürliche Klimatisierung (z. B. Nachtkühlung);
Sonnenschutzeinrichtungen für Fenster;
Dämmung von Gebäuden

- gegen Wind- oder Schneelast:

Bauliche Verstärkungen von Gebäuden, Dächern und Unterständen;
Umbau von Dächern, sodass diese eine größere Dachneigung haben

- gegen Hagel- und Blitzschlag:

Installation von Blitzschutzeinrichtungen;
Einbau von stabileren Dachfenstern;
Bau von Unterständen/Hallen/Garagen für Fahrzeuge oder andere Güter.

7 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können Ökokredite mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls aus dem Ökokredit für sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8) und dem KfW-Umweltprogramm Mittel beantragt werden, ist der Ökokredit (ÖK8) auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Umweltprogramms anzurechnen.

Falls zusätzlich zum Ökokredit für besonders klimaschutzrelevante Investitionen (ÖK9) Mittel im Rahmen des KfW-Unternehmerkredits beantragt werden, sind Investivkredit, Digitalkredit bzw. Ökokredit (ÖK9) auf die vorhabensbezogene Obergrenze des KfW-Unternehmerkredits anzurechnen.

8 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich. Alternativ kann bei nicht ausreichender Absicherung eine LfA-/Staatsbürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

9 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ und für den Teilbereich sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8) das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“ (KfW-Formular Nr. 600 000 2222; abrufbar unter www.lfa.de; Service; Download; Anträge) beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Der Umweltschutzeffekt des Vorhabens bzw. die klimaschutzrelevante Verbesserung ist im Antrag, in der „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“ bzw. in einem formlosen Beiblatt in konkreter Form darzulegen. Dabei sind die erwarteten prozentualen Reduzierungen bzw. Einsparungen von umweltbelastenden Emissionen grundsätzlich anzugeben.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zusageverfahrens sollten den Anträgen bereits vorhandene Gutachten oder fachliche Stellungnahmen zum Umweltschutzeffekt des Vorhabens (z. B. von den Landratsämtern, Bezirksregierungen, Wasserwirtschaftsämtern oder auch von privaten Gutachtern) sowie vorliegende behördliche Gestattungen (Genehmigungen, Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen, technische Nachweise) oder sonstiger Schriftverkehr mit Behörden beigelegt werden.

Bei Vorhaben mit Pilotcharakter, besonderen Mustervorhaben oder bei erstmaliger Durchführung eines bestimmten Vorhabens mit umweltschutzrelevantem Bezug ist vom Antragsteller eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

„Das Vorhaben führt zu folgenden umwelt- bzw. klimaschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonungen:

<Konkrete Beschreibung der mit der Investition verfolgten Ziele und ggf. des innovativen Ansatzes sowie Begründung, inwiefern das Vorhaben hierfür geeignet ist.>“

In Zweifelsfällen kann die LfA Fachgutachten zum Umweltschutzeffekt einholen.

Merkblatt „Bayerische regionale Förderungsprogramme für die gewerbliche Wirtschaft“ einschließlich „Regionalkredit“ (RK5)

1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der Industrie, des Handwerks und handwerkähnlichen Gewerbes, des Handels, des Tourismus sowie des sonstigen Dienstleistungsgewerbes, insbesondere produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen, die einen wichtigen Beitrag zum Strukturwandel gerade auch in ländlichen Regionen leisten.

Handwerksunternehmen müssen in die Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis für das zulassungsfreie Handwerk, Unternehmen des handwerkähnlichen Gewerbes im Verzeichnis der handwerkähnlichen Betriebe eingetragen sein.

Unternehmen der Gebäudereinigung, der Finanzdienstleistungen und der Leiharbeit werden nicht gefördert.

Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) sind nicht antragsberechtigt.

2 Verwendungszweck

2.1 Grundsätzlich förderfähige Investitionsvorhaben

Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung, Erwerb und Verlagerung einer gewerblichen Betriebsstätte; Maßnahmen zur Diversifikation oder marktwirksamen Anwendung neuer Technologien.

2.2 Besondere Bestimmungen

Der Erwerb einer *stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte* kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen gefördert werden, wenn ein Unternehmen darin eine förderfähige Tätigkeit aufnimmt bzw. fortführt.

Bei *Betriebsverlagerungen* sind die Kosten der Erweiterung förderfähig. Aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielte bzw. erzielbare Erlöse und evtl. Entschädigungsbeträge sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen.

Das Investitionsvorhaben muss zu einer nicht unwesentlichen unmittelbaren und dauerhaften Erhöhung des Gesamteinkommens im jeweiligen Wirtschaftsraum führen (*Primäreffekt*). In den Fördergebieten sind neue Dauerarbeits- und/oder Ausbildungsplätze zu schaffen oder vorhandene zu sichern. Mit der Realisierung des Investitionsvorhabens muss eine besondere Anstrengung des Betriebes verbunden sein.

Im *Tourismusbereich* werden vorrangig Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des touristischen Angebots gefördert. Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Beherbergungskapazitäten führen, werden nur gefördert, sofern neue bzw. nicht ausgeschöpfte Nachfragepotentiale vorhanden sind.

Bei direkt durch ein Investitionsvorhaben neu geschaffenen Arbeitsplätzen sind unter gewissen Umständen auch *Lohnkosten* förderfähig, die während eines Jahres anfallen. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mindestens 5 Jahre bestehen bleiben.

Förderfähig sind im Anlagevermögen aktivierte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Anschaffungskosten immaterieller oder geleaster Wirtschaftsgüter.

Aufwendungen für den Erwerb von *gebrauchten Wirtschaftsgütern* sind förderfähig, es sei denn, diese werden von verbundenen oder auf sonstige Weise verflochtenen Unternehmen angeschafft. Auch darf für die Güter in den letzten 7 Jahren kein Zuschuss gewährt worden sein (bei Immobilien 10 Jahre).

Nicht förderfähig sind

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- Kosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe, Schienenfahrzeuge und sonstige im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport dienen,
- Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken.

3 Art der Förderung

Die Zuwendung wird von der zuständigen Bezirksregierung auf Antrag gewährt. Sie kann vom Zuwendungsempfänger als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA auszureichenden Regionalkredits (RK5) eingesetzt werden.

Eine Kombination beider Förderarten ist möglich.

Soll mit Hilfe der Zuwendung ein Regionalkredit verbilligt werden, besteht die Möglichkeit, das Darlehen je nach Bedarf auszugestalten. Dafür stehen verschiedene Darlehentypen mit unterschiedlichen Laufzeiten (5 bis 20 Jahre) und Tilgungsfreijahren (1 bis 3 Jahre) zur Verfügung. Die Festlegung des Darlehentyps und der risikoabhängigen Zinsobergrenzen erfolgt im Rahmen eines Beratungsgesprächs bei der zuständigen Bezirksregierung. Der endgültige - von Bonität und Besicherung des Endkreditnehmers abhängige - Zinssatz wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) grundsätzlich eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei Darlehensbeträgen bis einschließlich 500.000 EUR wird keine Bereitstellungsprovision erhoben. Bei Darlehen über 500.000 EUR wird von der Erhebung einer Bereitstellungsprovision abgesehen, wenn der LfA innerhalb der bereitstellungsprovisionsfreien Zeit ein vom Kreditnehmer einzuhaltender Abrufplan vorgelegt wird, aus

dem der Zeitpunkt und die Höhe der einzelnen Darlehensabrufe ersichtlich sind. Die Abruffrist endet einen Monat vor Tilgungsbeginn, bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Umfang der Förderung

Der Beihilfewert (siehe Tz. 4 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderung darf bestimmte von der Europäischen Union vorgegebene Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Für die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) wird der Förderhöchstsatz im jeweils gültigen Koordinierungsrahmen festgelegt.

Außerhalb der GRW-Gebiete gelten die in Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 festgelegten Förderhöchstsätze von 10 % für mittlere und 20 % für kleine Unternehmen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Höchstbeihilfewerte und der durch die Richtlinien vorgegebene Förderrahmen im Vollzug - insbesondere auch wegen der Mittelknappheit - in der Regel nicht voll ausgeschöpft werden können.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinie

Für die Gewährung von Finanzierungshilfen aus den bayerischen regionalen Förderungsprogrammen gilt die durch das Bayerische Wirtschaftsministerium bekannt gemachte Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage des Regionalkredits

Die von der Bezirksregierung gewährte Zuwendung stellt eine Beihilfe nach den EU-Regularien dar. Das LfA-Darlehen selbst ist beihilfefrei.

5.2 Beginn/Dauer des Vorhabens

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Regierung eingegangen sein. Es wird empfohlen, mit dem Investitionsvorhaben erst nach Rücksprache mit der Regierung bzw. erst nach Erhalt deren schriftlicher Bestätigung über die grundsätzliche Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens zu beginnen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn schließt die Förderfähigkeit aus. Beginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn.

Das Vorhaben muss so weit vorbereitet sein, dass es nach Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden kann.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Investitionsvorhaben, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.

5.3 Eigenmitteleinsatz/ Durchfinanzierung

Der Kreditnehmer hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder nicht zinsverbilligte sonstige Fremdmittel einzusetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors vorausgesetzt.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

6 Mehrfachförderung

Im Rahmen der jeweiligen Beihilfeshöchstwerte ist eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes grundsätzlich möglich.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Staats-/LfA-Bürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Die Splittung eines beantragten Regionalkredits in ein haftungsfreigestelltes Darlehen und ein Darlehen ohne „HaftungPlus“ ist grundsätzlich möglich. Eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

8 Antragsverfahren

Für die Antragstellung ist der Vordruck 90 IH „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft - Industrie, Handwerk und sonstiges Dienstleistungsgewerbe -“ bzw. der Vordruck 90 FV „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft - Tourismus -“ zu verwenden.

Der Antrag ist zusammen mit der „Finanzierungsbestätigung der Hausbank“ (Anlage zum jeweiligen Antrag) und - soweit es sich um ein Bauvorhaben handelt - einer Erklärung über den Stand des Baugenehmigungsverfahrens, bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen, die den Antragsteller auch über die Möglichkeiten der Auszahlung berät (siehe Tz. 3). Die Entscheidung der Regierung über den Antrag wird dem Antragsteller durch Bescheid bekannt gegeben.

Bei Regionalkredit über 500.000 EUR (ohne Risikoübernahme) ist im Rahmen der Antragstellung zusätzlich die „Ergänzungserklärung zum Antragsvordruck Nr. 90 IH bzw. Nr. 90 FV“ (Vordruck 111) einzureichen.

Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder eine Bürgschaft beantragt, ist hierfür zusätzlich der Standardantrag der LfA (Vordruck 100) einzureichen. Die ggf. zusätzlich einzureichenden Antragsunterlagen können dem diesbezüglichen Merkblatt entnommen werden.

Merkblatt „Akutkredit“ (AK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Akutkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt, und von der LfA Förderbank Bayern zinsgünstig refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Die Darlehen sollen vorwiegend mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zugute kommen. Es können nur tragfähige gewerbliche Vollerwerbstätigkeiten berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind auch nicht gewerblich betriebene Kur- und Rehabilitationseinrichtungen.

Unternehmen in den Fördergebieten werden mit Vorrang berücksichtigt.

Nicht antragsberechtigt sind

- freiberuflich Tätige,
- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen, deren Bonitätseinstufung eine Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 10,00 % übersteigt.

2 Verwendungszweck

Durch die Gewährung der Darlehen sollen Betrieben, die in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten geraten sind, im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen umfassende Hilfen geboten werden.

Im Zusammenhang mit der Konsolidierung sind deshalb folgende Maßnahmen durch langfristiges Fremdkapital förderfähig:

- Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten:
 - Umschuldungen aus dem Kontokorrent,
 - Umschuldungen sonstiger Verbindlichkeiten (auch für noch nicht endgültig finanzierte Investitionen, deren Bilanzausweis nicht länger als 3 Jahre zurückliegt) und von innerhalb eines Jahres fälligen Tilgungsraten,
 - Ablösung von Lieferantenverbindlichkeiten,
- Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit,
- Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Zwischen den angebotenen Laufzeittypen kann frei gewählt werden. Auf Wunsch können für ein Vorhaben auch verschiedene Laufzeittypen sowie abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Die Zins- und Tilgungszahlung und ggf. der Bereitstellungsprovision erfolgt monatlich jeweils zum Monatsende.

Außerplanmäßige Tilgungen sind ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

3.2 Höhe der Förderung

Die förderfähigen Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt für alle Laufzeittypen 2.000.000 EUR.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Konsolidierungsanlass

Akzeptierbare Gründe für die bestehenden Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten können z. B. sein:

- schwache Branchenkonjunktur,
- Forderungsausfälle,
- Verlust eines Hauptabnehmers,
- Anlaufverluste,
- kurzfristige Finanzierung von Investitionen,

- unzureichende Rentabilität wegen Managementfehlern.

Kein Anlass für die Gewährung von Akutkrediten sind:

- Verluste aufgrund unverhältnismäßig hoher Privatentnahmen bzw. zu hoher Geschäftsführergehälter.
- Überschuldung des Unternehmens, sofern dem Minuskapital nicht in ausreichendem Umfang stille Reserven, nachrangige Gesellschaftermittel oder betrieblich haftendes Privatvermögen gegenüberstehen. Ausnahmsweise kann auch akzeptiert werden, dass die Überschuldung mittelfristig (i. d. R. bis zu 2 Jahre) weggefertigt wird, sofern die künftige Ertragskraft mittelfristig eine Fortführung des Unternehmens objektiv erwarten lässt (Überlebens- oder Fortbestehensprognose).
- Notwendigkeit der Umschuldung langfristiger Darlehen.

4.3 Konsolidierungskonzept

Voraussetzung für einen Akutkredit ist das Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonsolidierungskonzepts, das eine nachhaltige Verbesserung der betrieblichen Situation erwarten lässt und Beiträge des Darlehensnehmers und der Hausbank enthält.

Mögliche Beiträge des Darlehensnehmers sind:

- Rentabilitätsverbessernde Maßnahmen wie Umstellungen, Rationalisierungen, Erschließung neuer Absatzmärkte,
- Verbesserungen im Kosten-/Rechnungswesen,
- Veräußerung nicht benötigten betrieblichen Anlagevermögens,
- Einbringen von Eigenmitteln.

Beitrag der Hausbank muss in jedem Fall sein, das Konsolidierungsvorhaben im Rahmen des vorgelegten Konzepts mit zu tragen und den bisherigen Gesamtkreditrahmen während der Laufzeit des Akutkredits aufrechtzuerhalten.

Im Konsolidierungskonzept ist anhand einer Umsatz- und Ertragsplanung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr darzulegen, dass der zukünftige Kapitaldienst erbracht und eine angemessene Eigenkapitalausstattung erreicht werden kann.

Die Hausbank hat im Antrag das Vorliegen eines akzeptierten Konsolidierungsanlasses und eines plausiblen Konsolidierungskonzepts zu bestätigen (vgl. Tz. 6 des Merkblatts).

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der Akutkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 Antragsverfahren

Die Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken unter deren Eigenhaftung ausgereicht.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

In Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ des Vordrucks 100 ist anzugeben, ob der Kredit überwiegend der Umschuldung, der Finanzierung von zusätzlichen Betriebsmitteln oder von Neuinvestitionen dient.

In Tz. 9.5 „Ggf. weitere Erläuterungen“ des Vordrucks 100 hat die Hausbank das Vorliegen des in Tz. 4.2 und 4.3 des Merkblatts benannten Konsolidierungsanlasses und -konzepts zu bestätigen. Werden nicht alle Voraussetzungen erfüllt bzw. handelt es sich um Grenz- oder Zweifelsfälle, ist der LfA das Konsolidierungskonzept vorzulegen.

Bei kleineren Förderfällen mit einem Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR wird auf die Erstellung eines Konsolidierungskonzepts verzichtet, wenn die Hausbank im Antrag (Vordruck 100) in Tz. 9.5 folgende Erklärung abgibt: "Bei dem Unternehmen liegt ein akzeptierbarer Konsolidierungsanlass entsprechend Tz. 4.2 des LfA-Merkblatts "Akutkredit" vor und plausible Konsolidierungsmaßnahmen sind eingeleitet bzw. geplant, die wir mittragen. Hauptsächlich handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen: <stichwortartige Aufzählung>".

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, besteht die Möglichkeit, eine Staats-/LfA-Bürgschaft auf Basis der "Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR)" in der jeweils geltenden Fassung bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zu beantragen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft beantragt, können die bei Staats-/LfA-Bürgschaften bzw. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden. Die Vorlage des Konsolidierungskonzepts wird in diesen Fällen immer vorausgesetzt.

Vorgespräche zur Klärung von Zweifelsfällen sind möglich.

Merkblatt „Infrakredit Kommunal“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 116 Tz. 10 Erklärung des Antragstellers)

Mit dem „Infrakredit Kommunal“ der LfA steht Kommunen eine zinsgünstige, langfristige Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung. Der „Infrakredit Kommunal“ wird zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „IKK - Investitionskredit Kommunen“) refinanziert und von der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind bayerische

- kommunale Gebietskörperschaften,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie
- kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, die jeweils wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Ausgenommen sind solche kommunalen Zweckverbände, an denen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen beteiligt sind.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Kreditzusage durch die LfA nicht möglich.

2 Verwendungszweck

Mitfinanziert werden Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes/-planes des aktuellen Haushaltsjahres (inkl. Haushaltsreste des Vorjahres) in die kommunale Infrastruktur¹⁾:

- Verkehrsinfrastruktur (incl. Öffentlicher Personennahverkehr)
- Ver- und Entsorgung (incl. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)
- Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb (nur nicht-umlagefähige Kosten)
- Allgemeine Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, soweit diese nicht im Infrakredit Energie förderfähig sind.
- touristische Infrastruktur
- Wissenschaft, Technik, Kulturpflege

Es werden nicht nur bauliche, sondern auch sonstige investive Infrastrukturmaßnahmen finanziert.

Der Erwerb eines Tauschgrundstückes ist finanzierbar, wenn dieser Kauf eng mit einem konkret anstehenden Investitionsvorhaben verbunden ist (z. B. Bau einer Straße). Eine Finanzierung von Grundstücken „auf Vorrat“ ist nicht möglich, sondern nur im Zusammenhang

mit konkret dazugehörenden Investitionen (z. B. Baumaßnahmen, Installation technischer Anlagen).

Die Mitfinanzierung von Kassenkrediten sowie die Umschuldung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben sowie von Vorhaben außerhalb Bayerns ist ausgeschlossen.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode. Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Der Zinssatz wird für 10 Jahre festgeschrieben.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinssätzen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehensbedingungen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08 und der 15.11.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

3.2 Kreditlaufzeiten

Die Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

3.3 Finanzierungshöhe

Bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten betragen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Kreditbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Vorhabensbeginn

Die Antragstellung kann im laufenden Haushaltsjahr für Vorhaben gemäß genehmigtem aktuellem Vermögenshaushalt (incl. Haushaltsreste des Vorjahres) unabhängig vom Vorhabensbeginn erfolgen. Vorhaben können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sie noch nicht langfristig durchfinanziert sind.

4.2 Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

5 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Falls Mittel aus dem „InfraKredit Kommunal“ und aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen) beantragt werden, sind die Obergrenzen der KfW zu beachten.

6 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktkredit. Anträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Sie können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 116. Eine detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung bei Antragstellung vorzulegen.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Kreditantrages beim Antragsteller anfordern.

Bei Anträgen von öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern, die zu einem Gesamtbligo bei der LfA von über 50 Mio. EUR führen, sind der Vorbericht zum jeweiligen Haushalt, für den der Kreditantrag gestellt wird, und eine Kurzfassung des neuesten Haushaltsplans mit einzureichen (kann ggf. nachgereicht werden).

Sofern die Haushaltsrechnung/-planung auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) erfolgt, sind neben dem Vorbericht zum jeweiligen Haushaltsplan, der aktuelle Ergebnisplan und Finanzplan sowie der aktuelle Jahresabschluss einzureichen.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder

infra@lfa.de

7 Abruf der Kreditmittel

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde und die LfA das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bestätigt hat. Hierzu sind der LfA im Vorfeld die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Probenblatt einreichen).
- Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites.
- Lastschriftzugermächtigung.
- Annahmeerklärung.

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Kreditnehmer die Bereitstellungsmittlung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

8 EU-Beihilfebestimmungen

Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe oder kommunale Zweckverbände eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind nicht förderfähig.

^{*)} Parallel bietet die BayernLabo in Kooperation mit der KfW den Kommunen das Kreditprogramm „Investitionskredit Kommunal Bayern“ an, in dem folgende Investitionen gefördert werden:

- Allgemeine Verwaltung (z. B. Rathäuser, Bau- und Betriebshöfe)
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. Feuerwehrhäuser, Brandschutz, präventiver Katastrophenschutz)
- Stadt- und Dorfentwicklung
- Kommunale und soziale Infrastruktur (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime, Sporthallen)
- Informationstechnologie
- Erschließung (ohne Gewerbe- und Industrieflächen)
- Wohnwirtschaftliche Investitionen.

Bei thematischen Überschneidungen ist für die Wahl des Förderinstituts der Schwerpunkt der Investitionen entscheidend. In Zweifelsfällen beraten wir Sie gerne.

Merkblatt „InfraKredit Energie“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 112 Tz. 11 Erklärung des Antragstellers)

Der „InfraKredit Energie“ wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Programm „IKK – Investitionskredit Kommunen“ refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind bayerische

- kommunale Gebietskörperschaften,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie
- kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, die jeweils wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Ausgenommen sind solche kommunalen Zweckverbände, an denen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen beteiligt sind.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Kreditzusage durch die LfA nicht möglich.

2 Verwendungszweck

Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten, können nicht gefördert werden. Mitfinanziert werden Investitionen in die kommunale Infrastruktur zur allgemeinen Energieeinsparung und Umstellung auf erneuerbare Energieträger. Die Investitionsmaßnahmen – außer bei Umstellung auf erneuerbare Energieträger – müssen zu einer Energieeinsparung von mindestens 20 % führen.

Die energetische Sanierung bzw. Neuerrichtung kommunaler Gebäude sowie der Erwerb von Grundstücken sind nicht förderfähig.

3 Nachweis der Energieeffizienz

Bei Antragstellung ist die „Bestätigung zum Antrag InfraKredit Energie – Allgemeine Energieeinsparung“ (LfA-Vordruck Nr. 488) einzureichen. Sie ist von einem fachkundigen Dritten (z. B. externes Planungsbüro oder Anlagenhersteller) oder einem Sachverständigen (auch verwaltungsinterne Person einer Kommune) unter Angabe der mit der Maßnahme erreichbaren jährlichen Energieeinsparung durchzuführen.

Bei Vorhaben zur Umstellung auf erneuerbare Energieträger genügt als Nachweis eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens.

Die Bestätigung ist unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur bzw. Download Anträge abrufbar.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Der Zinssatz wird für 10 Jahre festgeschrieben.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert. Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08 und der 15.11.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

4.2 Kreditlaufzeiten

Die Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

4.3 Finanzierungsanteil und Darlehenshöchstbetrag

Bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. EUR beträgt der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten. Bei Kreditbeträgen über 2 Mio. EUR beträgt der Finanzierungsanteil maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 4 Mio. EUR.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Vorhabensbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der LfA zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Vertrags. Planungs- und Projektierungsaufträge gelten nicht als Vorhabensbeginn.

5.2 Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

6 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Falls Mittel aus dem „InfraKredit Energie“ der LfA und aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen) beantragt werden, sind die Obergrenzen der KfW zu beachten.

7 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktkredit. Anträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Sie können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden.

Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck 112 sowie dem unter Tz. 3 genannten Nachweis. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung bei Antragstellung vorzulegen.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Kreditantrages beim Antragsteller anfordern.

Bei Anträgen von öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern, die zu einem Gesamtbligo bei der LfA von über 50 Mio. EUR führen, sind der Vorbericht zum jeweiligen Haushalt, für den der Kreditantrag gestellt wird, und eine Kurzfassung des neuesten Haushaltsplans mit einzureichen (kann ggf. nachgereicht werden).

Sofern die Haushaltsrechnung/-planung auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) erfolgt, sind neben dem Vorbericht zum jeweiligen Haushaltsplan, der aktuelle Ergebnisplan und Finanzplan sowie der aktuelle Jahresabschluss einzureichen.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61
Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder
infra@lfa.de

8 Abruf der Kreditmittel

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von 2 Monaten ab Valutierung für Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde und die LfA das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bestätigt hat. Hierzu sind der LfA im Vorfeld die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- a) Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Unterschriftenprobenblatt einreichen.)
- b) Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmeschluss des Repräsentativorgans.
- c) Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites.
- d) Lastschriftinzugsermächtigung.
- e) Annahmeerklärung.

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Kreditnehmer die Bereitstellungsmitteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

9 EU-Beihilfebestimmungen

Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe oder kommunale Zweckverbände eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind nicht förderfähig.

Merkblatt „Infrakredit Breitband“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 113 Tz. 10 Erklärung des Antragstellers)

Der „Infrakredit Breitband“ wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „IKK - Investitionskredit Kommunen“) refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern.

Antragsberechtigte Zusammenschlüsse von Gemeinden sind kommunale Zweckverbände, wenn sie nur aus gemeindlichen Mitgliedern bestehen, und Verwaltungsgemeinschaften. Sie müssen wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Kreditzusage durch die LfA nicht möglich.

2 Verwendungszweck

Mit dem Infrakredit Breitband wird die von der zuständigen Bezirksregierung gewährte Zuschussförderung flankiert. Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, die eine Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) bzw. der Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie - KofBbR) erhalten (siehe Tz. 4.1 dieses Merkblatts).

Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Auf Grundlage der BbR werden Ausgaben des Antragstellers an einen Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen mitfinanziert.

Im Falle einer Breitbandförderung gemäß KofBbR können sowohl Ausgaben des Antragstellers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers als auch Ausgaben zur Realisierung eines Betreibermodells gemäß Nr. 3.1 und 3.2 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau (Tz. 4.1 dieses Merkblatts) mitfinanziert werden.

Bemessungsgrundlage für die Höhe des LfA-Darlehens sind die von der Bezirksregierung als förderfähig anerkannten Aufwendungen der Gemeinde.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Die Darlehen werden über die KfW refinanziert. Die LfA vergünstigt den Zinssatz für die erste Zinsbindungsperiode.

Für die Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung geltende Programmszinssatz zur Anwendung. Der Zinssatz wird für 10 Jahre festgeschrieben.

Der Programmszinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird täglich neu festgelegt. Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind je nach Zusagedatum der 15.02., 15.05., 15.08. und der 15.11.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

3.2 Kreditlaufzeiten

Die Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

3.3 Darlehenshöchstbetrag und Finanzierungsanteil

Das Darlehen kann maximal bis zur Höhe der Differenz zwischen den von der Bezirksregierung als förderfähig anerkannten Ausgaben der Gemeinde und der staatlichen Zuwendung gewährt werden.

Bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. EUR beträgt der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben. Bei Kreditbeträgen über 2 Mio. EUR beträgt der Finanzierungsanteil maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinie

In Abhängigkeit davon, ob der Antragsteller eine Zuschussförderung ausschließlich durch den Freistaat Bayern oder eine Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund vom Freistaat Bayern nutzt, gelten für den Infrakredit Breitband entweder

- die durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bekannte Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) oder
- die Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie – KofBbR) in Verbindung mit der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bekannte Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau)

in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Vorhabensbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der LfA zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt gemäß Nr. 7.2 der BbR der Abschluss eines Vertrages des Antragstellers mit einem Netzbetreiber.

Für Förderungen auf Basis der KofBbR in Verbindung mit der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau gilt gemäß Nr. 7.3 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau als Vorhabensbeginn für die Wirtschaftlichkeitslückenförderung der Abschluss eines Vertrages des Antragstellers mit einem Netzbetreiber und für die Förderung des Betreibermodells der Abschluss eines Vertrages mit einer Baufirma oder im Falle der Eigenvornahme der Beginn der Baumaßnahme.

4.3 Kreditvergabe

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden. Durch die Bewilligung einer Zuwendung durch die jeweilige Bezirksregierung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Darlehensgewährung.

5 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Darlehensmitteln ist möglich, sofern die Summe aus Krediten und Zuschüssen die Bemessungsgrundlage für das geförderte Vorhaben (siehe Tz. 2) nicht übersteigt.

Falls Mittel aus dem „Infrakredit Breitband“ und aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen wie der Infrakredit Kommunal der LfA) beantragt werden, sind die Höchstbeträge und maximalen Finanzierungsanteile der jeweils betroffenen Programme der KfW zu beachten.

Der Netzbetreiber bzw. die Baufirma darf für das geförderte Vorhaben gleichzeitig weitere öffentliche Finanzierungshilfen (auch Förderdarlehen der LfA) in Anspruch nehmen. Beihilferechtliche Grenzen sowie ggf. Höchstbeträge und maximale Finanzierungsanteile der jeweils betroffenen KfW-Programme sind zu beachten.

6 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktkredit. Kreditanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen und können zeitgleich mit dem Zuwendungsantrag bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. Bei einer Förderung nach der KofBbR i. V. m. einer Bundesförderung ist die Antragstellung der Gemeinde erst nach Erlass des zweiten Bundesförderbescheids, mit dem die Festlegung der förderfähig anerkannten Aufwendungen erfolgt, möglich. Kreditanträge können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden. Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck 113. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung bei Antragstellung vorzulegen. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Kreditantrages beim Antragsteller anfordern.

Teil des Antragsverfahrens sind auch die im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zuwendung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung sowie zusätzlich bei einer Förderung nach der KofBbR: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) eingereichten Unterlagen. Der Antragsteller willigt ein, dass die zuständige Bewilligungsbehörde und die LfA Daten bzw. Unterlagen austauschen. Der Verwendungsnachweis für das Gesamtvorhaben ist gegenüber der Bezirksregierung zu führen, die diesen überprüft und die LfA über das Prüfergebnis unterrichtet.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder
infra@lfa.de

7 Abruf der Kreditmittel

Die Darlehen können frühestens mit Erlass des Zuwendungsbescheids (siehe Tz. 2) durch die Bezirksregierung zugesagt und darauffolgend abgerufen werden. Bei einer Förderung nach der KofBbR ist dies erst mit Erlass des zweiten Zuwendungsbescheides, der nach Durchführung des Auswahlverfahrens erstellt wird, möglich. Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von 2 Monaten ab Valutierung für Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde und die LfA das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bestätigt hat.

Hierzu sind der LfA im Vorfeld die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Unterschriftenprobenblatt einreichen.)
- Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans
- Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites
- Lastschriftzugriffsermächtigung
- Annahmeerklärung.

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Kreditnehmer die Bereitstellungsmittlung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

8 Beihilferechtliche Einstufung

Die Förderung erfolgt entweder im Rahmen der BbR, die in überarbeiteter Form am 09.07.2014 von der EU-Kommission genehmigt wurde, oder im Rahmen der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau und der KofBbR, die auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-RR) basieren, welche von der EU-Kommission auf Grundlage der EU-Breitbandleitlinien am 15. Juni 2015 genehmigt wurden.

Merkblatt „Infrakredit Tiefengeothermie“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck)

Der Infrakredit Tiefengeothermie wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen sowie kommunale Gebietskörperschaften, Eigenbetriebe und Zweckverbände.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Hersteller von förderfähigen Anlagen und Systemen oder deren Komponenten,
- Bund, Bundesländer sowie deren Einrichtungen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

2 Verwendungszweck/Art und Umfang der Förderung

2.1 Grundsätzlich förderfähige Investitionsvorhaben

Förderfähig sind die Investitionskosten für die Errichtung oder Erweiterung eines Wärmenetzes (einschließlich Hauptanbindungsleitung, Hausübergabestationen und Hausanschlussleitungen abzüglich Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge), sofern überwiegend Wärme aus Tiefengeothermieanlagen in das Wärmenetz eingespeist wird.

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, sofern das Vorhaben auch im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien“ gefördert wird.

Das geförderte Wärmenetz muss ab Inbetriebnahme mindestens sieben Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden (Bindungsfrist). Werden die geförderten Gegenstände innerhalb dieser Bindungsfrist entgegen dem Verwendungszweck verwendet (z. B. durch Stilllegung eines Betriebs), so kann die Zuwendung ganz oder teilweise nach Maßgabe der tatsächlichen Betriebsdauer zurückgefordert werden.

2.2 Nicht förderfähig sind

- Sanierung oder Ersatz bestehender Wärmenetze oder von Teilen davon,
- Wärmenetze, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Gesetz) gefördert werden,
- Mitfinanzierung von Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben,
- Vorhaben außerhalb Bayerns.

2.3 Art der Förderung

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Sie kann vom Zuwendungsempfänger als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA auszureichenden Darlehens eingesetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, das LfA-Darlehen je nach Bedarf auszugestalten. Dafür stehen verschiedene Laufzeittypen zur Verfügung. Die Festlegung erfolgt nach Absprache.

2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung orientiert sich an dem Ziel, für die Wärme aus dem Wärmenetz einen wettbewerbsfähigen Abnahmepreis zu ermöglichen.

Wärmenetze sind nur förderfähig, sofern im Mittel über das gesamte Netz ein Wärmeabsatz zwischen 0,5 und 3,0 MWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen wird. Die spezifische Förderung beträgt

- im Wärmeabsatzbereich von 0,5 bis 1,5 MWh bis zu 60 EUR je Meter Trassenlänge,
- im Wärmeabsatzbereich über 1,5 bis 3,0 MWh bis zu 40 EUR je Meter Trassenlänge.

Der Förderhöchstbetrag pro Vorhaben beträgt:

- für Neuprojekte 500 TEUR und
- für Erweiterungsprojekte 200 TEUR.

Die Höhe der für das Vorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderungen darf 30 % der förderfähigen Investitionskosten nicht überschreiten.

3 Antragsverfahren

3.1 Vorhabensbeginn

Der Förderantrag ist vor Vorhabensbeginn schriftlich zu stellen. Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrags bei LfA bzw. Hausbank) noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages für den Wärmenetzausbau. Planung, Beantragung, Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Vorhabensbeginn; ebenso nicht Erkundungsarbeiten wie Seismik oder Tiefenbohrungen.

3.2 Allgemeines

- Anträge auf Investitionszuschüsse sind direkt bei der LfA Förderbank Bayern zu stellen. Die Antragstellung erfolgt mit den Vordrucken 100 sowie 118.
- Darlehensanträge von kommunalen Gebietskörperschaften, Eigenbetrieben und Zweckverbänden sind direkt bei der LfA Förderbank Bayern mit den Vordrucken 117 und 118 zu stellen.
- Darlehensanträge von gewerblichen Unternehmen sind über die jeweilige Hausbank bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit den Vordrucken 100 und 118.

Dem Antrag sind eine Erklärung über den Stand des Baugenehmigungsverfahrens, eine Vorhabensbeschreibung, die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme mit den Ergebnissen der ersten Tiefbohrung (alternativ - soweit bereits vorliegend - die Bewilligung zur Gewinnung von Erdwärme), ein Kosten-, ein Zeit- und ein Finanzierungsplan, Planzahlen zum erwarteten Betriebsgewinn, eine Wirtschaftlichkeitsabschätzung sowie bei einem antragstellenden Unternehmen die Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre beizufügen.

Es ist nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Handelt es sich beim Antragsteller um ein gewerbliches Unternehmen, das kein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU, siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) ist, so muss ein Anreizeffekt nach den Vorgaben von Art. 6 Abs. 3 der AGVO (siehe Tz. 10) in den Antragsunterlagen nachgewiesen werden. Liegt für das relevante Vorhaben bereits ein Darlehensvertrag aus dem KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ vor, ist dieser dem Antrag beizufügen.

Der Antragsteller hat bei öffentlichkeitswirksamen Darstellungen des Vorhabens (z. B. Pressemitteilungen, Bautafeln) auf die Landesförderung hinzuweisen. Der hierbei zu verwendende Text lautet: „Gefördert durch die LfA Förderbank Bayern mit Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie“.

3.3 Antragsprüfung

Die Antragsprüfung erfolgt durch die LfA Förderbank Bayern. Soweit erforderlich, kann die LfA weitere Unterlagen anfordern und/oder die Einschaltung eines Sachverständigen verlangen. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller in Abstimmung mit der LfA. Die LfA übernimmt keine Kosten, die dem Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens entstehen.

4 Zuwendungsentscheidung

Die LfA trifft die Förderentscheidung auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der durch den Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuteilung der vorhandenen Fördermittel erfolgt für das jeweilige Programmjahr nach Eingang bearbeitungsreifer Anträge bei der LfA Förderbank Bayern. Ein Antrag ist bearbeitungsreif, sobald alle Antragsunterlagen inkl. Darlehensvertrag aus dem KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ vollständig vorliegen.

Mit dem Vorhaben ist zeitnah nach Erlass des Zuwendungsbescheides zu beginnen. Wurde mit dem Vorhaben 24 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen, kann die Förderung widerrufen werden.

5 Darlehensbedingungen

5.1 Konditionen

Die Zinskonditionen werden aus Mitteln des Freistaates Bayern vergünstigt. Der Zinssatz wird individuell berechnet.

Zinsen und Tilgungen sind halbjährlich nachträglich zum 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

5.2 Darlehenslaufzeit / Zinsbindung

Die Darlehenslaufzeit beträgt maximal 20 Jahre, davon bis zu 3 Jahre tilgungsfrei. Die Zinsbindung beträgt maximal 10 Jahre.

5.3 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR, maximal 50 % des für die Finanzierung des Vorhabens benötigten Kreditbedarfs.

6 Auszahlung

6.1 Investitionszuschuss

Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach Abruf und Vorliegen der Abrufvoraussetzungen direkt durch die LfA.

6.2 Darlehen

Die Auszahlung der zinsverbilligten Darlehen erfolgt bei gewerblichen Unternehmen über die Hausbank bei

sonstigen Antragstellern direkt durch die LfA. Die Darlehen werden grundsätzlich in Tranchen von mindestens 500 TEUR ausbezahlt. Der erste Abruf von Darlehensmitteln kann nach Vorliegen des Anerkenntnisses der Darlehenszusage sowie der Abrufvoraussetzungen frühestens mit Beginn des Vorhabens erfolgen.

7 Verwendungsnachweis

7.1 Allgemein

Der vom Zuwendungsempfänger zu führende Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erfolgt unter Verwendung des Vordrucks 562 und ist bei der LfA spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen (Verwendungsbestätigung).

7.2 Inhalt

Die Verwendungsbestätigung besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:

- Der Sachbericht muss neben den für Nah-/Fernwärmeversorgung typischen Kennzahlen insbesondere eine Bestätigung über die Abnahme bzw. die Inbetriebnahme des Wärmenetzes enthalten.
- Im zahlenmäßigen Nachweis sind u. a. die angefallenen Ausgaben nachzuweisen.

8 Weitere Bewilligungsgrundsätze

8.1 Richtlinie

Für die Gewährung der Finanzierungshilfen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten „Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze - BayGW)“ in der Fassung vom 12. März 2015 (vgl. AllMBL Nr. 3/2015, S. 175-177).

8.2 Durchfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

9 Mehrfachförderung

Die Höhe der für das Vorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderungen darf 30 % der förderfähigen Investitionskosten nicht überschreiten. Die Förderung der LfA ist im Rahmen der Programmvorgaben bis zu diesem Anteilswert mit anderen öffentlichen Förderungen kumulierbar, sofern dies beihilferechtlich zulässig ist.

10 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis von Art. 46 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017), als Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte.

11 Laufzeit des Programms

Der Erlass von Zuwendungsbescheiden ist bis zum 31.12.2018 möglich. Anträge sind – ggf. über die jeweilige Hausbank (siehe Tz. 3.2) – zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung (KI2)
Königinstr. 17
80539 München

Rückfragen: per Telefon 089/2124-2262, per Fax 089/2124-2561 oder per E-Mail infra@lfa.de.

Merkblatt „Auftragsgarantien“ (RA1)

1 Kreditnehmerkreis

Das Angebot richtet sich an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe (nachfolgend einheitlich als Unternehmen bezeichnet) mit Sitz oder Niederlassung in Bayern, deren Jahresumsatz (Konzernumsatz) 500 Mio. EUR nicht überschreiten sollte.

Angesprochen sind Unternehmen, die auftragsbezogene Finanzierungserfordernisse an Aval- und Betriebsmitteln aufweisen, insbesondere mit projektbezogener Geschäftstätigkeit. Typischerweise trifft dies auf Unternehmen des Maschinen-, Anlagen- und Apparatebaus, des Bau(neben)gewerbes sowie beratende Ingenieurbüros zu.

Die Unternehmen müssen in kaufmännischer und technischer Hinsicht in der Lage sein, den zu finanzierenden Auftrag ordnungsgemäß durchzuführen. Es sollten gegebenenfalls Erfahrungen im Auslandsgeschäft bestehen.

Es können nur Unternehmen berücksichtigt werden, die über eine ausreichende Bonität verfügen.

Für Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) können keine Auftragsgarantien übernommen werden.

2 Verwendungszweck

Um mittelständische Unternehmen bei der Finanzierung ihrer Aufträge aus dem In- und Ausland zu unterstützen, ihnen den Zugang zu internationalen Märkten zu erleichtern und ihre Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, übernimmt die LfA Auftragsgarantien für

- Bietungs-, Anzahlungs-, Vertragserfüllungs-, Lieferungs-, Leistungsgarantien und ähnliche Avale bei Auslandsaufträgen (Exportgarantien),
- Bietungs-, Anzahlungs-, Vertragserfüllungs-, Lieferungs-, Leistungsgarantien und ähnliche Avale bei Inlandsaufträgen (Inlandsavale),
- auftragsbezogene Betriebsmittelkredite und sonstige auftragsbezogene Vorfinanzierungen bei In- und Auslandsaufträgen (Vorfinanzierungen),

die von den Hausbanken der Antragsteller übernommen bzw. eingeräumt werden.

Neben Hausbanken können auch Versicherungsunternehmen Exportgarantien und Inlandsavale in Anspruch nehmen (nachfolgend wird einheitlich der Begriff Hausbank verwendet). Der Sitz der Hausbank muss in der Europäischen Union liegen.

Die Wertschöpfung des Auftrages hat grundsätzlich überwiegend in Bayern stattzufinden.

Es werden keine Auftragsgarantien übernommen für sonstige Aval- und Betriebsmittelkredite, die nicht in direktem Zusammenhang mit konkreten Aufträgen stehen.

3 Garantiebedingungen

- Die Auftragsgarantien sind stets auftragsbezogen. Bei mehreren gleichartigen Aufträgen können Rahmenvereinbarungen getroffen werden. Diese Avalrahmen mit einer Laufzeit von i. d. R. längstens 2 Jahren können durch einzelne Exportgarantien, Inlandsavale und Vorfinanzierungen revolvingend ausgenutzt werden. Prolongationen sind i. d. R. möglich.
- Die nachträgliche Übernahme von bereits bestehenden Bankobligos ist grundsätzlich nicht möglich.
- Die von der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Möglichkeiten der Versicherung des Auslandsrisikos (z. B. Euler Hermes Kreditversicherungs-AG) sind grundsätzlich auszuschöpfen sofern Zahlungen aus dem Ausland nicht anderweitig gesichert sind (z. B. über bestätigte Akkreditive).
- Die Auftragsgarantien umfassen die Aval- bzw. Kreditforderung sowie die Kosten der Abwicklung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe des Vertrages über die Auftragsgarantie.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Auftragsgarantie.
- Hausbanken können die Forderungen aus Auftragsgarantien erst geltend machen, wenn sie aus dem Aval in Anspruch genommen worden sind, die Zahlungsunfähigkeit des begünstigten Unternehmens durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf andere Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder aus sonstigem Vermögen des begünstigten Unternehmens nicht mehr zu erwarten sind. Die LfA ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu leisten.
- Die Hausbank ist verpflichtet, sich nach einer Leistung der LfA aus der Auftragsgarantie um die Einziehung der Regressforderung zu bemühen und gestellte Sicherheiten zu verwerten.

4 Höhe der Auftragsgarantien

Das Risiko aus Auftragsgarantien soll den Höchstbetrag von 5 Mio. EUR pro Kreditnehmer grundsätzlich nicht überschreiten.

Auftragsgarantien können bis zu einem Höchstbetrag von maximal 50 % des Gegenwertes des von der Hausbank zu stellenden Avals bzw. des eingeräumten Kredites übernommen werden. Der Haftungsanteil der Hausbank muss ebenfalls mindestens 50 % betragen.

Bei Vorhaben, die von mehreren Hausbanken oder mehreren Konsorten finanziert werden, übernimmt die LfA grundsätzlich eine quotale Beteiligung.

Auftragsgarantien werden ausschließlich in Euro übernommen. Falls die Hausbank ihr Aval / ihren Kredit in Fremdwährung übernimmt bzw. ausreicht, wird der Währungsbetrag als Basis für die Auftragsgarantie am Tag der Übernahme in Euro umgerechnet.

5 Bearbeitungsgebühr und Provision

Bei Neueinräumung bzw. Verlängerung von Auftragsgarantien bzw. Avalrahmen erhebt die LfA eine einzel-fallabhängige einmalige Bearbeitungsgebühr.

Die laufende Provision bemisst sich in Abhängigkeit des Einzelfalls insbesondere an der Bonität des Antrag stellenden Unternehmens, dem Risiko des zugrunde liegenden In- oder Auslandsgeschäfts und der Absiche-rung. Sie wird von der Hausbank aus der von dem Un-ternehmen vereinnahmten Avalprovision bzw. den ver-einnahmten Kreditzinsen entrichtet und im Einzelfall mit der Hausbank vereinbart.

6 Sicherheiten

Die Avale und Kredite, für die Auftragsgarantien der LfA beantragt werden, sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten abzusichern. In der Regel sind zumin-dest folgende Sicherheiten zu stellen:

- Übernahme der persönlichen Haftung der Gesell-schafter,
- Abtretung sämtlicher Forderungen aus den dem Aval/Kredit zugrunde liegenden Liefer- und Lei-stungsgeschäften und eventuell Abtretung der Forde-rungen gegenüber Subunternehmern,
- Abtretung der Ansprüche auf Zahlungen aus Akkre-ditiven sowie eventueller Ansprüche gegen Versi-cherungen.

Die Sicherheiten haften anteilig und gleichrangig für den Anteil der LfA und der Hausbank.

7 Beihilferechtliche Einstufung

Die Auftragsgarantien der LfA beinhalten keine Beihil-feelemente (Kapitalmarktinvestorprinzip) und können grundsätzlich mit allen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes kumuliert werden.

8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100 über die Hausbank.

Anträge sind zu stellen, bevor von der Hausbank ein Aval übernommen bzw. ein Kredit eingeräumt wird.

Die Hausbank hat im Antrag insbesondere zur Kredit-würdigkeit des Antrag stellenden Unternehmens, seiner Leistungsfähigkeit, gegebenenfalls seinen Erfahrungen im Auslandsgeschäft, zur vorgesehenen Absicherung sowie zur Durchfinanzierung der einzelnen Aufträge Stellung zu nehmen.

Bei Antragsstellung sind stets folgende Unterlagen ein-zureichen:

- LfA-Antragsset (Vordruck 100 bis 104)
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre
- Unternehmensplanung
- Liquiditätsplanung
- Banken-/Verbindlichkeitspiegel
- aktuelle Auftragsübersicht

Die LfA kann gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen anfordern.

Ansprechpartner:

LfA Förderbank Bayern
Team KS4

Frau Rostock 089 / 21 24 - 26 64 oder
Frau Sierla 089 / 21 24 - 22 20
oder auftragsgarantie@lfa.de

Merkblatt „Kombiprodukt Bürgschaft und Beteiligung“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck "Kombiprodukt Bürgschaft und Beteiligung" der Bürgschaftsbank Bayern GmbH sowie entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen der LfA Förderbank Bayern)

Das „Kombiprodukt Bürgschaft und Beteiligung“ ist ein Gemeinschaftsangebot der BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH, der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) und der LfA Förderbank Bayern. Es kombiniert verbürgte Darlehen in einem festen Verhältnis mit einer typisch stillen Beteiligung der BayBG.

1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe LfA-Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus mit Sitz oder Niederlassung in Bayern, die mindestens 5 Jahre alt sind.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe LfA-Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen, deren Bonitätseinstufung eine Einjahresausfallwahrscheinlichkeit von mehr als 3 % ergibt.

2 Verwendungszweck

Finanzierung des Investitions- und Betriebsmittelbedarfs.

3 Finanzierungshöhe

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens. Darlehens- und Beteiligungsbeitrag stehen im Verhältnis von 75 : 25 zueinander.

Der Darlehensmindestbetrag ist auf 75.000 EUR festgelegt, der Beteiligungsmindestbetrag auf 25.000 EUR. Es können somit Vorhaben mit förderfähigen Aufwendungen ab 100.000 EUR berücksichtigt werden.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 375.000 EUR, der Beteiligungshöchstbetrag 125.000 EUR. Der Finanzierungshöchstbetrag aus Darlehen und Beteiligung beträgt somit 500.000 EUR.

4 Bürgschaft

4.1 Bürgschaftshöhe

Der Bürgschaftssatz beträgt einheitlich 80 % der Darlehenssumme.

4.2 Zuständigkeit

Die Bürgschaftsbank Bayern GmbH übernimmt Bürgschaften für Unternehmen in den Bereichen Handwerk, Handel, Hotel und Gaststätten sowie Gartenbau.

Die LfA Förderbank Bayern übernimmt beim Kombiprodukt Bürgschaften aus den Bereichen der mittelständischen Industrie und des Dienstleistungsgewerbes.

4.3 Vergabegrundsätze (Konditionen, Verwendungszweck)

In Abhängigkeit von der Zuständigkeit gelten die Vergabegrundsätze der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen – Kredit) bzw. der LfA Förderbank Bayern (Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze), die unter www.bb-bayern.de (Formularcenter) bzw. www.lfa.de (Produktübergreifende Merkblätter im Downloadbereich) abgerufen werden können und die Regelungen insbesondere hinsichtlich der Konditionen und des Verwendungszwecks der Bürgschaft enthalten. Verbürgt werden können grundsätzlich öffentliche Förderdarlehen sowie Hausbankdarlehen mit einer Mindestlaufzeit von 7 Jahren. Ausgeschlossen sind Kontokorrentkredite.

5 Beteiligung

5.1 Voraussetzungen

Eine typisch stille Beteiligung kann im Rahmen des Kombiprodukts nur gewährt werden, wenn gleichzeitig von der Hausbank ein verbürgtes Darlehen ausgereicht wird.

Eine Beteiligung kann nur bei einer angemessenen Eigenkapitalausstattung eingegangen werden, die der Höhe der Beteiligung entsprechen sollte.

Die persönliche Haftung der Gesellschafter/Inhaber ist erforderlich.

5.2 Laufzeit

Die Laufzeit der Beteiligung beträgt 8 Jahre, die ersten 5 Jahre sind tilgungsfrei, anschließende Tilgung in drei gleichen Jahresraten.

5.3 Konditionen

- 7,0 % p. a. festes Entgelt
- 1,5 % p. a. gewinnabhängiges Entgelt
- 2,0 % Abschlussgebühr (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer)

5.4 Beihilferechtliche Grundlage

Die Beteiligung wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe im Sinn der von der EU aufgestellten Kriterien gewährt (siehe LfA-Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

5.5 Vorhabensbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht gefördert werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des LfA-Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

5.6 Kündigung

Der Beteiligungsnehmer kann die Beteiligung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kostenfrei kündigen, frühestens jedoch nach 5 Jahren.

6 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt je nach Zuständigkeit (siehe Tz. 4.2) entweder bei der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) mit dem BBB-Antragsformular "Kombiprodukt Bürgschaft und Beteiligung" oder bei der LfA Förderbank Bayern mit dem LfA-Vordruck 100. Im LfA-Antragsvordruck 100 sind unter „Beantragte Kredite“ Bürgschafts- und Beteiligungsteil separat anzugeben.

Für alle Anträge gilt:

Die einzureichenden Vordrucke und Unterlagen können dem LfA-Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden. Maßgeblich sind hierbei die Unterlagenspalten 1 – 5, die grundsätzlich für ein „LfA-Risiko über 750.000 EUR“ zur Anwendung kommen.

Die „Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen“ wird auf dem LfA-Vordruck 120 abgegeben.

Die Erklärung auf dem LfA-Vordruck 120 gibt das antragstellende Unternehmen gegenüber der BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH, der BGG Bayerische Garantiegesellschaft mbH für mittelständische Beteiligungen, der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) und der LfA Förderbank Bayern ab.

Bei Anträgen, die bei der LfA gestellt werden, ist zusätzlich die „Datenschutzerklärung für Beteiligungen“ mit einzureichen, die im Downloadbereich unter www.lfa.de unter „Anträge“ abrufbar ist.

Alle Unterlagen sind zweifach einzureichen.

Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Begriff

Als „Beihilfen“ (Subventionen) gelten vereinfachend öffentliche Zuwendungen, die dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Beispiele sind zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit sie sich nicht negativ auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auswirken.

In Beihilferegelungen, beispielsweise sog. Gruppenfreistellungsverordnungen, hat die Europäische Kommission festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Fördermaßnahmen statthaft sind. Zulässig sind zudem Finanzierungshilfen, die aufgrund ihrer am Markt ausgerichteten Konditionen beihilfefrei sind.

2 Kriterien der beihilferechtlichen Einordnung

In den Programmmerkblättern der LfA Förderbank Bayern (LfA) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Beihilferechtlich entscheidend ist dabei u. a.,

- ob der Antragsteller als kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der EU einzuordnen ist (siehe Tz. 6) und
- ob er als wirtschaftlich gesundes Unternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition zu klassifizieren ist (siehe Tz. 7).

Darüber hinaus sind zu beachten:

- der Verwendungszweck, z. B. materielle oder immaterielle Investitionen, Betriebsmittelfinanzierung, etc. (siehe jeweilige Programmmerkblätter) und
- die Branche des antragstellenden Unternehmens, da für Beihilfen zugunsten von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige Sonderbestimmungen (siehe Tz. 8) gelten.

3 Beihilferegelungen

Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die LfA Beihilfen gewährt, ergibt sich aus den jeweiligen Programmmerkblättern. Dieses Merkblatt listet die für die LfA relevanten beihilferechtlichen Grundlagen auf und skizziert deren Bedingungen. Zu unterscheiden sind zinsverbilligte Darlehen bzw. Bürgschaften auf Basis

- von Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU; siehe Tz. 9),
- der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10),
- von Artikel 25 der AGVO (betrifft nur den Technokredit) sowie
- der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 11).

4 Beihilfewert

Unter dem „Beihilfewert“ versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht.

Wird dieser ins Verhältnis zu den förderfähigen Kosten gesetzt, ergibt sich die sog. „Beihilfeintensität“ in Prozent.

Bei Zuschüssen stellt die Höhe des Zuschusses den Beihilfewert dar.

Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Beihilfewert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sog. Referenzzinssatz) finanzmathematisch errechnet. Der Referenzzinssatz wird nach einem speziellen, durch die EU-Kommission festgelegten Verfahren ermittelt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Die Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

5 Beihilfehöchstwert

Die EU-Beihilferegelungen bestimmen, bis zu welcher maximalen Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Dabei gelten verschiedene relative (maximale Beihilfeintensität) oder absolute Beihilfehöchstwerte.

Alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen müssen addiert („kumuliert“) werden. Dabei sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 8 der AGVO zu beachten; sofern Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten auf Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen, Beihilfen nach anderen Beihilferegelungen bzw. der De-minimis-Verordnung kumuliert werden, gilt demnach – soweit der Kumulierung nicht programmspezifische oder beihilferechtliche Bestimmungen entgegenstehen – immer die/der höchste nach der AGVO geltende Beihilfeintensität/Beihilfebetrag.

Beihilfehöchstwerte von Beihilferegelungen, die nicht als Grundlage für Produkte der LfA dienen, sind im Einzelfall bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

6 KMU-Kriterium

6.1 Definition

Bestimmte Beihilfen dürfen nur zugunsten sog. KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gewährt werden. Die Einstufung als kleines bzw. mittleres Unternehmen spielt zudem oft bei den zulässigen Beihilfehöchstwerten (siehe auch Tz. 5) eine Rolle.

In der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) werden *kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* als Unternehmen definiert, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

6.2 Erläuterungen

Die Angaben zur Berechnung der Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme) beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Jahresabschlusses an berücksichtigt.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen, siehe unten), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahreseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit werden nicht mitgerechnet. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Schwellenwerte gilt ein differenziertes Berechnungsmodell je nach Unternehmens-typ. Nach der zunehmenden Verflechtung des Unternehmens mit anderen Unternehmen unterscheidet man:

- eigenständige Unternehmen,
- Partnerunternehmen und
- verbundene Unternehmen.

6.3 Eigenständige Unternehmen

Um ein eigenständiges Unternehmen handelt es sich insbesondere, wenn keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vorliegen. Es darf auch kein Verbund mit anderen Unternehmen über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen bestehen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei einem eigenständigen Unternehmen werden die Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme ausschließlich auf der Grundlage der Daten dieses Unternehmens berechnet. In diesem Fall ist es ausreichend,

dass die Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung (z. B. mittels Vordruck 241) in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sind.

6.4 Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen

Hat ein Unternehmen vor- oder nachgeschaltete Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen, so ist es erforderlich, dass der Antragsteller den KMU-Berechnungsbogen anhand der im „Informationsblatt Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gegebenen Erläuterungen ausfüllt. Der ausgefüllte Berechnungsbogen sowie die daraus resultierenden Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme müssen in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sein.

Zur detaillierten Definition der eigenständigen Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sowie zur Berechnung der Schwellenwerte bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen wird auf das Informationsblatt zur KMU-Definition verwiesen.

7 Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit und den beizumessenden Beihilfewert ist es i. d. R. von Bedeutung, ob es sich um ein gesundes Unternehmen oder um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Definition der Europäischen Union handelt.

7.1 Definition

Ein Unternehmen gilt nach den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

7.2 Kriterien

Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist – vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7.1) bzw. Art. 2 Ziffer 18 der AGVO (siehe Tzn. 3 und 9):

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und der Kredit wurde noch nicht

zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien (siehe Tz. 6) nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

7.3 Neu gegründete Unternehmen

Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

Die Gewährung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an neu gegründete Unternehmen ist unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen, und zwar auch dann wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind.

KMU werden in den ersten drei Jahren ihres Bestehens grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

Für die Zwecke der Bürgschaftsmittelteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt der EU Nr. C 244/32 vom 25.09.2008) wird für KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

8 Branchenspezifische Förderbeschränkungen

Sofern für einzelne Wirtschaftszweige spezielle Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.

In Abhängigkeit von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegelung sind Förderbeschränkungen in der Praxis vor allem für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, und im Agrarbereich (insbesondere Förderbeschränkungen hinsichtlich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV) von Bedeutung.

9 Investitionsbeihilfen für KMU gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Investitionsbeihilfen für KMU (KMU-Investitionsbeihilfen) sind zulässig auf Basis von Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017).

Als KMU-Investitionsbeihilfen sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen bzw. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte förderfähig.

Immaterielle Vermögenswerte sind nur förderfähig, wenn sie in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält. Sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

KMU-Investitionsbeihilfen sind nicht zulässig

- für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7), sowie gemäß Art. 1 Abs. 2 bis 5 der AGVO, insbesondere nicht für
- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind,
- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur,
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen, und
- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Die Beihilfeintensität darf bei KMU-Investitionsbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- 20 % für kleine Unternehmen,
- 10 % für mittlere Unternehmen der beihilfefähigen Kosten.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfemaximalbetrag von 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

KMU-Investitionsbeihilfen der LfA sind:

- Investivkredit
- Energiekredit
- Energiekredit Plus
- Energiekredit Gebäude
- Ökokredit
- Technokredit bei Investitionskosten
- Bürgschaften für mittelständische Unternehmen in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Für die genannten Darlehensprodukte kann alternativ eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die Kriterien der De-minimis-Regelung eingehalten werden.

10 De-minimis-Beihilfen

Eine Beihilfe muss nicht notifiziert und genehmigt werden und kann auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom

24.12.2013) als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfewerte (siehe Tz. 4), die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung (das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen, Details siehe unten) innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, nicht übersteigt.

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährten De-minimis-Beihilfen für die Anrechnung auf den Höchstbetrag maßgeblich.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der De-minimis-Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden.

Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

De-minimis-Beihilfen sind i. d. R. den geförderten Unternehmen zuzurechnen. Daher ist auch bei Antragstellung durch eine natürliche Person die De-minimis-Erklärung im Hinblick auf das begünstigte Unternehmen auszufüllen. So sind – auch im Falle des Erwerbs einer tätigen Beteiligung – die Vorförderungen des Unternehmens und mit ihm relevant verbundener Unternehmen mit anzugeben. Aus demselben Grund sind im Falle einer gemeinschaftlichen Existenzgründung durch mehrere Antragsteller die parallel beantragten

Beträge aller Antragsteller für das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundener Unternehmen anzuführen. Um den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission zu genügen, hat der Antragsteller ggf. die von der LfA zu erstellende De-minimis-Bescheinigung, die die Höhe des gewährten De-minimis-Beihilfebetrags ausweist, auch gegenüber dem begünstigten Unternehmen bekannt zu machen.

Keine Antragsberechtigung besteht

- für Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen bzw. – bei Nicht-KMU – deren Bonitätseinstufung nicht mindestens einem Rating von B- (oder besser) oder einer vergleichbaren Einstufung entspricht.
- für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang der Beihilfe mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden exportbezogenen Ausgaben besteht;
- für Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren haben;
- für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs.

Für Unternehmen, die in der Fischerei und Aquakultur tätig sind, gelten gesonderte Förderbestimmungen.

De-minimis-Beihilfen können grundsätzlich mit anderen Beihilfen, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter bzw. freigestellter Regelungen für dasselbe Vorhaben (dieselben förderfähigen Kosten) erhält oder erhalten hat (z. B. Investivkredite, Regionalförderung, Ökokredit), kombiniert werden, sofern der aus der Kombination resultierende Beihilfewert nicht die Beihilfeobergrenze übersteigt, die für die freigestellte bzw. genehmigte Regelung festgelegt wurde.

Weiterhin besteht eine Kumulierungspflicht o. g. De-minimis-Beihilfen mit nach den gesonderten Verordnungen für den Agrarsektor (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und den Fischereisektor gewährten De-minimis-Beihilfen sowie De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („DAWI-De-minimis-Beihilfen“). Bei Kombination mit DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb von drei Kalenderjahren die gewährten sonstigen De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen den Gesamtbetrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

De-minimis-Produkte der LfA sind:

- Startkredit
- Universalkredit
- Universalkredit Innovativ
- Digitalkredit
- Technokredit bei Betriebsmitteln
- Akutkredit
- Bürgschaften der LfA in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Der Startkredit kann alternativ als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß AGVO (siehe Tz. 9) beantragt werden, sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

11 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften der LfA zugunsten von KMU, die sich in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7) befinden, werden auf Grundlage der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) gewährt (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

12 Sonstige Regelungen

Soweit eine Förderung im Einzelfall auf keiner Beihilferechtsgrundlage erfolgen kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Einzelnotifizierung (Einzelanmeldung). Die EU-Kommission prüft die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt dann für den konkreten Einzelfall.

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es weitere, die derzeit nicht als Grundlage für LfA-Produkte dienen. Hierzu zählen z. B. die Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020.

Von anderen Fördermittelgebern aufgrund anderer als den dargestellten Beihilferegelungen gewährte Beihilfen sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung (siehe Tz. 5) zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

Die LfA ist verpflichtet Informationen über gewährte Einzelbeihilfen mit einem Beihilfewert von über 500.000 EUR zu melden (Details enthält Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III der AGVO). Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

13 Fristgerechte Antragstellung

Eine Antragstellung ist – unter Beachtung der beihilferechtlichen Anforderungen der AGVO – als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn (Definition siehe Tz. 18 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“)

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag (i. d. R. Vordruck 100 einschließlich Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“) oder
- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestätigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung)

vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation ist nur zulässig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeichnet ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und folgende Mindestangaben beinhaltet:

- Name des Unternehmens
- Größe des Unternehmens
Hierfür ist es ausreichend, wenn der Antragsteller erklärt, ob das beantragende Unternehmen die beihilferechtlichen KMU-Kriterien erfüllt oder nicht.
- Beginn und Ende des Vorhabens
Angaben zum Vorhabensbeginn und -ende entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Stellung des Beihilfeantrags sind ausreichend.
- Vorhabensbeschreibung
Die Vorhabensbeschreibung muss so konkret sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine

eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.

- Standort des Vorhabens / Investitionsort
Der Investitionsort muss so konkret genannt sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.
- Gesamtkosten des Vorhabens und geplanter öffentlicher Finanzierungsbetrag
Zur geplanten öffentlichen Finanzierung sind folgende Detailangaben zu jedem Förderprodukt zu machen:
 - Name des Förderprodukts
 - Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt
 - Art der Beihilfe des Förderprodukts (z. B. Zuschuss, Darlehen, Mezzanine / Nachrang, Beteiligung, Garantie / Bürgschaft).
- Der Antragsteller hat zudem zu bestätigen, dass er mit dem genannten Vorhaben vor Stellung des schriftlichen Beihilfeantrags noch nicht begonnen hat.

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Finanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war.

Unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage kann der Antragsteller nach fristgerechter Antragstellung entsprechend den oben genannten Regelungen mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, sofern der vollständige Antrag (Vordruck 100) innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 4 bis 6 Wochen). Wird die 3-Monats-Frist nicht eingehalten, ist bei Anträgen ohne Risikoübernahme eine Kreditzusage ausnahmsweise möglich, wenn sich das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antragsingangs in der LfA in seinen wesentlichen Teilen noch in der Durchführung befindet, d. h. in der Regel zu nicht mehr als 50 % realisiert ist. Bei der Prüfung des Realisierungsgrades kann in begründeten Fällen (z. B. bei der Bestellung von Maschinen mit besonders langer Lieferzeit oder Betriebsübernahmen mit langen Zahlungszielen) auf den Kaufpreisfluss abgestellt werden. Wird auf den Kaufpreisfluss abgestellt, so befindet sich das Vorhaben noch „in Durchführung“, so lange in der Regel nicht mehr als 50% (an)gezahlt worden sind.

Zu Sonderregelungen zum Vorhabensbeginn im Universalkredit bzw. zum Bewilligungszeitraum im Digitalkredit siehe entsprechende Produktmerkblätter.

Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags (Vordruck 125) oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist im Freitextfeld des Antrags (Vordruck 100) zu ergänzen: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“

Die Aufbewahrungspflicht für den schriftlichen Beihilfeantrag beträgt zehn Jahre ab dem Zusagedatum der Beihilfe.

Informationsblatt

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003) bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. der EU L 156/1 vom 26.06.2017).

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- § weniger als 10 Mitarbeiter **und**
- § einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- § weniger als 50 Mitarbeiter **und**
- § einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- § weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- § einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeits-einheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger sowie für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Leiharbeitnehmer sind sowohl bei dem Leiharbeitsunternehmen als Mitarbeiter zu berücksichtigen (da sie dort Lohn- und Gehaltsempfänger sind) als auch bei dem entleihenden Unternehmen (da sie dort als Arbeitnehmer in einem Unterordnungsverhältnis tätig sind). Zudem gehen auch mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, in die Mitarbeiterzahl ein.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder

gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten Ausnahmekonstellationen unter „Eigenständige Unternehmen“.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- § Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- § ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- § ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- § ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- § ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten wird/werden.

Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- § Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- § Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- § institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- § autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in der Anlage 1 beigefügte Prüfschema.

Das Antrag stellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt. **Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen nur seine Daten (Name/Bezeichnung/Mitarbeiter/Jahresumsatz/Bilanzsumme) in die erste Zeile des Deckblatts des Berechnungsbogens (Anlage 3) übertragen.** Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Ist der Antragsteller kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der Antragsteller den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in der Anlage 2 beigefügte Berechnungsschema mit den Berechnungsbögen.

Ist das Antrag stellende Unternehmen ein Partnerunternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht

durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in das Deckblatt des Berechnungsbogens (Anlage 3) unter der Rubrik „Antragsteller“ einzutragen.

Für jede **direkte** Beziehung mit einem Anteil ab 25 % zu einem anderen Unternehmen ist **jeweils** ein Anhang A (Anlage 4) und/oder B (Anlage 5) des Berechnungsbogens auszufüllen.

Berechnungsbogen Anhang A (verbundene Unternehmen):

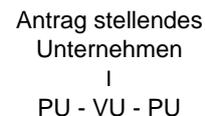
Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Anhang A zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:



Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotaal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

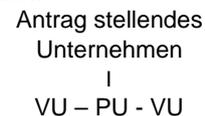


Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Anhang B (Partnerunternehmen):

Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Anhang B zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotaal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

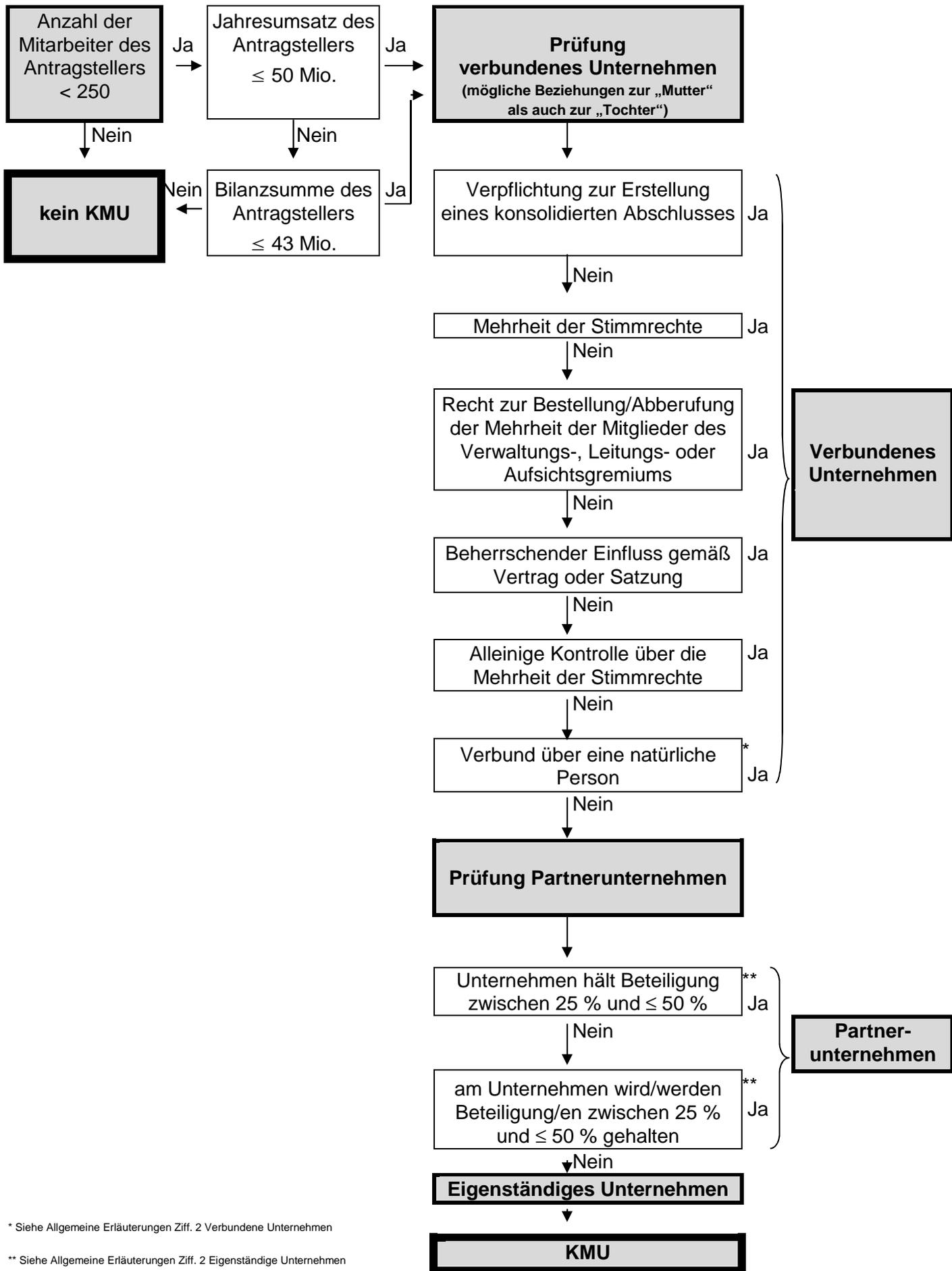
Berechnungsbogen Deckblatt:

Die Ergebnisse aus allen Anhängen A und B sind auf das Deckblatt zu übertragen.

5. Ergebnis

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. EUR oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. EUR betragen.

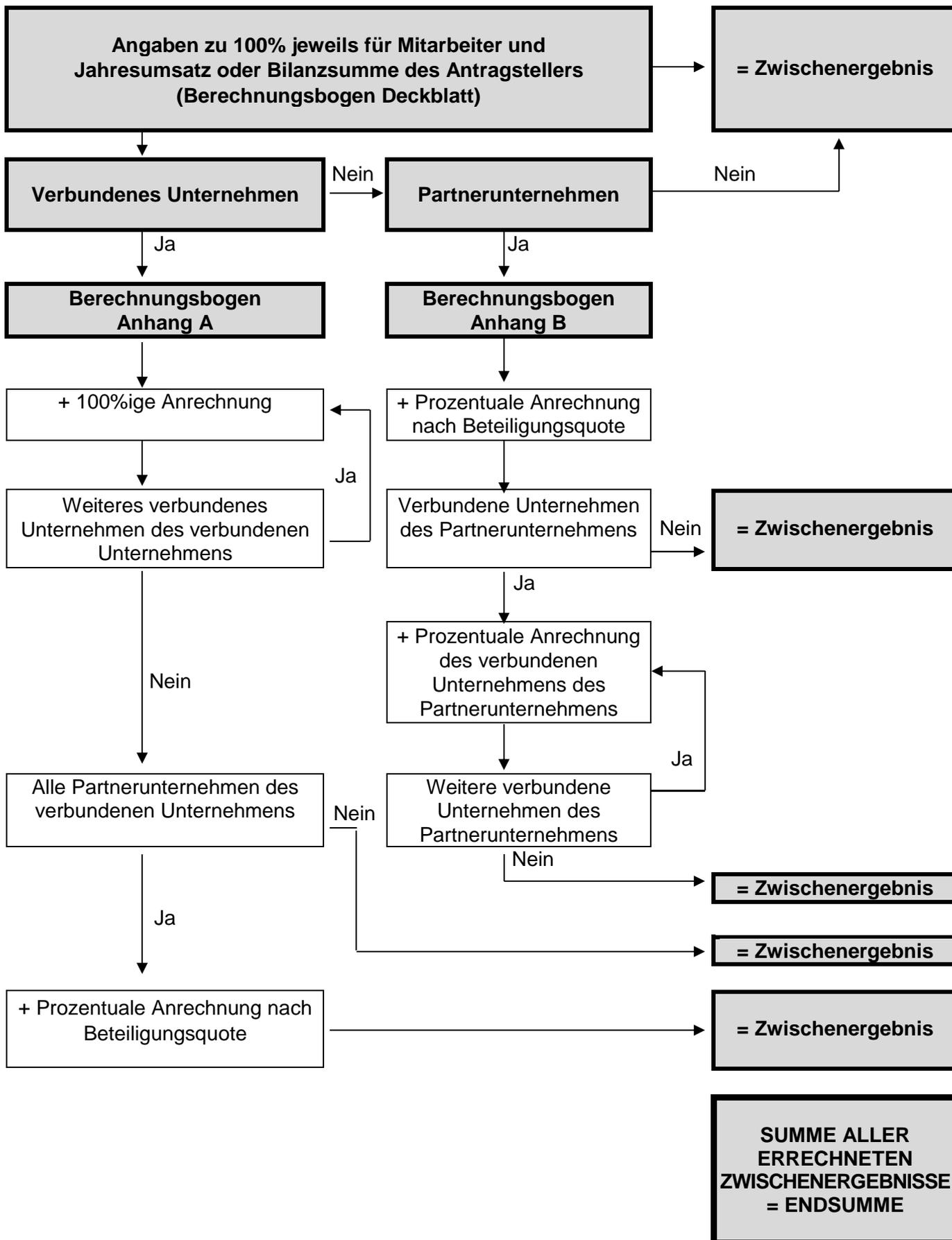
Prüfschema für kleine und mittlere Unternehmen



* Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Verbundene Unternehmen

** Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Eigenständige Unternehmen

Berechnungsschema bei verbundenen und/oder Partnerunternehmen



**Berechnungsbogen
Deckblatt**

| | Mitarbeiter | Jahresumsatz in TEUR | Bilanzsumme in TEUR |
|---|-------------|-------------------------|------------------------|
| Antragsteller (Name/Bezeichnung) | | | |
| Berechnungsbogen Anhang A Lf. Nr. | | | |
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |
| 4. | | | |
| 5. | | | |
| Berechnungsbogen Anhang B Lf. Nr. | | | |
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |
| 4. | | | |
| 5. | | | |
| Summe | | | |

Berechnungsbogen Anhang A für verbundene Unternehmen des Antragstellers Lf. Nr.

Name/Bezeichnung des Antragstellers.....

Alle Bilanzangaben in TEUR

| Verbundenes Unternehmen (Name) | Mitarbeiter | Jahresumsatz | Bilanzsumme | Partnerunternehmen (Name) | Gesamtzahl (100%) | | | Quote der Beteiligung% | | |
|--|-------------|--------------|-------------|---------------------------------------|--------------------------|--------------|-------------|------------------------------|--------------|-------------|
| | | | | | Mitarbeiter | Jahresumsatz | Bilanzsumme | Mitarbeiter | Jahresumsatz | Bilanzsumme |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | Gesamtzahl (100%) | | | Quote der Beteiligung% | | |
| | | | | | Gesamtzahl (100%) | | | Quote der Beteiligung% | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | Gesamtzahl (100%) | | | Quote der Beteiligung% | | |
| | | | | | Gesamtzahl (100%) | | | Quote der Beteiligung% | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | Gesamtzahl (100%) | | | Quote der Beteiligung% | | |
| | | | | | Gesamtzahl (100%) | | | Quote der Beteiligung% | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | Gesamtzahl (100%) | | | Quote der Beteiligung% | | |
| | | | | | Gesamtzahl (100%) | | | Quote der Beteiligung% | | |
| | | | | | | | | | | |
| Summe verbundene Unternehmen | | | | | Summe Partnerunternehmen | | | | | |

* * * * *

| | Mitarbeiter | Jahresumsatz | Bilanzsumme |
|------------------------------|-------------|--------------|-------------|
| Summe verbundene Unternehmen | | | |
| Summe Partnerunternehmen | | | |
| Summe | | | |

Berechnungsbogen Anhang B für Partnerunternehmen des Antragstellers Lf. Nr.

Name/Bezeichnung des Antragstellers.....

Alle Bilanzangaben in TEUR

| | Gesamtzahl (100%) | | | Quote der Beteiligung% | | |
|--|-------------------|--------------|-------------|------------------------------|--------------|-------------|
| | Mitarbeiter | Jahresumsatz | Bilanzsumme | Mitarbeiter | Jahresumsatz | Bilanzsumme |
| Partnerunternehmen (Name) | | | | | | |
| Verbundenes Unternehmen (Name) | | | | | | |
| Verbundenes Unternehmen (Name) | | | | | | |
| Verbundenes Unternehmen (Name) | | | | | | |
| Verbundenes Unternehmen (Name) | | | | | | |
| Verbundenes Unternehmen (Name) | | | | | | |
| Verbundenes Unternehmen (Name) | | | | | | |
| Summe | | | | | | |

Kundeninformationsblatt zur De-minimis-Regel

1. De-minimis-Beihilfen

Staatliche Vergünstigungen / Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen indem sie für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen darstellen, die eine solche Zuwendung nicht erhalten. Um den Handel zwischen den Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen an Unternehmen in der Europäischen Union (EU) grundsätzlich verboten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten „De-minimis-Beihilfen“ müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor – im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt – und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

2. Definitionen / Erläuterung

2.1. Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der zulässigen Beihilfemaximalkbeträge („De-minimis-Schwellenwerte“) nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen den Begriff „*ein einziges Unternehmen*“. Relevant verbundene Unternehmen (und daher als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnung zu betrachten) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft. Ebenfalls nicht als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnung gelten Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden sind.

2.2. Fusion / Übernahmen / Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3. Schwellenwerte / Kumulierung

Die an *ein einziges Unternehmen* in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind),
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 15.000 EUR,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen 30.000 EUR,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 EUR.

Erhält *ein einziges Unternehmen* De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln für die Schwellenwerte:

- Kombination von Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen: 30.000 EUR,
- Kombination von Allgemeine- mit Agrar- und / oder Fisch-De-minimis-Beihilfen: 200.000 EUR (100.000 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind),
- Kombination von DAWI-, mit Allgemeine- und / oder Agrar- und / oder Fisch-De-minimis-Beihilfen: 500.000 EUR.

4. Verpflichtung der ausgebenden Stelle

Die ausgebende Stelle (Kommune, Förderbank, Bundesagentur für Arbeit, usw.) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der sog. De-minimis-Bescheinigung, in der die Bewilligungsbehörde / Förderinstitution den Beihilfewert genau angeben muss. So kann der Begünstigte nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen er im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für die dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw., wenn sie gewährt wurde, in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

5. Verpflichtungen des Empfängers

Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich bzw. den Unternehmensverbund – *ein einziges Unternehmen* – eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für das Antrag stellende Unternehmen, zuvor von den Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen. Die Tabelle in der Anlage kann zu diesem Zweck genutzt werden. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten können eine Strafverfolgung gem. § 264 StGB zur Folge haben.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Begünstigten 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer anderen festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, können rückwirkend die Bewilligungs- bzw. Zusagevoraussetzungen entfallen und die Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

6. Beispiele

6.1. Drei-Jahres-Zeitraum (anhand von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen):

Ein Unternehmen, das nicht im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, bekommt in den ersten drei Kalenderjahren folgende De-minimis-Beihilfen:

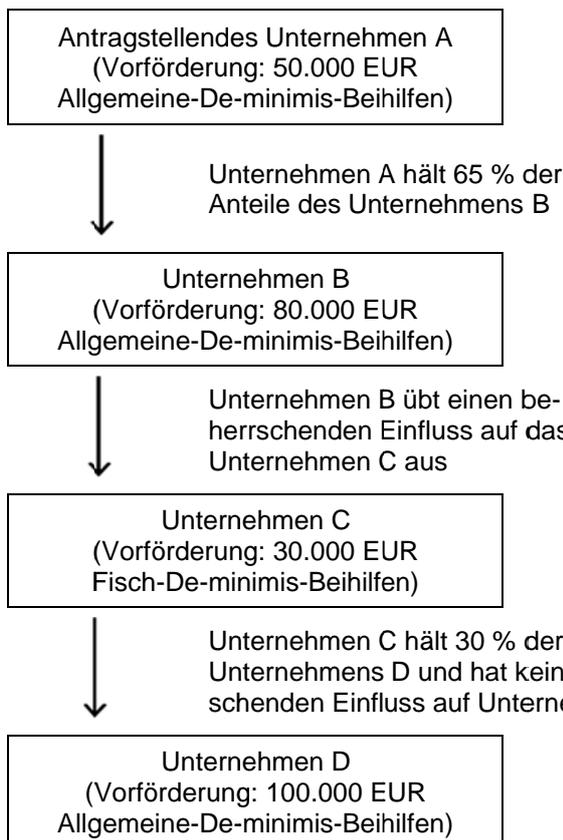
| | | | |
|------------------|------------|--|-------------|
| 1. Kalenderjahr: | 40.000 EUR | | 200.000 EUR |
| 2. Kalenderjahr: | 70.000 EUR | | |
| 3. Kalenderjahr: | 90.000 EUR | | |

Um die Bedingungen der De-minimis-Regelung erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Kalenderjahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 40.000 EUR bekommen, im 5. Kalenderjahr bis zu einem Wert 70.000 EUR usw.

| | | | |
|------------------|------------|--|--|
| 1. Kalenderjahr: | 40.000 EUR | | 200.000 EUR (1., 2. und 3. Kalenderjahr) |
| 2. Kalenderjahr: | 70.000 EUR | | |
| 3. Kalenderjahr: | 90.000 EUR | | |
| 4. Kalenderjahr: | 40.000 EUR | | 200.000 EUR (3., 4. und 5. Kalenderjahr) |
| 5. Kalenderjahr: | 70.000 EUR | | |
| | | | usw. |

Ausschlaggebend ist somit immer der Zeitraum des laufenden Kalenderjahrs sowie der zwei vorangegangenen Kalenderjahre.

6.2. Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen



Frage: Welche Unternehmen sind zusammen als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?

Antwort: Unternehmen A, B und C bilden *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel.

Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 EUR.

Demzufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 40.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

Anlage –

Ermittlung der Vorförderung im Falle von beherrschenden / beherrschten Unternehmen

Unternehmensname: _____

| Datum Bewilligungsbescheid/ Vertrag | Beihilfegeber (Aktenzeichen bitte angeben) | Bewilligte Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung) | Fördersumme in EUR | Beihilfewert in EUR | Allgemeine-De-minimis-Beihilfe | DAWI-De-minimis-Beihilfe | Agrar-De-minimis-Beihilfe | Fisch-De-minimis-Beihilfe |
|--|---|--|-----------------------|------------------------|--------------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Merkblatt „Antragsunterlagen“

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern bzw. die Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) behalten sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

| Produkt | Erforderliche Unterlagen gemäß Seite 2 mit folgenden Nummern: | | | | |
|------------------------------|---|--|---|--|--|
| | Wenn ohne LfA-Risiko ¹⁾ , dann: | Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 250.000 EUR... | | Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-3: | Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 750.000 EUR oder immer wenn mit Bürgschaft der BBB, dann immer: |
| | | ...aufgrund Haftungsfreistellung, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1: | ...aufgrund einer Bürgschaft, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2: | | |
| Startkredit | 1, 2, 3 ²⁾ , 22 | 4, 5 | 6, 7 | 8-11 | 1-19, 22 |
| Investivkredit | 1, 2, 3 ²⁾ , 22 | 4, 5 | 6, 7 | 8-11 | 1, 2, 4-19, 22 |
| Universalkredit | 1, 2, 3 | 4, 5, 25 ³⁾ | 6, 7, 12 ⁴⁾ , 19 ⁴⁾ | 8-11, 13-18 ⁴⁾ | 1-19, 25 ³⁾ |
| Universalkredit Innovativ | nicht zutreffend | 1-5 | nicht zutreffend | 6-11, 12-19 ⁴⁾ , 26 ⁵⁾ | 1-19, 26 ⁵⁾ |
| Digitalkredit | 1, 2, 3, 22 | 4, 5 | 6, 7 | 8-11, 13-18 ⁴⁾ | 1-19, 22 |
| Technokredit | 1, 2, 3 ²⁾ , 21 | 4, 5 | 6, 7 | 8-11 | 1-19 |
| Energiekredit | 1, 2, 3 ²⁾ , 22 | 4, 5 | 6, 7 | 8-11 | 1, 2, 4-19, 22 |
| Energiekredit Plus | 1, 2, 3 ²⁾ , 22 | 4, 5 | 6, 7 | 8-11 | 1, 2, 4-19, 22 |
| Energiekredit Gebäude | 1, 2, 3 ²⁾ , 22, 27 | 4, 5 | 6, 7 | 8-11 | 1, 2, 4-19, 22, 27 |
| Ökokredit | 1, 2, 3 ²⁾ , 22, 23 ⁶⁾ | 4, 5 | 6, 7 | 8-11 | 1, 2, 4-19, 22, 23 |
| Regionalkredit | 20 | 1, 2, 4, 5 | 6, 7 | 8-11 | 1, 2, 4-20 |
| Akutkredit | 1, 2, 3, 24 | nicht zutreffend | 4-7, 12 ⁴⁾ , 19 ⁴⁾ | 8-11, 13-18 ⁴⁾ | 1-19, 24 |
| Verbürgung von Fremdkrediten | nicht zutreffend | nicht zutreffend | 1-7, 12 ⁴⁾ , 19 ⁴⁾ | 8-11, 13-18 ⁴⁾ | 1-19 |

¹⁾ Gesamtbligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

²⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

³⁾ Nur bei Haftungsfreistellung soweit der Darlehensbetrag 150.000 EUR übersteigt.

⁴⁾ Nur soweit Betriebsmittelkredite bzw. Konsolidierungsvorhaben (mit)finanziert werden.

⁵⁾ Nur soweit der Darlehensbetrag 1.400.000 EUR übersteigt.

⁶⁾ Nur für den Teilbereich sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8).

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120).

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 5 Sicherheitenpiegel
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 6 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 7 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt, ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 250.000 EUR

- 8 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 9 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 10 Unternehmenskonzept
Bei einem LfA-Risiko bis einschließlich 750.000 EUR nur bei Gründungsvorhaben erforderlich.
- 11 Übernahme-/Kaufvertrag

In der Regel erst einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR

- 12 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 13 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 14 Handelsregisterauszug
- 15 Gesellschaftsvertrag
- 16 Miet-/Pachtvertrag
- 17 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betriebl. und privaten Immobilien
- 18 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betriebl. und privater Verpflichtungen
- 19 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 20 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen (Vordruck 90 IH bzw. 90 FV bei Fremdenverkehrsvorhaben). Bei Regionalkredit über 500.000 EUR (ohne Risikoübernahme) zusätzlich die „Ergänzungserklärung zum Antragsvordruck Nr. 90 IH bzw. Nr. 90 FV“ (Vordruck 111).
- 21 Ergänzungsbogen Technokredit (Vordruck 108)
- 22 Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –
- 23 Formblatt der KfW-Bankengruppe „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“ (KfW-Formular Nr. 600 000 2222)
- 24 Konsolidierungskonzept (formlos) mit Jahresabschlüssen der letzten 2 Jahre
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt. Nicht erforderlich, falls Akutkredit mit Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR und wenn die Hausbank im Standardantrag (Vordruck 100) die im LfA-Merkblatt „Akutkredit“ in Tz. 6 dargestellte Erklärung abgibt.
- 25 Ergänzungsbogen zum Antrag Universalkredit mit Haftungsfreistellung (Vordruck 106)
Einzureichen bei haftungsfreigestellten Darlehen über 150.000 EUR. Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank.
- 26 Ergänzungsbogen zum Antrag Universalkredit Innovativ (Vordruck 105)
Einzureichen bei Darlehen von mehr als 1.400.000 EUR. Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank.
- 27 Formblatt der KfW-Bankengruppe „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW-Formular Nr. 600 000 3415)

Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Umfang der Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit für die nachfolgend aufgeführten Kredite die Übernahme der vollen Primärhaftung durch die Hausbank nicht möglich ist, da keine ausreichenden Sicherheiten gestellt werden können, kann die Hausbank auf Antrag durch „HaftungPlus“ zu einem bestimmten Anteil von ihrer Haftung freigestellt werden. Eine Kombination mit „HaftungPlus“ ist bei folgenden Produkten mit den angegebenen Haftungsfreistellungssätzen möglich:

| Produkt (Schlüssel) | Haftungsfreistellungssatz |
|--|---------------------------|
| Startkredit (SK6) | 70 % |
| Investivkredit (IK6) | 60 % |
| Universalkredit (UK5) - s. u. - | 60 % |
| Universalkredit Innovativ (UI6) - s. u. - | 70 % |
| Digitalkredit (DK5) | 60 % |
| Technokredit (TK5) | 70 % |
| Energiekredit (EK5) | 50 % |
| Energiekredit Plus (EK6) | 50 % |
| Energiekredit Gebäude (EG5, EG6, EG7) | 50 % |
| Ökokredit - für besonders klimaschutzrelevante Investitionen (ÖK9) | 50 % |
| Ökokredit - für sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8) | 50 % |
| Regionalkredit (RK5) | 60 % |

Für endfällige Kredite ist „HaftungPlus“ nicht möglich.

Mit Ausnahme des TK5 und UI6 ist die Übernahme von Haftungsfreistellungen bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 2 Mio. EUR möglich, bei Straßengüterverkehrsunternehmen im UK5 bei Darlehenslaufzeiten von mehr als 5 Jahren bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 1,25 Mio. EUR.

Die Haftungsfreistellung im UI6 ist obligatorisch.

Haftungsfreistellungen werden nicht zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition übernommen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

Es besteht die Möglichkeit, Vorhaben in mehrere Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung aufzuteilen.

Die Haftungsfreistellung wird bei Gewährung für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt. Nach Zusage ist ein nachträglicher Entfall – außer durch vollständige außerplanmäßige Tilgung – nicht möglich.

Haftungsfreistellungen können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Haftungsfreistellungen sind nicht möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.

Durch Haftungsfreistellungen dürfen keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden. Dies führt dazu, dass

- für bereits durch die Hausbank vor Antragstellung vorfinanzierte Vorhaben eine Haftungsfreistellung nicht möglich ist,

- Haftungsfreistellungen für Umschuldungen und Proлонgationen ausgeschlossen sind,
- für Haftungsfreistellungen zur Finanzierung von Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter gesondert nachzuweisen ist, dass keine Risikoverlagerung auf die LfA erfolgt,
- bei Betriebsmittelfinanzierungen die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweist, dass keine Risikoverlagerung erfolgt ist.

Sollte eine Haftungsfreistellung zur Absicherung des Darlehens nicht ausreichen oder möglich sein, kann stattdessen – außer beim UI6 – eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Die Aufspaltung eines haftungsfreigestellten Darlehens in einen teilweise haftungsfreigestellten Teil und einen verbürgten Teil ist nicht möglich. Dagegen kann ein haftungsfreigestelltes Darlehen mit einer Bürgschaft für ein sonstiges Darlehen (z. B. ERP- oder Hausbankdarlehen) kombiniert werden.

Für folgende haftungsfreigestellte LfA-Darlehen bestehen Sonderregelungen: Universalkredit und Universalkredit Innovativ (siehe entsprechende Merkblätter).

2 Besicherung

In erster Linie sind die mit dem haftungsfreigestellten Darlehen finanzierten Gegenstände sowie die persönliche Haftung von Gesellschaftern/Existenzgründern als Sicherheit heranzuziehen. Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht in die Haftungsfreistellung einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den Haftungsteil der Hausbank ist nicht gestattet.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko über 250.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitspiegel) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 250.000 EUR erfolgt die Besicherung des haftungsfreigestellten Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte.

Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 250.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.

3 Ermäßigung der Primärhaftung

Nach Durchführung der Absicherung ermäßigt sich die Primärhaftung des Zentralinstitutes/der Hausbank je nach Haftungsfreistellungssatz auf 50 %, 40 %, bzw. 30 % des Darlehensbetrages.

Damit teilt sich das Darlehen auf in einen

- Darlehensteil von 50 %, 40 % bzw. 30 % unter der Primärhaftung des Zentralinstituts/der Hausbank und in einen
- haftungsfreigestellten Darlehensteil von 50 %, 60 % bzw. 70 %

Für den haftungsfreigestellten Darlehensteil ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

4 Konditionen

Darlehen mit „HaftungPlus“ werden nach dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) bepreist. Die maximalen Endkreditnehmerzinsen sind dadurch bei haftungsfreigestellten und nicht haftungsfreigestellten Darlehen identisch. Beim UI 6 findet eine Abwandlung des RGZS Anwendung, über die der aus der InnovFin-Garantie entstehende Vorteil (sog. Financial Benefit) durch die LfA an den Endkreditnehmer weitergegeben wird.

Da sich bei einer Haftungsfreistellung die Hausbank und die LfA das Gesamtrisiko teilen, gilt die Haftungsfreistellung im RGZS nicht als anrechenbare Sicherheit. Die Haftungsfreistellung führt damit – im Gegensatz zu einer Bürgschaft – nicht zu einer Verbesserung der RGZS-Preisklasse.

Bezüglich der Zinssätze und Laufzeiten siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen.

5 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Programmteil „HaftungPlus“ wird dabei unter Tz. 1 mittels Ankreuzfeldern beantragt. Außerdem ist dort der Haftungsfreistellungssatz anzugeben. Des Weiteren sind im Antrag insbesondere die dadurch erforderlichen zusätzlichen Angaben in den Tzn. 5, 6 und 7 sowie die Regelungen in Tz. 9.2 zu beachten. Bei Haftungsfreistellungen für Betriebsmittelfinanzierungen sind in Tz. 9.5 (weitere Erläuterungen) ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) erforderlich.

Die eventuell zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

6 Stundung

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Stundungen gewähren. Voraussetzung ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Details zu den Voraussetzungen und zum Verfahren können dem Merkblatt „Stundung von Tilgungsraten haftungsfreigestellter Darlehen“ entnommen werden.

7 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt. Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann ihr Einverständnis und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo ab, woraufhin Zentralinstitut/Hausbank ihren 50%igen, 40%igen bzw. 30%igen Eigenrisikoanteil an den Refinanzierungsmitteln an die LfA überweisen.

Die LfA bittet im Anschluss das Zentralinstitut/die Hausbank um einen aktuellen Sachstandsbericht auf dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Soweit der LfA eine Kopie des Sicherheitspiegels noch nicht vorliegt, erhält Sie diese aus der Akte der Hausbank. Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Regularien allein durch die Hausbank für sich selbst und in ihrer Treuhandfunktion auch für die LfA. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung oder Forderungserlasse bedürfen jedoch der Zustimmung der LfA.

Alle Zahlungen des Endkreditnehmers sowie Erlöse aus einer eventuellen Verwertung der Sicherheiten – bei Besicherungen durch Nachranghaftung erst nach Erfüllung der Ansprüche aus den vorrangig besicherten Krediten – werden auf den jeweils geschuldeten Darlehensbetrag im Verhältnis des nicht haftungsfreigestellten zum haftungsfreigestellten Anteil zwischen Hausbank und LfA aufgeteilt. Soweit Zahlungen auf die LfA entfallen, sind sie an diese zu überweisen. Die Sicherheitenabrechnung erfolgt mit dem von der LfA im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Ein verbleibender Ausfall wird nach Haftungsanteilen getragen.

Merkblatt „Stundung von Tilgungsraten haftungsfreigestellter Darlehen“

1 Grundprinzipien

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Förderbank Bayern (LfA) Stundungen gewähren. Im Rahmen einer solchen Stundung räumt die LfA ein haftungsfreigestelltes Stundungsdarlehen ein, das der planmäßigen Bedienung des ursprünglichen Programmdarlehens dient. Dabei ist das Stundungsdarlehen auf den zur Überwindung der Tilgungsprobleme voraussichtlich erforderlichen Betrag und die hierfür voraussichtlich erforderliche Dauer zu beschränken. Das ursprüngliche Programmdarlehen bleibt unverändert fortbestehen.

Im Falle einer notwendigen Gesamtkonsolidierung könnte sich der Einsatz eines Akutkredits der LfA anbieten.

2 Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Stundung ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt. Der Endkreditnehmer darf nicht insolvenzreif sein und sich außerdem nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befinden, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich wäre. Die Hausbank prüft eigenständig, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und bestätigt deren Erfüllung mit Annahme des Stundungsangebots.

Das Stundungsdarlehen ist aus beihilferechtlichen Gründen unter Beachtung des Prinzips des marktwirtschaftlich handelnden Investors bzw. Gläubigers („Kapitalmarktinvestorprinzip“) zu Kapitalmarktbedingungen risikogerecht zu verzinsen. Der vereinbarte Zinssatz (siehe Tz. 4) gilt fest für die gesamte Laufzeit des Stundungsdarlehens.

Das Stundungsdarlehen baut sich sukzessive mit jeder vom Endkreditnehmer nicht erbrachten Tilgungsrate auf. In das Stundungsdarlehen können nur so viele Tilgungsraten einbezogen werden, wie zur Überwindung der vorübergehenden Tilgungsprobleme notwendig sind. Der Mindestbetrag für das Stundungsdarlehen beträgt 5.000 EUR.

Der Haftungsfreistellungssatz des Stundungsdarlehens entspricht dem des Programmdarlehens. Das Stundungsdarlehen ist in gleicher Weise wie das zugrunde liegende Programmdarlehen zu besichern. Für das Stundungsdarlehen gelten die Allgemeinen Darlehensbestimmungen des zugrundeliegenden Programmdarlehens – unter Ausschluss eines eventuellen Rechts zur kostenfreien außerplanmäßigen Tilgung – entsprechend.

Im Gesamtverlauf des Programmdarlehens kann grundsätzlich nur einmal eine Stundung eingeräumt werden. Die Stundung bereits gestundeter Raten ist nicht möglich.

3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos. Neben der Mitteilung, welche Raten in das Stundungsdarlehen einbezogen werden sollen, benötigt die LfA von der Hausbank in Schriftform:

- eine Bestätigung, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist,
- eine aktuelle Bonitäts- und Sicherheitenbewertung durch die Hausbank unter Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit und der prozentualen Besicherungsquote,
- eine Skizzierung der eigenen Beiträge der Hausbank, wie z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechthaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentkreditlinien dem Endkreditnehmer während der Laufzeit des Stundungsdarlehens zu belassen),

- eine Bestätigung, dass die Antragstellung auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer erfolgt,
- eine Bestätigung, dass eine fundierte Prognose erstellt wurde, die dokumentiert, dass der Endkreditnehmer sowohl das Programmdarlehen als auch das Stundungsdarlehen nach Überwindung der derzeitigen Probleme mit großer Wahrscheinlichkeit planmäßig bedienen kann,
- eine Bestätigung, dass eine aktuelle Liquiditätsvorschau vorliegt, die die Zahlungsschwierigkeiten des Endkreditnehmers und den daraus resultierenden Stundungsbedarf aufzeigt, zugleich aber keine Insolvenzvoraussetzung bzw. Insolvenz gegeben ist,
- Angaben zum gewünschten Rückzahlungsbeginn (spätestens das Quartal nach dem letzten Tilgungstermin des Programmdarlehens) sowie zur Anzahl an Raten zur Tilgung des Stundungsdarlehens. Die Ratenhöhe muss mindestens 500 EUR betragen. Das Stundungsdarlehen ist in gleich hohen Vierteljahresraten zurückzuführen; es muss innerhalb von 10 Jahren nach der ersten in das Stundungsdarlehen einbezogenen Rate vollständig getilgt werden.
- die Gesamtmenge, welche die Hausbank vom Endkreditnehmer für das Stundungsdarlehen erhebt.

Die Stundung ist frühzeitig, d. h. üblicherweise im Vorfeld des Einzugs der ersten vom Endkreditnehmer nicht planmäßig aufbringbaren Rate zu beantragen. Dessen ungeachtet ist es bei zeitnaher Beantragung in Ausnahmefällen auch möglich, eine von der LfA bereits eingezogene Rate in das Stundungsdarlehen einzubeziehen.

4 Zinskonditionen des Stundungsdarlehens

Die Hausbank handelt bei der Kalkulation der gemäß Tz. 3 (letzter Punkt) der LfA mitzuteilenden Gesamtmenge als marktwirtschaftlich agierende Marktteilnehmerin („Kapitalmarktinvestorprinzip“ nach dem EU-Beihilferecht). Bei der Margenermittlung finden ihre hauseigenen Rating-, Sicherheitenbewertungs- und Pricingverfahren Anwendung. Die Kalkulation der Menge seitens der Hausbank erfolgt rein nach der für die Hausbank maßgeblichen privatwirtschaftlichen Beurteilung des vorliegenden Einzelfalles, ohne Berücksichtigung der durch die LfA bestehenden Risikoentlastung für die Hausbank.

Details zur Bestimmung der Zinskonditionen des Stundungsdarlehens können der Übersicht „Stundung haftungsfreigestellter Programmdarlehen“ im Bankenportal unter www.lfa.de entnommen werden.

5 Angebot für ein Stundungsdarlehen

Soweit die LfA – nach Prüfung des Antrags der Hausbank – eine Stundung gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut ein Angebot für ein Stundungsdarlehen, welches innerhalb von 6 Wochen (ab Angebotsdatum) durch Rücksendung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Abdrucks angenommen werden kann. Ansonsten erlischt das Angebot.

6 Verfahrensablauf nach Abschluss des Stundungsdarlehens

Das haftungsfreigestellte Programmdarlehen wird von der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut weiterhin vertragsgemäß verzinst.

Die vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Tilgungsraten werden von der LfA zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen – anstelle des Einzugs – sukzessive in das Stundungsdarlehen einbezogen. Soweit die LfA den Einzug einer vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Rate bereits veranlasst hat, kann in Einzelfällen in Abstimmung mit der LfA eine Rückabwicklung erfolgen.

Das Stundungsdarlehen ist, beginnend mit dem von der Hausbank genannten Rückzahlungsbeginn, in gleich hohen Vierteljahresraten und einer ggf. abweichenden Schlussrate zurückzahlen. Außerplanmäßige Tilgungen des Stundungsdarlehens sind nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

– Fassung vom 01. Februar 2017 –

Die LfA Förderbank Bayern (LfA) übernimmt im Rahmen der bayerischen Staatsbürgschaften¹ Ausfallbürgschaften für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe in Bayern². Die Bürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für Bayern von volkswirtschaftlichem Interesse ist.

1 Allgemeines

- 1.1 Bürgschaften werden gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen für Kredite übernommen, die ohne Bürgschaft der LfA mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen gewährt werden können. Die im Folgenden genannten Bedingungen für Kreditinstitute gelten für Versicherungsunternehmen analog.
- 1.2 Kredite, für die eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden kann, werden von der LfA nicht verbürgt.
- 1.3 Die Bürgschaft darf den Betrag von 5 Mio. EUR und die Haftung des Bürgen 80 % des Kreditbetrages nicht übersteigen. Die Laufzeit der Bürgschaften beträgt i. d. R. längstens 15 Jahre. Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentsgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen.
- 1.4 Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Bürgschaften können nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.

2 Verwendungszweck

- 2.1 Die Bürgschaften sollen der Schaffung oder Sicherung wettbewerbsfähiger selbstständiger Existenzen im gewerblichen Mittelstand und in freien Berufen dienen. Antragsberechtigt sind auch Produktions- und Absatzgenossenschaften sowie natürliche Personen, die eine tragfähige Vollexistenz gründen.
- 2.2 Bürgschaften für Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition (siehe Tz. 2.3.1) befinden³

-
- 1) Vergleiche: Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR) sowie Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) in der jeweils geltenden Fassung.
 - 2) Im Hinblick auf die EU-beihilferechtlichen Bestimmungen erheben die Bewilligungsgrundsätze keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern für einzelne Wirtschaftszweige – z. B. Agrarsektor, Fischerei und Aquakultur, Verkehr oder Stahlindustrie – besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.
 - 3) Je nach zugrunde liegenden Wirtschaftsgütern und der Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach EU-Definition erfolgt die Bürgschaftsübernahme auf Grundlage von Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014), der De-minimis-Verordnung oder nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. der EU C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung, ABl. der EU C 244/32 vom 25.09.2008). Für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden (neu gegründete Unternehmen), gelten dabei teilweise Sonderregelungen (siehe Tz. 2.4.2).

Auf Basis der genannten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind förderfähig: Die Kosten von Investitionen in materielle und /oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung bzw. Erweiterung einer Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

- 2.2.1 Verbürgt werden:
- Kredite zur Finanzierung von Investitionen,
 - Kredite zur Finanzierung der Übernahme eines bestehenden Betriebes,
 - in besonderen Fällen auch Betriebsmittelkredite, vor allem in Verbindung mit Investitionen,
 - Avalkredite, insbesondere bei notwendigen Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung von Aufträgen,
 - Kredite für Konsolidierungsmaßnahmen mit Ausnahme der Umschuldung bestehender Bankverbindlichkeiten.
- 2.2.2 Die Übernahme von Bürgschaften ist in folgenden Fällen – abgesehen von Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung³ – nur im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe⁴ möglich:
- Betriebsmittelkredite, Avalkredite, Umschuldungen von Lieferantenkrediten sowie Ersatzinvestitionen, unabhängig von der Größe des Unternehmens,
 - Übernahme eines bestehenden Betriebes,
 - Investitionen großer Unternehmen⁵.
- 2.3 Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition
- 2.3.1 Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Zu den materiellen Vermögenswerten zählen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

Als immaterielle Vermögenswerte gelten Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums. Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält, sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

- 4) Eine Beihilfe kann als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013) gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfebeträge, die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung (das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen) innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von derzeit 200.000 EUR (100.000 EUR für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind) nicht übersteigt.

Als „ein einziges Unternehmen“ für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen bzw. – bei Unternehmen, die die KMU-Kriterien⁵ nicht erfüllen – deren Bonitätseinstufung nicht mindestens einem Rating von B- (oder besser) oder einer vergleichbaren Einstufung entspricht.

- 5) Hierunter sind Unternehmen zu verstehen, die der EU-Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nicht entsprechen.

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals aufgrund aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien⁵ nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

2.3.2 Die LfA übernimmt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 249/1 vom 31.07.2014) und der von der Europäischen Kommission unter SA.40535 (2015/N) genehmigten Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten

- Bürgschaften für Umstrukturierungsvorhaben bestehender kleiner und mittlerer Unternehmen, die Liquiditäts- und/oder Rentabilitätsprobleme nicht aus eigener Kraft bewältigen können sowie
- Bürgschaften für Rettungsvorhaben zur vorübergehenden Stützung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten bis zur Erstellung eines Umstrukturierungs- bzw. Liquidationsplans.

Verbürgt werden:

- im Rahmen der Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme erforderliche zusätzliche Betriebsmittel- bzw. Avalkredite,
- Darlehen für Erstinvestitionen nur in Ausnahmefällen, soweit sie für die Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme unbedingt erforderlich sind.

2.3.3 Voraussetzung für die Gewährung von Umstrukturierungsbürgschaften ist das Vorliegen eines realistischen, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplans zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen. Die Bürgschaft muss sich dabei auf das Minimum beschränken, das angesichts der verfügbaren Finanzmittel des begünstigten Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, für die Umstrukturierung unbedingt erforderlich ist. Insbesondere müssen das begünstigte Unternehmen, seine Anteilseigner oder Gläubiger oder die Unternehmensgruppe, der das begünstigte Unternehmen angehört, oder neue Investoren einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten (ein derartiger Eigenbeitrag muss beihilfefrei sein und mindestens 40 % bei mittleren bzw. 25 % bei kleinen Unternehmen betragen). Eine ausreichende Lastenverteilung muss gewährleistet sein. Angemessene Lastenverteilung bedeutet in der Regel, dass die bestehenden Anteilseigner und, bei Bedarf, nachrangige Gläubiger Verluste in voller Höhe ausgleichen müssen. Bei der einschlägigen Beurteilung werden zuvor gewährte Rettungsbeihilfen berücksichtigt. Insbesondere in Abhängigkeit von der Größe und der Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinem Markt und den Merkmalen des betroffenen Marktes können Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen, wie die Veräußerung von Vermögenswerten, Kapazitätsabbau oder eine Beschränkung ihrer Marktpräsenz, von den Unternehmen – mit Ausnahme von kleinen Unternehmen im Sinne der EU-Definition – verlangt werden. Während des Umstrukturierungszeitraums dürfen kleine Unternehmen jedoch keine Kapazitätsaufstockung vornehmen.

2.3.4 Vorübergehende Umstrukturierungshilfen können zu Gunsten von kleinen und mittleren Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten abzüglich einer etwaigen unmittelbar vorangehenden Zeit der Gewährung einer Rettungsbeihilfe gewährt werden und müssen auf einen

Betrag⁶ begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen 18 Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss ein Umstrukturierungsplan oder ein Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.

2.3.5 Rettingsbeihilfen dürfen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gewährt werden und müssen auf den Betrag⁷ begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen sechs Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss entweder ein Umstrukturierungs- oder Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das begünstigte Unternehmen einen vereinfachten Umstrukturierungsplan für eine vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe vorgelegt haben oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.

2.3.6 Liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), dürfen keine weiteren Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfen gewährt werden. Ausnahmen bestehen in folgenden Fällen:

- a) eine vorübergehende Umstrukturierungshilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
- b) eine Umstrukturierungsbeihilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
- c) die Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe wurde im Einklang mit den Leitlinien gewährt und im Anschluss wurde keine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt; außerdem sind folgende zwei Voraussetzungen erfüllt:
 - i. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe auf der Grundlage der Leitlinien gewährt wurde, konnte vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass das begünstigte Unternehmen langfristig rentabel sein würde, und
 - ii. neue Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen werden frühestens nach fünf Jahren aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat;
- d) es handelt sich um außergewöhnliche und unvorhersehbare Fälle, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

Folgende Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten sind im Einzelfall der Europäischen Kommission anzuzeigen und werden erst nach deren Genehmigung rechtswirksam:

- Bürgschaften zugunsten großer Unternehmen⁵,
- Bürgschaften für Rettungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen, wenn der Höchstbetrag der gesamten Beihilfen, die ein und demselben Unternehmen als Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe, auch im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans, gewährt werden 10 Mio. EUR (einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen) überschreitet.

2.4 Neu gegründete Unternehmen

2.4.1 Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

2.4.2 Kleine und mittlere Unternehmen werden in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen. Für Zwecke der Bürgschaftsmittelung³ wird für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

Daher können, soweit auch die jeweiligen sonstigen bürgschaftsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen bestimmter Beihilfavorschriften im Einzelfall Bürgschaften an neu gegründete kleine und mittlere Unternehmen zulässig sein, auch wenn deren anfängliche Finanzsituation prekär ist.

6 Zur Bestimmung dieses Betrags sollte die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen werden.

7 Zur Bestimmung dieses Betrags wird die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen.

- 2.4.3 Die Gewährung von Rettungs-, vorübergehenden Umstrukturierungs- oder Umstrukturierungsbürgschaften (siehe Tz. 2.3) an neu gegründete Unternehmen ist demgegenüber unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen.

3 Beihilfewert

- 3.1 Bürgschaften die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung³ gewährt werden sind keine Beihilfen und besitzen somit keinen Beihilfewert. In den übrigen Fällen wird der Beihilfewert wie folgt festgelegt:

Für gesunde Unternehmen sowie bei De-minimis-Beihilfen⁴ wird der Beihilfewert der Bürgschaft grundsätzlich mittels einer der von der Europäischen Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften risiko- und laufzeitabhängig auf Grundlage eines von der Hausbank durchgeführten bilanzbasierten Ratings für den Einzelfall berechnet.⁸

Liegt für das antragstellende Unternehmen kein bilanzbasiertes Rating vor, ist nach den für De-minimis-Beihilfen⁴ alternativ zum genehmigten Berechnungsverfahren zur Verfügung stehenden Pauschalvorgaben zu verfahren. De-minimis-Bürgschaften können dann bis zu einem Betrag von 1,5 Mio. EUR (bzw. 750 TEUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren oder bis zu einem Betrag von 750 TEUR (bzw. 375 TEUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren im Einzelfall übernommen werden. Bei Bürgschaften mit einem geringeren Betrag und / oder einer kürzeren Laufzeit als 5 bzw. 10 Jahre wird der Beihilfewert dieser Bürgschaft als entsprechender Anteil des jeweiligen De-minimis-Schwellenwertes⁴ berechnet. In Fällen, in denen die Möglichkeiten des De-minimis-Pauschalverfahrens nicht ausreichend sind, kann die Überleitungsmethode für Bürgschaften bei „Spezialfinanzierungen“⁹ (Unternehmen in der Frühentwicklungsphase („junge Unternehmen“) und Projektgesellschaften) als Ersatz für das De-minimis-Pauschalverfahren angewendet werden.

Falls keines der genannten Verfahren zur Ermittlung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften zur Verfügung steht, kann auf einen Beihilfewert in Höhe des Bürgschaftsbetrages ausgewichen werden.

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“), können Bürgschaften der LfA grundsätzlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

- 3.2 Bei Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 2.3.2) bemisst sich der Beihilfewert nach der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsentscheidung.

4 Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

- 4.1 Der Kreditnehmer muss fachlich und persönlich kreditwürdig sein.
- 4.2 Der Kreditnehmer hat den Kredit soweit wie möglich abzusichern. Gesellschafter, die wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.
- 4.3 Das betriebliche Rechnungswesen des Kreditnehmers muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung der Umsatzverhältnisse, der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ermöglichen.
- 4.4 Investitionsvorhaben werden nur verbürgt, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbank noch nicht begonnen war.
- 4.5 Die nachträgliche Verbürgung bereits ausgereicherter Kredite ist nicht möglich.
- 4.6 Sofern für einzelne Wirtschaftszweige besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

8) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2007)4287 vom 25.09.2007 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf) bzw. K(2007)5626 vom 28.11.2007 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

9) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2008)2657 vom 17.06.2008 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

5 Pflichten des Kreditinstituts und des Kreditnehmers

5.1 Die Pflichten des Kreditinstituts richten sich im Einzelnen nach dem Bürgschaftsvertrag. Das Kreditinstitut ist insbesondere verpflichtet,

- bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden und sich vor allem nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten;
- die Verwendung des Kredits entsprechend dem von der LfA mitgeteilten Verwendungsplan festzulegen und die zweckentsprechende Verwendung zu überwachen;
- sich gegenüber dem Kreditnehmer das Recht vorzubehalten, den Kredit jederzeit aus den im Bürgschaftsvertrag näher bezeichneten wichtigen Gründen fällig zu stellen und davon auf Wunsch der LfA auch Gebrauch zu machen;
- eine jederzeitige Prüfung der den Kredit betreffenden Unterlagen durch die LfA, sonstiger an der Finanzierung Beteiligter oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.2 Die Pflichten des Kreditnehmers ergeben sich im Einzelnen aus dem mit dem Kreditinstitut abzuschließenden Vertrag. Darin ist der Kreditnehmer insbesondere dazu zu verpflichten,

- auf Verlangen der LfA dem Kreditinstitut den Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener Form mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt bei freiberuflichen Tätigkeiten hinsichtlich der Einnahmen-/Überschussrechnung mit/ohne Vermögens-/Schuldenaufstellung.
- der LfA, sonstigen an der Finanzierung Beteiligten oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof das Recht einzuräumen, jederzeit und in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu nehmen, die Einhaltung der Darlehens- und Bürgschaftsbedingungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen.

6 Art der Bürgschaft und Feststellung des Ausfalls

6.1 Die Bürgschaften umfassen die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe des Bürgschaftsvertrags.

6.2 Der Ausfall tritt ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.

6.3 Die Feststellung des Ausfalles erfolgt in der Regel binnen 8 Monaten nach Eingang des vollständig ausgefüllten Schadensberichtsvordruckes bei der LfA. Sowohl die LfA als auch die Hausbank streben an, einen Zeitraum von 18 Monaten seit der Kündigung des verbürgten Kredits bis zur Schadenserstattung nicht zu überschreiten.

6.4 Die LfA ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten.

7 Verfahren und Kosten

7.1 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind von dem Kreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank) zu stellen. Ist die Hausbank bereit, den Kredit bei Übernahme einer Bürgschaft zu gewähren, so leitet sie den Antrag und die ergänzend erforderlichen Unterlagen (vgl. hierzu Merkblatt „Antragsunterlagen“) an die LfA weiter. Die Bereitschaftserklärung muss eine kurze Beurteilung des Kreditfalls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung der Hausbank und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

Für die Bearbeitung des Antrags erhebt die LfA eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5 % des Bürgschaftsbetrages (mindestens 250 EUR, höchstens 25.000 EUR). Das Kreditinstitut ist verpflichtet, sich das einmalige Antragsentgelt vom Kreditnehmer erstatten zu lassen.

7.2 Die Hausbank hat ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Bürgschaftsangebot anerkennt bzw. bei von der LfA refinanzierten Darlehen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung, eine laufende Avalprovision aus dem jeweiligen Bürgschaftsbetrag zu zahlen. Die Provision ist grundsätzlich wie folgt gestaffelt:

- Bürgschaften für Investitionskredite
(auch außerhalb Deutschlands) und Inlandsavale 1 % p. a.
- Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben
(einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) 2 % p. a.
- Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben (ein-
schließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) bei erhöhtem Risiko 3 % p. a.

Falls beihilferechtliche Regularien davon abweichende Avalprovisionssätze notwendig machen (z. B. Safe-Harbour-Prämien), können die vorgenannten Provisionssätze im Einzelfall überschritten werden.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Avalprovision dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

Die Provision wird bei Bürgschaften für von der LfA refinanzierte Darlehen, die vierteljährliche Zins- und Tilgungsstrukturen aufweisen, vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 30.12. berechnet.

Bei allen anderen Bürgschaften wird die Avalprovision halbjährlich nachträglich jeweils zum 30.06. und 30.12. berechnet.

Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“

1 Weshalb werden die Konditionen der LfA-Darlehen gestaffelt?

Die LfA Förderbank Bayern vergibt ihre Darlehen nicht direkt, sondern reicht sie über die Hausbanken, also über die Geschäftsbanken aus. Die mit der Ausreichung verbundenen Ausfallrisiken trägt prinzipiell die Hausbank. Banken und Sparkassen richten die Kreditvergabe unter Kosten- und Ertragsgesichtspunkten aus. Um den Zugang zu öffentlichen Förderkrediten auf breiter Basis dauerhaft zu sichern, ist es deshalb erforderlich, durch differenzierte Konditionen den jeweiligen Risiken des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) ermöglicht dies, indem es die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens und die vorhandenen Kreditsicherheiten berücksichtigt.

2 Für welche Produkte gilt das RGZS?

Das RGZS findet auf folgende Produkte (mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) Anwendung:

- Startkredit (SK6)
- Investivkredit (IK6)
- Universalkredit (UK5)
- Universalkredit Innovativ (UI6)
- Digitalkredit (DK5)
- Technokredit (TK5)
- Energiekredit (EK5) und Energiekredit Plus (EK6)
- Energiekredit Gebäude (EG5, EG6 und EG7)
- Ökokredit (ÖK8 und ÖK9)
- Regionalkredit (RK5)
- Akutkredit (AK5).

3 Wie wird die zu entrichtende Zinshöhe ermittelt?

Im RGZS zahlt jeder Kreditnehmer für seinen Förderkredit einen individuell zu vereinbarenden Zinssatz. Die LfA legt diesen Zinssatz nicht einzelfallbezogen fest, sondern gibt lediglich maximal zulässige Zinsobergrenzen vor.

Die Hausbank kalkuliert das Zinsniveau, das sie unter Berücksichtigung der damit verbundenen Ausfallrisiken für den konkreten Einzelfall für angemessen erachtet, in Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Besicherung nach einem 4-stufigen Schema:

Dabei gilt der Grundsatz: Je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto geringer die Risiken und desto zinsgünstiger das Angebot. Insofern können Sie Ihre Zinskonditionen durch entsprechende Aktivitäten positiv beeinflussen.

Schritt 1: Die Hausbank beurteilt die Bonität

Um zu beurteilen, ob der Darlehensinteressent grundsätzlich in der Lage wäre, die aus einer Darlehensgewährung resultierenden Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß zu erbringen, analysiert die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse. Hierzu benötigt sie i. d. R. aktuelle Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen bzw. ggf. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Zudem verschafft sich die Hausbank ein Bild über weitere Faktoren. Dies sind beispielsweise erwartete Unternehmensentwicklung, kaufmännische und technische Qualifikationen, Führungsqualitäten und eventuelle Risikofaktoren.

Bei Gründungsvorhaben stellt die Hausbank vor allem auf qualitative Faktoren ab. Hierzu zählen Gründungskonzept, Gründungsperson(en) und Markteinschätzung, bei Unternehmensübernahmen auch das Übernahmekonzept.

Zur Einstufung der Risiken, die mit einer eventuellen Kreditvergabe verbunden sind, verwendet die Hausbank ein Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle. Im Hinblick auf Förderdarlehen ordnet die Hausbank den Kreditnehmer in so genannte Bonitätsklassen ein:

Bestimmung der Bonitätsklasse

| Bonitätsklasse | Bonitätseinschätzung durch die Hausbank | Risikoeinschätzung durch die Hausbank | Einjahresausfallwahrscheinlichkeit¹ des Kreditnehmers |
|-----------------------|--|--|---|
| 1 | ausgezeichnet | niedrig | bis 0,10 % |
| 2 | sehr gut | | über 0,10 % bis 0,40 % |
| 3 | gut | | über 0,40 % bis 1,20 % |
| 4 | befriedigend | | über 1,20 % bis 1,80 % |
| 5 | noch befriedigend | | über 1,80 % bis 2,80 % |
| 6 | ausreichend | | über 2,80 % bis 5,50 % |
| 7 | noch ausreichend | hoch | über 5,50 % bis 10,00 % |

Beispiel:

Die Hausbank schätzt die wirtschaftlichen Verhältnisse als „befriedigend“ ein. Im Ratingverfahren ermittelt sie eine 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 1,5 %. Daraus ergibt sich die Bonitätsklasse 4.

Schritt 2: Die Hausbank prüft die vorgesehenen Sicherheiten

Sicherheiten dienen der Hausbank zur Begrenzung des Kreditverlusts für den Fall, dass ein Kreditnehmer laufende Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht erbringen kann. Die zur Absicherung des Kredits vorgesehenen Sicherheiten, z. B. Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von der Hausbank bewertet. Hierbei schätzt sie ein, welcher Anteil des Kredits durch erwartete Erlöse aus den Sicherheiten voll werthaltig abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung). Der erwartete Wiederverkaufswert bestimmt sich u. a. durch die Art der Sicherheit, die Wertbeständigkeit, die Marktgängigkeit und den allgemeinen technischen Fortschritt. Bei schwachen Sicherheiten kann durch eine Bürgschaft der LfA bzw. Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH eine erhebliche Verbesserung der Absicherungssituation erreicht werden (siehe hierzu Seite 4).

Für die Gewährung von Förderdarlehen ordnet die Hausbank die Sicherheiten wie folgt ein:

Bestimmung der Besicherungsklasse

| Besicherungsklasse | Werthaltige Besicherung in % |
|---------------------------|-------------------------------------|
| 1 | 70 % und mehr |
| 2 | unter 70 % und über 40 % |
| 3 | bis 40 % |

Beispiel:

Die Hausbank ermittelt, dass eine Grundschuld den Kredit zu 55 % abdeckt. Daraus ergibt sich Besicherungsklasse 2.

¹ Die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die anhand von Erfahrungswerten ermittelte Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Bei längerfristigen Krediten liegt die Ausfallwahrscheinlichkeit bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Kredits um ein Vielfaches höher. Für Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten über 10,00 % ist eine Antragstellung nicht möglich.

Schritt 3: Die Hausbank ermittelt die Preisklasse

Aus der Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungsklasse ergibt sich die Preisklasse.

Bestimmung der Preisklasse²

| Bonitätsklasse (1-Jahresausfall- wahrscheinlichkeit) | Besicherungsklasse (Werthaltige Besicherung) | | |
|--|---|------------------------|--------------|
| | 1 (≥ 70%) | 2 (> 40% und < 70%) | 3 (≤ 40%) |
| 1 (≤ 0,10 %) | A | A | A |
| 2 (> 0,10 % und ≤ 0,40 %) | A | B | D |
| 3 (> 0,40 % und ≤ 1,20 %) | B | D | G |
| 4 (> 1,20 % und ≤ 1,80 %) | C | E | G |
| 5 (> 1,80 % und ≤ 2,80 %) | D | F | G |
| 6 (> 2,80 % und ≤ 5,50 %) | E | G | X |
| 7 (> 5,50 % und ≤ 10,00 %) | G | G | - |

Beispiel:

Aus dem Zusammentreffen von Bonitätsklasse 4 und Besicherungsklasse 2 ergibt sich die Preisklasse E.

Schritt 4: Festlegung der individuellen Kundenkonditionen

Im Rahmen des RGZS gibt die LfA maximal zulässige Zinsobergrenzen vor. Welche Zinssätze im Einzelfall zulässig sind, zeigt die Konditionenübersicht der LfA (www.lfa.de) auf.

Die Maximalwerte wurden so kalkuliert, dass sie grundsätzlich für die Hausbanken für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse noch kostendeckend sein sollten. Jede Preisklasse deckt aber eine Spannweite unterschiedlicher Konstellationen von Bonität und Besicherung ab. Insofern sollten die individuellen Zinskonditionen in der praktischen Anwendung die maximal zulässigen Obergrenzen oft unterschreiten. Die maximale Zinshöhe wird zwischen Kreditnehmer und Hausbank für die gesamte Darlehenslaufzeit bzw. die Zinsbindungsfrist individuell vereinbart.

Beispiel:

Bei einem Startkredit (SK6) mit einer Laufzeit von 10 Jahren und 2 tilgungsfreien Jahren würden derzeit die folgenden Obergrenzen gelten:

| Preisklasse | | A | B | C | D | E | F | G | X |
|---|--------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Maximaler Zinssatz des Darlehens p. a. | Sollzins | 1,25 % | 1,65 % | 1,95 % | 2,45 % | 3,05 % | 3,75 % | 4,25 % | 6,75 % |
| | Effektivzins | 1,26 % | 1,66 % | 1,96 % | 2,47 % | 3,09 % | 3,80 % | 4,32 % | 6,92 % |

(Die Zinssätze in dieser Übersicht sind Preisbeispiele auf Basis der Konditionen per 27.06.2018)

Aufgrund der Einstufung in die Preisklasse E darf der Effektivzins des Startkredits 3,09 % p. a. nicht überschreiten, sehr wohl aber darunter liegen. Im Beispielfall sollte die Vereinbarung eines Zinses unterhalb der Obergrenze möglich sein, da Bonität und Besicherung jeweils besser sind als die schlechtesten Werte der Klasse.

² Für Kombinationen aus Bonitäts- und Besicherungsklassen, die nicht explizit angegeben sind, ist eine Antragstellung nicht zulässig. Gegebenenfalls kann hier über eine Bürgschaft eine Verbesserung erreicht werden (siehe Schritt 2 und Tz. 5)

4 Welche Möglichkeiten bietet das RGZS dem Kreditnehmer?

Banken beurteilen bei der Kreditvergabe neben Ihrer Vermögens- und Ertragslage auch weitere Faktoren, die die Zukunftsaussichten Ihres Unternehmens wesentlich prägen. Mangelnde Informationen wirken sich erfahrungsgemäß negativ auf die Bonitätseinstufung aus. Deshalb zahlt es sich aus, die Hausbank umfassend zu informieren.

Gründe, die zu einer konkreten Einschätzung des Unternehmens hinsichtlich Bonität und Besicherung geführt haben, sollte man sich erläutern lassen, um zu erkennen, durch welche Maßnahmen sich die Einschätzung und Bepreisung verbessern ließen.

Das RGZS setzt auf Wettbewerb. Selbst bei gleicher Bonitäts- und Besicherungseinstufung können die Hausbanken unterschiedlich hohe Zinssätze für angebracht erachten. Insofern kann es ratsam sein, bei mehreren Banken oder Sparkassen Vergleichsangebote einzuholen.

Die Angemessenheit eines Zinsangebots ist im RGZS verhandelbar. Je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung innerhalb einer Besicherungsstufe, desto deutlicher sollte sich der individuelle Angebotszinssatz von der maximal zulässigen Preisobergrenze abheben.

Beispiel:

Im obigen Beispielfall wären deutlich günstigere Konditionen angemessen, wenn sich die Absicherung von den bisher unterstellten 55 % auf beispielsweise knapp 70 % verbessern ließe. Zwar ergäbe sich in diesem Fall weiterhin eine Einstufung in Besicherungsstufe 2 und Preisklasse E; allerdings wäre eine Einstufung in Besicherungsstufe 1 und daraus resultierend in Preisklasse C nur haarscharf verpasst worden. Insofern bietet die Obergrenze der Preisklasse C (maximal 1,96 %) dann einen besseren Anhaltspunkt für die Höhe des angemessenen Zinses als die Obergrenze der Preisklasse E (maximal 3,09 %).

5 Welche Besonderheiten sind bei der Beantragung von Risikoübernahmen zu beachten?

Darlehen, für die die LfA Förderbank Bayern durch eine Haftungsfreistellung Risiken der Hausbank übernimmt, werden ebenfalls risikogerecht nach dem RGZS bepreist. Insofern gelten für haftungsfreigestellte Darlehen dieselben maximalen Kreditnehmerzinsen wie für nicht haftungsfreigestellte Darlehen. Haftungsfreistellungen stellen im RGZS keine Sicherheit dar.

Haftungsfreistellungen sind insbesondere bei Darlehensbeträgen unter 250.000 EUR eine schnelle und schlanke Alternative zu Bürgschaften.

Bürgschaften der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH bewirken im Falle begrenzter Absicherungsmöglichkeiten regelmäßig eine Verbesserung der Sicherheitenklasse und damit eine Absenkung der maximal zulässigen Kreditnehmerkonditionen. Gegenzurechnen sind die Kosten der Bürgschaftsübernahme, also Avalprovisionen und eventuelle Bearbeitungsgebühren.

6 Weitere Informationen

Für Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der LfA und für die Anforderung von Informationsmaterial steht Ihnen die Förderberatung der LfA wie folgt zur Verfügung:

- Tel.: 0800 / 21 24 24 0 (kostenfrei)
- Fax: 089 / 21 24 - 22 16
- E-Mail: info@lfa.de.

Wie sich Unternehmer und Existenzgründer optimal auf die Entscheidungsprozesse der Banken vorbereiten können, zeigt unser „**Leitfaden für den Bankenbesuch**“. Wir stellen Ihnen diese Broschüre gerne kostenlos zur Verfügung.

Merkblatt „Verwendungsnachweisführung“

1 Allgemeines

Die bayerische Haushaltsordnung (Artikel 23 und 44), die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln sowie die „Allgemeinen Darlehensbestimmungen“ der LfA sehen vor, dass nach Ausreichung von zinsverbilligten Darlehen deren zweckentsprechende Verwendung nach Abschluss der Maßnahme vom Kreditnehmer nachzuweisen und von der Hausbank zu überwachen ist. Zur Dokumentation von Investitionsvorhaben dient der Vordruck „Verwendungsnachweis“ (LfA Formblatt Nr. 561), den der Kreditnehmer (ggf. unter Mithilfe der Hausbank) auszufüllen und den die Hausbank zu den Kreditakten zu nehmen hat. Der Verwendungsnachweis muss **vollständig** und **zeitnah** erstellt werden. Zeitnah heißt spätestens ½ Jahr nach Zahlung der letzten Rechnung, aber nicht vor Abschluss der Maßnahme.

Sollte in einzelnen Programmen ein abweichendes Verwendungsnachweisverfahren vorgeschrieben sein, richten Sie sich bitte nach den entsprechenden Bestimmungen in den Darlehensbestimmungen bzw. Darlehensangeboten.

2 Eckpunkte zur Erstellung des Verwendungsnachweises

2.1 Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem Investitions- und Finanzierungsplan einschließlich anzugebender nicht förderfähiger Investitionen. Dabei sind die ursprünglichen Daten aus dem Darlehensangebot unter der Rubrik „genehmigte Investitionen/Finanzierungen lt. Darlehensangebot“ einzutragen. Diese sind den tatsächlich angefallenen Investitionskosten sowie den tatsächlich eingesetzten Finanzierungsmitteln unter der Rubrik „Durchgeführte Investitionen/Finanzierungen“ gegenüber zu stellen.

Bei den Einzelansätzen der Investitionsaufstellung ist darauf zu achten, dass diese netto, d. h. ohne Umsatzsteuer (wenn die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht) und auch unter Abzug von Skonti und Rabatten auszuweisen sind. Relevant ist der beim Kreditnehmer in der Bilanz aktivierte oder in die Gewinn- und Verlustrechnung eingeflossene Betrag.

Grundlage für den Nachweis der Investitionen sind Rechnungen oder Kaufverträge. Diese werden häufig mit Hilfe von Tabellen aufgelistet und dienen gleichzeitig auch für den Nachweis zum fristgerechten Mitteleinsatz. Ansonsten können bankeninterne Kontobewegungen oder die investitionsrelevanten Bestandskonten des Kreditnehmers herangezogen werden.

Investitions- und Finanzierungsseite müssen identische Summen aufweisen, d. h., dass auch die tatsächlich durchgeführten Finanzierungen abzubilden sind.

2.2 Sachbericht

Der Sachbericht ist der zweite Bestandteil eines Verwendungsnachweises. Hier sind Angaben zum Beginn und Abschluss der Maßnahme, zur Zielerreichung (z. B. Umwelteffekt) sowie der evtl. Schaffung von Arbeitsplätzen vorzunehmen. Diese Angaben dienen zur Beurteilung der Zweckerfüllung, d. h. ob und wie die bei Antragstellung angegebenen Ziele erreicht wurden. Zudem soll aufgrund der Angaben die Einhaltung des Vorhabensbeginns nachvollzogen werden können. Sofern erforderlich, sind Gründe für Verzögerungen darzulegen.

2.3 Unterschriften des Kreditnehmers und der Hausbank

Mit den Unterschriften auf dem Verwendungsnachweis bestätigen der Kreditnehmer und die Hausbank die Richtigkeit der Angaben und gleichzeitig auch den fristgerechten Mitteleinsatz. Mit dem Datum wird der Zeitpunkt der Erstellung des Verwendungsnachweises dokumentiert.

3 Vorlage bei der LfA

Sollten sich bei den durchgeführten Investitionen und Finanzierungen Abweichungen zu den genehmigten Daten des Darlehensangebots ergeben, die außerhalb der Bagatellgrenzen der „Allgemeinen Darlehensbestimmungen“ liegen, hat die Hausbank die LfA unverzüglich darüber zu informieren. Die LfA entscheidet dann über Zustimmung, Kürzung oder Kündigung.

München, 20.07.2018